

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

---



---

**Nr. 3**

Kiel, den 1. März

**2007**

Inhalt	Seite
I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen	
Neuordnung des Kirchenbeamtenrechts	42
– Kirchenbeamtengesetz der EKD Vom 10. November 2005	42
– Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenbeamtengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland Vom 8. November 2006	58
– Erste Verordnung über das In-Kraft-Treten des Kirchenbeamtengesetzes der EKD Vom 10. November 2005	58
– Kirchenbeamtenrechtsneuordnungsgesetz VELKD Vom 16. November 2006	58
– Kirchenbeamtenrechtsneuordnungsgesetz Vom 12. Februar 2007	61
II. Bekanntmachungen	
Kontenrahmen der Nordelbischen Kirche (2007) Vom 25. Januar 2007	66
Satzung zur Änderung der Finanzsatzung des Kirchenkreises Alt-Hamburg	70
Satzung zur Änderung der Finanzsatzung für den Ev.-Luth. Kirchenkreis Stormarn Vom 13. Dezember 2006	70
Ungültigkeitserklärung eines Kirchensiegels	70
Pfarrstellenänderung	71
Pfarrstellenerrichtungen	71
Pfarrstellenaufhebungen	71
III. Pfarrstellenausschreibungen	72
IV. Stellenausschreibungen	77
V. Personalnachrichten	79

Beilage: Sach- und Personenregister 2006

---

# I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen

## Neuordnung des Kirchenbeamtenrechts

Die VELKD hat ihre im Bereich des Dienstrechts für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten bestehende Gesetzgebungskompetenz auf die EKD übertragen. Sie hat das Kirchenbeamtengesetz der EKD (ABl. EKD 2005, S. 551) sowie das Erste Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenbeamtengesetzes der EKD (ABl. EKD 2006, S. 515) erlassen. Das Kirchenbeamtengesetz der EKD wird das im Bereich der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche bislang geltende Kirchengesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (ABl. VELKD 2002, Bd. VII, S. 194) ersetzen. Die VELKD hat dem Kirchenbeamtengesetz der EKD in ihrem Kirchenbeamtenrechtsneuordnungsgesetz VELKD (ABl. VELKD 2007, Bd. VII, S. 335) zugestimmt. Nach der Ersten Verordnung über das Inkrafttreten des Kirchenbeamtengesetzes der EKD (ABl. EKD 2007, S. 1) wird das Kirchenbeamtengesetz der EKD am 01. April 2007 im Bereich der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Kraft treten. Das Kirchenbeamtenrechtsneuordnungsgesetz enthält Ergänzungsbestimmungen zum Kirchenbeamtengesetz der EKD. Es ersetzt das Kirchenbeamten- und Kirchenbeamtinnenergänzungsgesetz vom 27. August 2002 (GVOBl. S. 272), zuletzt geändert durch das Dritte Kirchengesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 25. Februar 2002 (GVOBl. S. 83).

Nachstehend werden die gesetzlichen Bestimmungen bekannt gegeben.

Kiel, den 5. Februar 2007

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrag

Burmeister

Kirchenrätin

Az.: 3110, 3511, 8330

\*

## Beschluss der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Kirchengesetz über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Kirchenbeamtengesetz der EKD – KBG.EKD) Vom 10. November 2005

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat mit Zustimmung der Kirchenkonferenz auf Grund des Artikels 10 Abs. 1 und Abs. 2 Buchstabe a und des Artikels 10a Abs. 2 Buchstabe b und c der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland das folgende Kirchengesetz beschlossen:

### Inhaltsübersicht

#### Teil 1

#### Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Dienst im Kirchenbeamtenverhältnis
- § 2 Geltungsbereich, Dienstherrnfähigkeit
- § 3 Funktionsvorbehalt

#### Teil 2

#### Das Kirchenbeamtenverhältnis

##### Kapitel 1

##### Allgemeines

- § 4 Dienstherr, oberste Dienstbehörde, Dienstvorgesetzte, Vorgesetzte, Dienstaufsicht

- § 5 Dienst bei mehreren Rechtsträgern
- § 6 Arten des Kirchenbeamtenverhältnisses

##### Kapitel 2

##### Ernennung

- § 7 Begründung und Veränderung des Kirchenbeamtenverhältnisses
- § 8 Voraussetzungen
- § 9 Wirksamkeit der Ernennung
- § 10 Nichtigkeit der Ernennung
- § 11 Rücknahme der Ernennung
- § 12 Unwirksamkeit der Ernennung, Amtshandlungen
- § 13 Beförderung, Durchlaufen von Ämtern

##### Kapitel 3

##### Laufbahnen und Amtsbezeichnungen

- § 14 Laufbahnbestimmungen
- § 15 Amtsbezeichnungen

##### Kapitel 4

##### Personalakten

- § 16 Personalaktenführung
- § 17 Einsichts- und Auskunftsrecht

##### Teil 3

##### Amt und Rechtsstellung

##### Kapitel 1

##### Pflichten

- § 18 Grundbestimmung
- § 19 Gelöbnis
- § 20 Beratungs- und Gehorsamspflicht
- § 21 Verantwortlichkeit
- § 22 Beschränkung bei Vornahme von Amtshandlungen
- § 23 Verbot der Weiterführung von Dienstgeschäften
- § 24 Amtsverschwiegenheit
- § 25 Übergabe amtlicher Unterlagen und Gegenstände
- § 26 Annahme von Zuwendungen
- § 27 Politische Betätigung und Mandatsbewerbung
- § 28 Arbeitszeit
- § 29 Fernbleiben vom Dienst
- § 30 Wohnung und Aufenthalt
- § 31 Mitteilung von strafrechtlichen Verfahren
- § 32 Amtspflichtverletzungen
- § 33 Schadensersatz

##### Kapitel 2

##### Rechte

- § 34 Fürsorgepflicht des Dienstherrn
- § 35 Unterhalt
- § 36 Abtretung von Schadensersatzansprüchen
- § 37 Schäden bei Ausübung des Dienstes
- § 38 Urlaub
- § 39 Mutterschutz, Elternzeit, Jugendarbeitsschutz, Arbeitsschutz, Schwerbehindertenrecht
- § 40 Dienstzeugnis

##### Kapitel 3

##### Personalentwicklung

- § 41 Förderung, Fortbildung
- § 42 Beurteilung

#### **Kapitel 4 Nebentätigkeiten**

- § 43 Grundbestimmung
- § 44 Angeordnete Nebentätigkeiten
- § 45 Haftung aus angeordneter Nebentätigkeit
- § 46 Einwilligungsbefürftige Nebentätigkeiten
- § 47 Nichteinwilligungsbefürftige Nebentätigkeiten
- § 48 Rechtsverordnungen über Nebentätigkeiten

#### **Teil 4**

#### **Veränderungen des Kirchenbeamtenverhältnisses**

#### **Kapitel 1**

#### **Freistellung (Beurlaubung und Teildienst)**

- § 49 Grundbestimmung
- § 50 Beurlaubung und Teildienst aus familiären Gründen
- § 51 Beurlaubung und Teildienst aus anderen Gründen
- § 52 Informationspflicht und Benachteiligungsverbot
- § 53 Nebentätigkeit während der Freistellung
- § 54 Allgemeine Rechtsfolgen einer Beurlaubung
- § 55 Verfahren

#### **Kapitel 2**

#### **Abordnung, Zuweisung, Versetzung und Umwandlung**

- § 56 Abordnung
- § 57 Zuweisung
- § 58 Versetzung
- § 59 Umwandlung des Kirchenbeamtenverhältnisses

#### **Kapitel 3 Wartestand**

- § 60 Voraussetzungen für die Versetzung in den Wartestand
- § 61 Allgemeine Rechtsfolgen und Verfahren
- § 62 Verwendung im Wartestand
- § 63 Wiederverwendung
- § 64 Versetzung in den Ruhestand
- § 65 Ende des Wartestandes

#### **Kapitel 4 Ruhestand**

- § 66 Eintritt in den Ruhestand
- § 67 Ruhestand vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze
- § 68 Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit
- § 69 Verfahren bei Dienstunfähigkeit
- § 70 Begrenzte Dienstfähigkeit
- § 71 Allgemeine Voraussetzung
- § 72 Verfahren und Rechtsfolgen
- § 73 Wiederverwendung nach Versetzung in den Ruhestand
- § 74 Ruhestand bei Kirchenbeamtenverhältnissen auf Probe

#### **Teil 5**

#### **Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses**

- § 75 Grundbestimmung
- § 76 Entlassung kraft Gesetzes
- § 77 Entlassung wegen einer Straftat
- § 78 Wirkungen eines Wiederaufnahmeverfahrens
- § 79 Entlassung ohne Antrag
- § 80 Entlassung auf Verlangen
- § 81 Entlassung aus dem Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit

- § 82 Entlassung aus dem Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe
- § 83 Entlassung aus dem Kirchenbeamtenverhältnis auf Widerruf
- § 84 Verfahren und Rechtsfolgen
- § 85 Entfernung aus dem Dienst

#### **Teil 6**

#### **Rechtsschutz und Verfahren**

- § 86 Allgemeines Beschwerderecht
- § 87 Rechtsweg, Vorverfahren
- § 88 Leistungsbescheid
- § 89 Zustellungen

#### **Teil 7**

#### **Sondervorschriften**

- § 90 Ordinierte Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte
- § 91 Kirchenleitende Organe und Ämter
- § 92 Kirchenbeamtenvertretungen

#### **Teil 8**

#### **Übergangs- und Schlussvorschriften**

- § 93 Zuständigkeiten
- § 94 Bestehende Kirchenbeamtenverhältnisse
- § 95 In-Kraft-Treten
- § 96 Außer-Kraft-Treten

#### **Teil 1**

#### **Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1**

#### **Dienst im Kirchenbeamtenverhältnis**

(1) Der Dienst der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten gründet auf dem Auftrag, den die Kirche von ihrem Herrn Jesus Christus erhalten hat. Alle in den Dienst der Kirche Berufenen wirken an der Erfüllung dieses Auftrags mit.

(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten stehen in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis (Kirchenbeamtenverhältnis).

#### **§ 2**

#### **Geltungsbereich, Dienstherrnfähigkeit**

(1) Dieses Kirchengesetz gilt für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse. Es gilt ferner für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, über die die Evangelische Kirche in Deutschland, eine Gliedkirche oder ein gliedkirchlicher Zusammenschluss die Aufsicht führt.

(2) Die in Absatz 1 genannten Rechtsträger (Dienstherren) besitzen das Recht, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte zu haben (Dienstherrnfähigkeit), soweit das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen oder der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich nicht Einschränkungen vorsieht.

#### **§ 3**

#### **Funktionsvorbehalt**

In das Kirchenbeamtenverhältnis soll berufen werden, wer überwiegend kirchliche Aufsichtsbefugnisse ausüben oder überwiegend andere Aufgaben von besonderer kirchlicher Verantwortung wahrnehmen soll.

## Teil 2 Das Kirchenbeamtenverhältnis

### Kapitel 1 Allgemeines

#### § 4

Dienstherr, oberste Dienstbehörde, Dienstvorgesetzte,  
Vorgesetzte, Dienstaufsicht

(1) Dienstherr der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sind jeweils die in § 2 Abs. 1 genannten Rechtsträger. Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten eines Dienstherrn nach § 2 Abs. 1 Satz 2 gewährt nach Maßgabe des Rechts der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse neben dem Dienstherrn auch die aufsichtsführende Kirche Fürsorge und Schutz; die Treuepflicht dieser Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten besteht auch gegenüber der aufsichtsführenden Kirche.

(2) Die oberste Dienstbehörde der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten ist die oberste Behörde ihres Dienstherrn, in dessen Dienstbereich sie ein Amt bekleiden.

(3) Dienstvorgesetzte sind diejenigen, die für kirchenbeamtenrechtliche Entscheidungen über die persönlichen Angelegenheiten der ihnen nachgeordneten Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten zuständig sind. Vorgesetzte sind diejenigen, die ihnen für ihre dienstliche Tätigkeit Anordnungen erteilen können.

(4) Die Dienstvorgesetzten und die oberste Dienstbehörde üben die Dienstaufsicht nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes und der Regelungen aus, die die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich treffen.

#### § 5

Dienst bei mehreren Rechtsträgern

(1) Besteht eine mit einer Kirchenbeamtin oder einem Kirchenbeamten besetzbare Stelle für mehrere Rechtsträger nach § 2 Abs. 1, so können die Rechtsträger einvernehmlich regeln, wer Dienstherr sein soll. Treffen die Rechtsträger keine einvernehmliche Regelung, so ist der Dienstherr derjenige Rechtsträger, für den überwiegend Aufgaben wahrzunehmen sind.

(2) Der Dienstherr nach Absatz 1 übt die Rechte der oder des Dienstvorgesetzten im Einvernehmen mit den anderen beteiligten Rechtsträgern aus. Die beteiligten Rechtsträger können gemeinsam eine Dienstanweisung erlassen; im Übrigen obliegt die Dienstaufsicht jedem Rechtsträger für seinen Bereich.

(3) Erhält eine Kirchenbeamtin oder ein Kirchenbeamter im Einverständnis des Dienstherrn von einem anderen Rechtsträger nach § 2 Abs. 1 einen besonderen Auftrag, so gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Ergeben sich Meinungsverschiedenheiten zwischen den beteiligten Rechtsträgern und unterstehen diese derselben obersten Dienstbehörde, so entscheidet diese.

#### § 6

Arten des Kirchenbeamtenverhältnisses

(1) Ein Kirchenbeamtenverhältnis kann begründet werden

1. auf Lebenszeit, wenn dauernd Aufgaben nach § 3 übernommen werden sollen,
2. auf Probe, wenn zur späteren Verwendung im Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit eine Probezeit abzuleisten ist,

3. auf Widerruf, wenn ein Vorbereitungsdienst abzuleisten ist oder vorübergehend Aufgaben nach § 3 übernommen werden sollen, oder
4. auf Zeit, wenn auf Grund besonderer kirchenrechtlicher Bestimmungen Aufgaben nach § 3 für eine bestimmte Zeit übernommen werden sollen.

(2) Für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Zeit gelten die Vorschriften über das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit entsprechend, sofern nicht die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen oder die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich anderes durch Kirchengesetz bestimmen.

(3) Zur ehrenamtlichen Wahrnehmung von Aufgaben nach § 3 kann ein Kirchenbeamtenverhältnis im Ehrenamt begründet werden. Das Nähere zu den Kirchenbeamtenverhältnissen im Ehrenamt regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich durch Kirchengesetz.

(4) Gliedkirchliche Regelungen können die Begründung mittelbarer Kirchenbeamtenverhältnisse und öffentlich-rechtlicher Ausbildungsverhältnisse vorsehen.

### Kapitel 2 Ernennung

#### § 7

Begründung und Veränderung des  
Kirchenbeamtenverhältnisses

(1) Einer Ernennung bedarf es

1. zur Begründung des Kirchenbeamtenverhältnisses (Einstellung),
2. zur Umwandlung des Kirchenbeamtenverhältnisses in ein solches anderer Art,
3. zur ersten Verleihung eines Amtes (Anstellung),
4. zur Verleihung eines anderen Amtes mit anderer Amtsbezeichnung und mit anderem Endgrundgehalt,
5. zur Verleihung eines anderen Amtes mit anderer Amtsbezeichnung beim Wechsel der Laufbahngruppe.

(2) Die Ernennung erfolgt durch Aushändigung einer Ernennungsurkunde. Die Urkunde muss enthalten:

1. bei der Begründung des Kirchenbeamtenverhältnisses die Worte „unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis“ mit dem die Art des Kirchenbeamtenverhältnisses bestimmenden Zusatz „auf Lebenszeit“, „auf Probe“, „auf Widerruf“, „auf Zeit“ mit der Angabe der Zeitdauer der Berufung, „im Ehrenamt“, „im mittelbaren Dienstverhältnis“ oder „im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis“.
2. bei der Umwandlung des Kirchenbeamtenverhältnisses in ein solches anderer Art den diese Art bestimmenden Zusatz nach Nummer 1,
3. bei der Verleihung eines Amtes die Amtsbezeichnung.

(3) Entspricht die Ernennungsurkunde nicht der in Absatz 2 vorgeschriebenen Form, so liegt eine Ernennung nicht vor. Fehlt im Falle der Begründung eines Kirchenbeamtenverhältnisses nur der die Art des Kirchenbeamtenverhältnisses bestimmende Zusatz, so gilt das begründete Kirchenbeamtenverhältnis als ein solches auf Widerruf.

#### § 8

Voraussetzungen

(1) Bewerberinnen und Bewerber sind nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung unter Berücksichtigung der Besonderheiten des kirchlichen Dienstes auszuwählen.

(2) In das Kirchenbeamtenverhältnis darf nur berufen werden, wer

1. Mitglied einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossenen Gemeinschaft (Artikel 21 Abs. 4 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland) ist,
2. die Gewähr dafür bietet, sich innerhalb und außerhalb des Dienstes so zu verhalten, dass das Vertrauen in seine pflichtgemäße Amtsführung gewahrt und die Glaubwürdigkeit der Wahrnehmung des kirchlichen Auftrages nicht beeinträchtigt wird,
3. die für die Laufbahn vorgeschriebene Vorbildung besitzt und die vorgeschriebenen Prüfungen mit Erfolg abgelegt hat,
4. das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
5. nicht infolge des körperlichen Zustands oder aus gesundheitlichen Gründen bei der Erfüllung der Dienstpflichten wesentlich beeinträchtigt ist.

(3) Die oberste Dienstbehörde kann, wenn ein dienstliches Interesse besteht und es mit der künftigen Amtsstellung vereinbar ist, von den Voraussetzungen nach Absatz 2 Nr. 1, 3 und 4 Befreiung erteilen. Befreiung darf nur erteilt werden im Falle des

1. Absatz 2 Nr. 1, wenn die sich bewerbende Person einer Kirche angehört, die mit der Evangelischen Kirche in Deutschland, einer Gliedkirche oder einem gliedkirchlichen Zusammenschluss in Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft steht,
2. Absatz 2 Nr. 3, wenn keine geeigneten Laufbahnbewerberinnen oder Laufbahnbewerber zur Verfügung stehen, die sich bewerbende Person die erforderliche Befähigung durch Lebens- und Berufserfahrung erworben hat und ein besonderes dienstliches Interesse an ihrer Einstellung besteht,

(4) Auf Lebenszeit kann nur ernannt werden, wer das 27. Lebensjahr vollendet und sich während einer Probezeit bewährt hat. Von dem Erfordernis der Probezeit kann abgesehen werden, wenn dieses im kirchlichen Interesse liegt.

(5) Ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe ist spätestens nach fünf Jahren in ein solches auf Lebenszeit umzuwandeln, wenn die kirchenbeamtenrechtlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die Frist verlängert sich um die Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge.

### § 9

#### Wirksamkeit der Ernennung

(1) Die Ernennung wird mit dem Tage der Aushändigung der Ernennungsurkunde wirksam, wenn nicht in der Urkunde ausdrücklich ein späterer Tag bestimmt ist. Eine Ernennung auf einen zurückliegenden Zeitpunkt ist unzulässig und insoweit unwirksam.

(2) Mit der Ernennung erlischt ein privatrechtliches Arbeitsverhältnis zum Dienstherrn.

### § 10

#### Nichtigkeit der Ernennung

(1) Eine Ernennung ist nichtig, wenn sie von einer unzuständigen Stelle ausgesprochen worden ist. Die Ernennung ist von Anfang an als wirksam anzusehen, wenn die zuständige Stelle sie schriftlich genehmigt.

(2) Die Ernennung ist auch nichtig, wenn sie ohne die kirchengesetzlich vorgeschriebene Mitwirkung einer anderen Stelle ausgesprochen worden ist. Die Ernennung ist von Anfang an als wirksam anzusehen, wenn die andere Stelle sie schriftlich genehmigt.

(3) Die Ernennung ist ferner nichtig, wenn die ernannte Person zum Zeitpunkt der Ernennung

1. nicht Mitglied einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossenen Gemeinschaft (Artikel 21 Abs. 4 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland) war und eine Befreiung nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 nicht erteilt worden ist, oder
2. ganz oder teilweise unter Betreuung nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches stand.

(4) Sobald der Grund für die Nichtigkeit bekannt wird, ist dieser der ernannten Person mitzuteilen und ihr jede weitere Führung der Dienstgeschäfte zu untersagen, bei Nichtigkeit nach Absatz 1 oder 2 aber erst, wenn die Genehmigung versagt worden ist.

### § 11

#### Rücknahme der Ernennung

(1) Die Ernennung ist zurückzunehmen, wenn

1. sie durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt wurde,
2. nicht bekannt war, dass die ernannte Person ein Verbrechen oder ein Vergehen begangen hatte, das sie für die Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis unwürdig erscheinen lässt oder
3. die ernannte Person im Zeitpunkt der Ernennung nicht die Fähigkeit zur Bekleidung kirchlicher oder anderer öffentlicher Ämter hatte.

(2) Die Ernennung kann zurückgenommen werden, wenn nicht bekannt war, dass die ernannte Person in einem rechtlich geordneten Verfahren aus einem kirchlichen oder anderen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis entfernt worden war oder ihr die Versorgungsbezüge oder die mit der Ordination verliehenen Rechte aberkannt worden waren.

(3) Die für die Ernennung zuständige Stelle kann die Rücknahme nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Kenntnis des Rücknahmegrundes erklären. Vor der Rücknahme ist die ernannte Person zu hören. Die Erklärung ist ihr innerhalb der Frist unter Angabe der Gründe zuzustellen.

### § 12

#### Unwirksamkeit der Ernennung, Amtshandlungen

(1) Die Nichtigkeit und die Rücknahme haben zur Folge, dass die Ernennung von Anfang an unwirksam ist. Die gezahlten Dienstbezüge können belassen werden.

(2) Ist eine Ernennung nichtig oder ist sie zurückgenommen worden, so sind die bis zu der Untersagung (§ 10 Abs. 4) oder bis zur Zustellung der Rücknahmeerklärung (§ 11 Abs. 3) vorgenommenen Amtshandlungen der ernannten Person in gleicher Weise gültig, als wenn sie eine Kirchenbeamtin oder ein Kirchenbeamter ausgeführt hätte.

### § 13

#### Beförderung, Durchlaufen von Ämtern

(1) Beförderung ist eine Ernennung, durch die ein anderes Amt mit höherem Endgrundgehalt und anderer Amtsbezeichnung verliehen wird. Einer Beförderung steht es gleich, wenn ohne Änderung der Amtsbezeichnung ein anderes Amt mit höherem Endgrundgehalt übertragen wird; dies gilt auch, wenn kein anderes Amt übertragen wird.

(2) Beförderungen sind nach den Grundsätzen des § 8 Abs. 1 vorzunehmen.

(3) Eine Beförderung ist nicht zulässig

1. während der Probezeit,
2. vor Ablauf eines Jahres nach der Anstellung,
3. vor Ablauf eines Jahres nach der letzten Beförderung, es sei denn, dass das bisherige Amt nicht durchlaufen zu werden braucht.

(4) Ämter, die bei regelmäßiger Gestaltung der Laufbahn zu durchlaufen sind, sollen nicht übersprungen werden.

(5) Die oberste Dienstbehörde kann in den Fällen des Absatzes 3 Nr. 1 und 2 Ausnahmen zulassen, wenn ein Ausgleich für berufliche Verzögerungen, die durch die Geburt oder die tatsächliche Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren eintreten würden, geschaffen werden soll. Entsprechendes gilt für den Ausgleich beruflicher Verzögerungen infolge der tatsächlichen Pflege eines nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen.

(6) Ein Rechtsanspruch auf Beförderung besteht nicht.

### **Kapitel 3 Laufbahnen und Amtsbezeichnungen**

#### § 14

##### Laufbahnbestimmungen

(1) Das Nähere über Laufbahnen, Beförderungsmöglichkeiten, Aus- und Vorbildung, Prüfungen und Probezeiten im Sinne des Laufbahnrechts können die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse durch Rechtsverordnung je für ihren Bereich regeln.

(2) Wenn Regelungen nach Absatz 1 nicht getroffen werden, sind die Vorschriften der Bundeslaufbahnverordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.

#### § 15

##### Amtsbezeichnungen

(1) Die Amtsbezeichnungen der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten werden von der Evangelischen Kirche in Deutschland, den Gliedkirchen und den gliedkirchlichen Zusammenschlüssen je für ihren Bereich geregelt.

(2) Eine Amtsbezeichnung, die herkömmlich für ein Amt verwendet wird, das eine bestimmte Befähigung voraussetzt und einen bestimmten Aufgabenkreis umfasst, darf nur Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten verliehen werden, die ein solches Amt bekleiden.

(3) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Wartestand führen die Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „im Wartestand“ („i. W.“), solche im Ruhestand mit dem Zusatz „im Ruhestand“ („i. R.“).

(4) Die oberste Dienstbehörde kann früheren Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten erlauben, die Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst“ („a. D.“) sowie die im Zusammenhang mit dem Amt verliehenen Titel zu führen. Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn die frühere Kirchenbeamtin oder der frühere Kirchenbeamte sich ihrer als nicht würdig erweist.

### **Kapitel 4 Personalakten**

#### § 16

##### Personalaktenführung

(1) Über jede Kirchenbeamtin und jeden Kirchenbeamten ist eine Personalakte zu führen. Sie ist vertraulich zu behandeln und vor unbefugter Einsicht zu schützen.

(2) Zur Personalakte gehören alle Unterlagen, die die Kirchenbeamtin oder den Kirchenbeamten betreffen, soweit sie mit dem Dienstverhältnis in einem unmittelbaren inneren Zusammenhang stehen; hierzu gehören auch in Dateien gespeicherte, personenbezogene Daten (Personalaktendaten). Unterlagen, die besonderen, von der Person und dem Dienstverhältnis sachlich zu trennenden Zwecken dienen, insbesondere Prüfungsakten, sind nicht Bestandteil der Personalakten. Wird die Personalakte in Grund- und Teilakten gegliedert, so ist in die Grundakte ein vollständiges Verzeichnis aller Teilakten aufzunehmen. Ist die Führung von Nebenakten erforderlich, ist auch dies in der Grundakte zu vermerken.

(3) Personalaktendaten dürfen nur für Zwecke der Personalverwaltung oder Personalwirtschaft verwendet werden. Soweit in diesem Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist, richten sich Verarbeitung und Nutzung sowie die Übermittlung der Personalaktendaten nach dem Kirchengesetz über den Datenschutz in der Evangelischen Kirche in Deutschland in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte sind zu Beschwerden, Behauptungen und Bewertungen, die für sie ungünstig sind oder ihnen nachteilig werden können, vor deren Aufnahme in die Personalakte zu hören; ihre Äußerung ist zur Personalakte zu nehmen. Anonyme Schreiben dürfen nicht in die Personalakte aufgenommen werden.

(5) Unterlagen über Beschwerden, Behauptungen und Bewertungen sind, falls sie

1. sich als unbegründet oder falsch erwiesen haben, mit Zustimmung der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten unverzüglich aus der Personalakte zu entfernen und zu vernichten,
2. für die Kirchenbeamtin oder den Kirchenbeamten ungünstig sind oder ihr oder ihm nachteilig werden können, auf eigenen Antrag nach drei Jahren zu entfernen und zu vernichten; dies gilt nicht für dienstliche Beurteilungen.

Die Frist nach Satz 1 Nr. 2 wird durch erneute Sachverhalte im Sinne dieser Vorschrift oder durch die Einleitung eines Straf-, Disziplinar- oder Lehrbeanstandungsverfahrens unterbrochen. Stellt sich der erneute Vorwurf als unbegründet oder falsch heraus, gilt die Frist als nicht unterbrochen.

(6) Mitteilungen in Strafsachen, soweit sie nicht Bestandteil einer Disziplinarakte sind, sowie Auskünfte aus dem Bundeszentralregister sind mit Zustimmung der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten nach drei Jahren zu entfernen und zu vernichten. Absatz 5 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(7) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen oder die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich die Fristen nach Absatz 5 Satz 1 Nr. 2 und Absatz 6 Satz 1 durch Kirchengesetz verlängern.

#### § 17

##### Einsichts- und Auskunftsrecht

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben, auch nach Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses, ein Recht auf Einsicht in ihre vollständige Personalakte. Dies gilt ebenso für die von ihnen beauftragten Ehepartnerinnen, Ehepartner, Kinder und Eltern.

(2) Ihren Bevollmächtigten ist Einsicht zu gewähren, soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Dies gilt auch für Hinterbliebene, Erbinnen und Erben, wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird, und für deren Bevollmächtigte.

(3) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben ein Recht auf Einsicht auch in andere Schriftstücke, die personen-

bezogene Daten über sie enthalten und für ihr Dienstverhältnis verarbeitet oder genutzt werden, soweit kirchengesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Die Einsichtnahme ist unzulässig, wenn die Daten der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten mit Daten Dritter oder mit Daten, die nicht personenbezogen sind und deren Kenntnis die Wahrnehmung des kirchlichen Auftrags gefährden könnte, derart verbunden sind, dass ihre Trennung nicht oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand möglich ist. In diesem Fall ist den Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten Auskunft zu erteilen. Das Recht auf Einsicht in die Ausbildungs- und Prüfungsakten regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich.

(4) Die personalaktenführende Stelle bestimmt, wo die Einsicht gewährt wird. Soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, können auf Kosten der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten Kopien gefertigt werden.

(5) Das Recht auf Auskunft steht dem Recht auf Einsicht gleich; insoweit gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

(6) Kenntnisse, die durch Akteneinsicht erlangt sind, unterliegen der Amtsverschwiegenheit nach § 24.

(7) Die Einsicht in Ermittlungsakten eines Disziplinarverfahrens und die Unterrichtung über die Erhebung und Speicherung personenbezogener Daten für diese Akten regelt das Disziplinarrecht.

### Teil 3 Amt und Rechtsstellung

#### Kapitel 1 Pflichten

##### § 18 Grundbestimmung

Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben ihren Dienst in Bindung an Schrift und Bekenntnis und nach den Ordnungen der Kirche auszuüben. Sie haben die ihnen obliegenden Pflichten mit voller Hingabe, treu, uneigennützig und gewissenhaft zu erfüllen. Sie haben sich innerhalb und außerhalb des Dienstes so zu verhalten, dass das Vertrauen in ihre pflichtgemäße Amtsführung gewahrt und die Glaubwürdigkeit der Wahrnehmung des kirchlichen Auftrages nicht beeinträchtigt wird.

##### § 19 Gelöbnis

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben folgendes Gelöbnis abzulegen:

„Ich gelobe vor Gott, den mir anvertrauten Dienst in Bindung an Schrift und Bekenntnis und nach den Ordnungen der Kirche auszuüben, die mir obliegenden Pflichten mit voller Hingabe, treu, uneigennützig und gewissenhaft zu erfüllen und mein Leben so zu führen, dass das Vertrauen in meine pflichtgemäße Amtsführung gewahrt und die Glaubwürdigkeit der Wahrnehmung des kirchlichen Auftrages nicht beeinträchtigt wird.“

(2) Das Gelöbnis soll bei der erstmaligen Ernennung abgelegt werden.

##### § 20 Beratungs- und Gehorsamspflicht

Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben ihre Vorgesetzten zu beraten und zu unterstützen. Sie sind verpflichtet, die von diesen erlassenen Anordnungen und allgemeinen Richtlinien zu befolgen. Dies gilt nicht für Anordnungen, de-

ren Ausführung erkennbar Schrift und Bekenntnis widersprechen würde oder erkennbar strafbar oder ordnungswidrig ist. Es gilt ferner nicht in Fällen, in denen Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte nach besonderer gesetzlicher Vorschrift nur dem Gesetz unterworfen und an Anordnungen nicht gebunden sind.

##### § 21 Verantwortlichkeit

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte sind für die Rechtmäßigkeit ihrer dienstlichen Handlungen verantwortlich.

(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit dienstlicher Anordnungen unverzüglich bei der oder dem unmittelbaren Vorgesetzten geltend zu machen. Wird die Anordnung aufrechterhalten, so haben sie sich, wenn ihre Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit fortbestehen, an die nächsthöhere Vorgesetzte oder den nächsthöheren Vorgesetzten zu wenden. Bestätigt diese oder dieser die Anordnung schriftlich, so muss sie ausgeführt werden; § 20 bleibt unberührt. Von der eigenen Verantwortung sind die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in diesem Fall befreit.

(3) Verlangt die oder der unmittelbare Vorgesetzte die sofortige Ausführung der Anordnung mit der Begründung, diese sei wegen Gefahr im Verzuge unaufschiebbar, so gilt Absatz 2 Satz 3 und 4 entsprechend.

(4) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, die von einem der in § 2 Abs. 1 Satz 2 genannten Dienstherrn ernannt sind, genügen ihrer Pflicht nach Absatz 2 Satz 2, indem sie ihre Bedenken demjenigen Organ vortragen, das ihren Dienstherrn im Rechtsverkehr vertritt.

##### § 22 Beschränkung bei Vornahme von Amtshandlungen

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte dürfen in dienstlichen Angelegenheiten, an denen sie selbst oder Angehörige beteiligt sind, nicht tätig werden. Dies gilt nicht für geistliche Amtshandlungen.

(2) Angehörige im Sinne dieses Gesetzes sind Personen, die nach den Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes als Angehörige anzusehen sind.

##### § 23 Verbot der Weiterführung von Dienstgeschäften

(1) Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle kann einer Kirchenbeamtin oder einem Kirchenbeamten aus zwingenden dienstlichen Gründen die Führung der Dienstgeschäfte ganz oder teilweise verbieten. Das Verbot erlischt, wenn nicht bis zum Ablauf von drei Monaten gegen die Kirchenbeamtin oder den Kirchenbeamten ein Disziplinarverfahren oder ein auf Rücknahme der Ernennung oder auf Veränderung des Kirchenbeamtenverhältnisses oder Entlassung gerichtetes Verfahren eingeleitet worden ist.

(2) Die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte soll vor Erlass des Verbots gehört werden.

##### § 24 Amtsverschwiegenheit

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben, auch nach Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses, über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsa-

chen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte dürfen ohne Einwilligung der obersten Dienstbehörde, der letzten obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle über Angelegenheiten nach Absatz 1 Satz 1 weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Einwilligung kann versagt werden, wenn durch die Aussage besondere kirchliche Interessen gefährdet würden.

#### § 25

##### Übergabe amtlicher Unterlagen und Gegenstände

Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben, auch nach Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses, auf Verlangen der oder des Dienstvorgesetzten, der oder des letzten Dienstvorgesetzten oder der von dieser oder diesem bestimmten Stelle amtliche Schriftstücke, Aufzeichnungen jeder Art über dienstliche Vorgänge und Gegenstände mit Bezug zu dienstlichen Vorgängen herauszugeben. Die gleiche Verpflichtung trifft ihre Hinterbliebenen, Erbinnen und Erben.

#### § 26

##### Annahme von Zuwendungen

Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte dürfen, auch nach Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses, persönliche Zuwendungen in Bezug auf ihr Amt nur mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde, der letzten obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle annehmen. Das Nähere können die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich regeln.

#### § 27

##### Politische Betätigung und Mandatsbewerbung

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben bei politischer Betätigung und bei Äußerungen zu Fragen des öffentlichen Lebens die Mäßigung und Zurückhaltung zu üben, welche die Rücksicht auf ihr Amt gebietet.

(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte dürfen eine Vereinigung nicht unterstützen, wenn sie dadurch in Widerspruch zu ihrem Amt treten oder in der Ausübung des Dienstes wesentlich behindert werden.

(3) Die Rechtsfolgen einer Mandatsbewerbung und der Ausübung eines Mandats in einem Gesetzgebungsorgan oder einem kommunalen Vertretungsorgan oder der Wahl zur kommunalen Wahlbeamtin oder zum kommunalen Wahlbeamten regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich durch Kirchengesetz.

#### § 28

##### Arbeitszeit

(1) Die Arbeitszeit regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich.

(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte sind verpflichtet, ohne Vergütung über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus Dienst zu tun, wenn dienstliche Verhältnisse dies erfordern und sich die Mehrarbeit auf Ausnahmefälle beschränkt. Ein Ausgleich von Mehrarbeit kann im Rahmen der Bestimmungen nach Absatz 1 vorgesehen werden.

#### § 29

##### Fernbleiben vom Dienst

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte dürfen dem Dienst nicht ohne Einwilligung fernbleiben, es sei denn, dass

sie wegen Krankheit oder aus anderen zwingenden Gründen daran gehindert sind, ihre Dienstpflichten zu erfüllen. Sie haben die Verhinderung unverzüglich anzuzeigen. Die Dienstunfähigkeit wegen Krankheit ist auf Verlangen nachzuweisen.

(2) Bleiben Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamte schuldhaft ihrem Dienst fern, so verlieren sie für die Dauer der Abwesenheit den Anspruch auf Dienstbezüge. Die oberste Dienstbehörde stellt den Verlust der Dienstbezüge fest und teilt dies der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten mit. Die Einleitung eines Disziplinarverfahrens wird dadurch nicht ausgeschlossen.

#### § 30

##### Wohnung und Aufenthalt

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben ihre Wohnung so zu nehmen, dass sie in der ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer Dienstgeschäfte nicht beeinträchtigt werden.

(2) Wenn dienstliche Verhältnisse es erfordern, so können sie angewiesen werden, ihre Wohnung innerhalb einer bestimmten Entfernung von ihrer Dienststelle zu nehmen oder eine Dienstwohnung zu beziehen.

(3) Wenn dienstliche Verhältnisse es dringend erfordern, so können sie angewiesen werden, sich während der dienstfreien Zeit so in der Nähe ihres Dienstortes aufzuhalten, dass sie leicht erreicht werden können.

#### § 31

##### Mitteilung von strafrechtlichen Verfahren

Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben ihrer oder ihrem Dienstvorgesetzten mitzuteilen, wenn in einem strafrechtlichen Verfahren Anklage gegen sie erhoben oder Strafbefehl erlassen wird. Sie haben das Ergebnis eines solchen Verfahrens anzuzeigen und die strafgerichtliche Entscheidung vorzulegen.

#### § 32

##### Amtspflichtverletzungen

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten verletzen ihre Amtspflicht, wenn sie innerhalb oder außerhalb des Dienstes schuldhaft gegen ihnen obliegende Pflichten verstoßen.

(2) Die Folgen von Amtspflichtverletzungen nach Absatz 1 richten sich nach dem Disziplinarrecht.

#### § 33

##### Schadensersatz

(1) Verletzen Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamte vorsätzlich oder grob fahrlässig ihnen obliegende Pflichten, so haben sie dem Dienstherrn den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Dasselbe gilt, wenn der Dienstherr einem anderen Schadensersatz zu leisten hat, weil eine Kirchenbeamtin oder ein Kirchenbeamter die Amtspflicht verletzt hat.

(2) Haben mehrere Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamte den Schaden gemeinsam verursacht, so haften sie gesamtschuldnerisch.

(3) Die Ansprüche nach Absatz 1 verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Dienstherr Kenntnis von dem Schaden und der Person der oder des Ersatzpflichtigen erlangt hat, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung an.

(4) Leistet die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte dem Dienstherrn Ersatz und hat dieser einen Erstattungsanspruch gegen einen Dritten, so ist dieser Anspruch an die Kirchenbeamtin oder den Kirchenbeamten abzutreten.



## Kapitel 2 Rechte

### § 34

#### Fürsorgepflicht des Dienstherrn

Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben ein Recht auf Fürsorge für sich und ihre Familie. Sie sind gegen Behinderungen ihres Dienstes und ungerechtfertigte Angriffe auf ihre Person in Schutz zu nehmen.

### § 35

#### Unterhalt

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben Anspruch auf angemessenen Unterhalt für sich und ihre Familie, insbesondere durch Gewährung von Besoldung und Versorgung sowie von Beihilfen in Krankheits- und Pflegefällen. Das Nähere sowie die Erstattung von Reise- und Umzugskosten regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich. Die Regelung der Besoldung und Versorgung bedarf eines Kirchengesetzes.

(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte können, wenn gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, Ansprüche auf Dienstbezüge nur insoweit abtreten, als sie der Pfändung unterliegen. Der Dienstherr kann ein Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht gegenüber Ansprüchen auf Dienstbezüge nur insoweit geltend machen, als sie pfändbar sind. Diese Einschränkung gilt nicht, soweit ein Anspruch auf Schadenersatz wegen vorsätzlicher unerlaubter Handlung besteht.

### § 36

#### Abtretung von Schadensersatzansprüchen

(1) Werden Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamte oder deren Angehörige körperlich verletzt oder getötet, so werden Leistungen, zu denen der Dienstherr während einer auf der Körperverletzung beruhenden Aufhebung der Dienstfähigkeit oder infolge der Körperverletzung oder der Tötung verpflichtet ist, nur gewährt, wenn gesetzliche Ansprüche gegen Dritte auf Schadensersatz wegen der Körperverletzung oder der Tötung bis zur Höhe der Leistung des Dienstherrn Zug um Zug abgetreten werden.

(2) Nach Absatz 1 abgetretene Ansprüche dürfen nicht zum Nachteil der berechtigten Person geltend gemacht werden.

### § 37

#### Schäden bei Ausübung des Dienstes

(1) Sind bei Ausübung des Dienstes, ohne dass ein Dienstunfall eingetreten ist, Kleidungsstücke oder sonstige Gegenstände, die üblicherweise bei Wahrnehmung des Dienstes mitgeführt werden, beschädigt oder zerstört worden oder abhanden gekommen, so kann gegen Abtretung etwaiger Ersatzansprüche Ersatz geleistet werden.

(2) Ersatz wird nicht gewährt, wenn der Schaden durch ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten herbeigeführt worden ist.

### § 38

#### Urlaub

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten steht jährlich Erholungsurlaub unter Fortgewährung der Leistungen des Dienstherrn zu.

(2) Aus besonderen Anlässen kann ihnen Sonderurlaub gewährt werden.

(3) Zur Ausübung des Amtes als Mitglied verfassungsmäßiger kirchlicher Organe bedürfen sie keines Urlaubs. Müssen sie zur Ausübung eines solchen Amtes dem Dienst fernblei-

ben, so haben sie dies der oder dem Dienstvorgesetzten vorher anzuzeigen.

(4) Das Nähere regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich durch Rechtsverordnung.

### § 39

#### Mutterschutz, Elternzeit, Jugendarbeitsschutz, Arbeitsschutz, Schwerbehindertenrecht

Die allgemeinen Vorschriften über Mutterschutz, Elternzeit, Jugendarbeitsschutz, Arbeitsschutz und für die Schwerbehinderten sind anzuwenden, soweit diese unmittelbar gelten. Im Übrigen gelten die Regelungen für Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte entsprechend, soweit nicht die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen oder die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich andere Regelungen treffen.

### § 40

#### Dienstzeugnis

Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben nach Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses, im Übrigen bei Nachweis eines berechtigten Interesses, einen Anspruch auf Erteilung eines Dienstzeugnisses über die Art und Dauer der von ihnen bekleideten Ämter durch die letzte Dienstvorgesetzte oder den letzten Dienstvorgesetzten. Das Dienstzeugnis muss auf Verlangen auch über die ausgeübte Tätigkeit und die Leistungen Auskunft geben.

## Kapitel 3

### Personalentwicklung

### § 41

#### Förderung, Fortbildung

(1) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse sorgen nach Maßgabe ihres Rechts für die Förderung und Entwicklung der Gaben ihrer Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten.

(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte sind nach Maßgabe der jeweils geltenden Bestimmungen der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen oder der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse berechtigt und verpflichtet, an Maßnahmen zur Personalentwicklung, insbesondere zur Fortbildung, teilzunehmen.

### § 42

#### Beurteilung

Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte werden nach Maßgabe des Rechts der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen oder der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse beurteilt.

## Kapitel 4

### Nebentätigkeiten

### § 43

#### Grundbestimmung

Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte dürfen eine Nebentätigkeit (Nebenamt, Nebenbeschäftigung oder ein öffentliches oder kirchliches Ehrenamt) nur übernehmen, wenn dies mit ihrem Amt und mit der gewissenhaften Erfüllung ihrer Dienstpflichten vereinbar ist und kirchliche Interessen nicht entgegenstehen.

### § 44

#### Angeordnete Nebentätigkeiten

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte sind verpflichtet, auf Verlangen der oder des Dienstvorgesetzten oder der

obersten Dienstbehörde eine Nebentätigkeit im kirchlichen Interesse auch ohne Vergütung zu übernehmen, soweit sie die erforderliche Eignung dafür besitzen und die Übernahme ihnen zugemutet werden kann.

(2) Mit dem Beginn des Ruhestandes oder des Wartestandes oder mit der Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses endet die Nebentätigkeit nach Absatz 1, wenn im Einzelfall nichts anderes bestimmt wird.

#### § 45

##### Haftung aus angeordneter Nebentätigkeit

Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, die aus einer auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung ihrer oder ihres Dienstvorgesetzten oder ihrer obersten Dienstbehörde übernommenen Tätigkeit in einem Leitungs- oder Aufsichtsorgan einer juristischen Person haftbar gemacht werden, haben gegen den Dienstherrn Anspruch auf Ersatz eines ihnen entstandenen Schadens. Ist der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden, so ist der Dienstherr nur dann ersatzpflichtig, wenn die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte auf Verlangen einer oder eines Vorgesetzten gehandelt hat.

#### § 46

##### Einwilligungsbedürftige Nebentätigkeiten

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte bedürfen zur Übernahme einer Nebentätigkeit der Einwilligung durch die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle. Die Einwilligung kann bedingt, befristet, widerruflich oder mit Auflagen versehen erteilt werden. Jede wesentliche Änderung der Nebentätigkeit ist unverzüglich anzuzeigen.

(2) Die Einwilligung ist zu versagen oder zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen des § 43 nicht oder nicht mehr vorliegen. Ein Versagungs- oder Widerrufsgrund liegt insbesondere vor, wenn zu besorgen ist, dass die Nebentätigkeit

1. nach Art und Umfang die Arbeitskraft der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten so stark in Anspruch nimmt, dass die gewissenhafte Erfüllung der Dienstpflichten behindert werden kann,
2. die Kirchenbeamtin oder den Kirchenbeamten in einen Widerstreit mit den Dienstpflichten bringen kann,
3. geeignet ist, dem Ansehen der Kirche und der Glaubwürdigkeit ihres Dienstes zu schaden.

#### § 47

##### Nichteinwilligungsbedürftige Nebentätigkeiten

(1) Keiner Einwilligung und keiner Anzeige bedürfen folgende Nebentätigkeiten:

1. die unentgeltliche Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft bei Angehörigen,
2. eine Testamentsvollstreckung nach dem Tod von Angehörigen,
3. die Verwaltung eigenen oder der Nutznießung der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten unterliegenden Vermögens,
4. die Tätigkeit in Vereinigungen zur Wahrung von Berufsinteressen oder anderen Berufsverbänden,
5. die Übernahme von Ehrenämtern,
6. eine nur gelegentlich ausgeübte schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeit,
7. eine nur gelegentlich ausgeübte selbstständige Gutachterstätigkeit.

(2) Keiner Einwilligung, aber einer Anzeige bedürfen Nebentätigkeiten nach Absatz 1 Nr. 6 und 7, wenn sie nicht nur gelegentlich ausgeübt werden.

(3) Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle kann aus begründetem Anlass verlangen, dass die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte über eine Nebentätigkeit nach Absatz 1 oder 2, insbesondere über deren Art und Umfang, schriftlich Auskunft erteilt.

(4) Die Übernahme oder Fortführung einer Nebentätigkeit nach Absatz 1 und 2 ist von der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle zu untersagen, wenn ein Versagungsgrund nach § 46 Abs. 2 gegeben ist. Sofern es zur sachgerechten und gewissenhaften Erfüllung der Dienstpflichten erforderlich ist, kann die Nebentätigkeit auch bedingt, befristet, widerruflich oder unter Auflagen gestattet werden.

#### § 48

##### Rechtsverordnungen über Nebentätigkeiten

Die zur Ausführung der §§ 43 bis 47 notwendigen Regelungen können die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich durch Rechtsverordnung treffen. In der Rechtsverordnung kann insbesondere bestimmt werden,

1. ab welcher zeitlichen Inanspruchnahme durch eine oder mehrere Nebentätigkeiten die Voraussetzung des § 46 Abs. 2 Nr. 1 in der Regel als erfüllt gilt,
2. ob und inwieweit Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte mit Dienstbezügen verpflichtet sind, die Vergütungen aus Nebentätigkeiten ganz oder teilweise an den Dienstherrn abzuführen;
3. dass Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte dem Dienstherrn unverzüglich nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres eine Abrechnung über die Vergütungen und geldwerten Vorteile aus Nebentätigkeiten vorzulegen haben;
4. unter welchen Voraussetzungen Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte zur Ausübung von Nebentätigkeiten Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn in Anspruch nehmen dürfen und in welcher Höhe ein Entgelt hierfür zu entrichten ist.

#### Teil 4

##### Veränderungen des Kirchenbeamtenverhältnisses

#### Kapitel 1

##### Freistellung (Beurlaubung und Teildienst)

#### § 49

##### Grundbestimmung

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte können nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen auf ihren Antrag ohne Besoldung von der Pflicht zur Dienstleistung ganz freigestellt werden (Beurlaubung).

(2) Ihnen kann nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen auf ihren Antrag die Arbeitszeit bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit ermäßigt werden (Teildienst).

#### § 50

##### Beurlaubung und Teildienst aus familiären Gründen

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Zeit, auf Lebenszeit oder auf Probe sind, soweit besondere kirchliche oder dienstliche Interessen nicht entgegenstehen, auf Antrag zu beurlauben, wenn sie

1. mindestens ein Kind unter achtzehn Jahren oder
2. nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftige sonstige Angehörige

tatsächlich betreuen oder pflegen. Unter denselben Voraussetzungen ist Teildienst zu bewilligen.

(2) Die Beurlaubung nach Absatz 1 darf, auch wenn sie mehrfach gewährt wird, auch in Verbindung mit einer Beurlaubung nach § 51 die Dauer von zwölf Jahren nicht überschreiten.

(3) Die Beurlaubung oder der Teildienst nach Absatz 1 sollen auf Antrag widerrufen oder abgeändert werden, wenn sie der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten nicht mehr zugemutet werden können und dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Wird dem Antrag stattgegeben, so muss der Widerruf oder die Änderung spätestens sechs Monate nach der Antragstellung wirksam werden.

(4) Während einer Beurlaubung nach Absatz 1 sollen die Verbindung zum Dienst und der berufliche Wiedereinstieg durch geeignete Maßnahmen erleichtert werden.

(5) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können durch Kirchengesetz je für ihren Bereich abweichende Regelungen treffen.

#### § 51

##### Beurlaubung und Teildienst aus anderen Gründen

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Zeit, auf Lebenszeit oder auf Probe können

1. bis zur Dauer von insgesamt sechs Jahren oder
2. nach Vollendung des 55. Lebensjahres bis zum Beginn des Ruhestandes

beurlaubt werden, soweit kirchliche oder dienstliche Interessen nicht entgegenstehen. Die Beurlaubung darf, auch in Verbindung mit einer Beurlaubung nach § 50, die Dauer von zwölf Jahren nicht überschreiten.

(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten auf Zeit, auf Lebenszeit oder auf Probe kann auf Antrag Teildienst bewilligt werden, soweit kirchliche oder dienstliche Interessen nicht entgegenstehen. Der Teildienst kann der Dauer und dem Umfang nach nachträglich beschränkt werden, soweit besondere dienstliche oder kirchliche Interessen dies erfordern.

(3) Die Beurlaubung und der Teildienst nach den Absätzen 1 und 2 sollen auf Antrag widerrufen oder abgeändert werden, wenn sie der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten nicht mehr zugemutet werden können und dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

(4) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können durch Kirchengesetz je für ihren Bereich Regelungen über den Altersteildienst treffen.

#### § 52

##### Informationspflicht und Benachteiligungsverbot

(1) Wird eine Beurlaubung oder ein Teildienst beantragt, so sind die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten schriftlich auf die sich daraus ergebenden Rechtsfolgen hinzuweisen.

(2) Teildienst darf das berufliche Fortkommen nicht beeinträchtigen; eine unterschiedliche Behandlung von Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten im Teildienst gegenüber solchen mit regelmäßiger Arbeitszeit ist nur zulässig, wenn zwingende sachliche Gründe sie rechtfertigen.

#### § 53

##### Nebentätigkeit während der Freistellung

Während einer Beurlaubung oder eines Teildienstes dürfen nur solche Nebentätigkeiten ausgeübt werden, die dem Zweck der Beurlaubung oder des Teildienstes nicht zuwiderlaufen.

#### § 54

##### Allgemeine Rechtsfolgen einer Beurlaubung

(1) Mit dem Beginn einer Beurlaubung verlieren die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten die mit dem ihnen verliehenen Amt verbundenen oder persönlich übertragenen Aufgaben. Das Dienstverhältnis dauert fort; alle Anwartschaften, die im Zeitpunkt der Beurlaubung erworben waren, bleiben gewahrt. Die besoldungs- und versorgungsrechtlichen Vorschriften über die Berücksichtigung von Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge bleiben unberührt.

(2) Während einer Beurlaubung unterstehen die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten dem Disziplinarrecht ihres Dienstherrn.

(3) Ein Anspruch auf Leistungen der Krankenfürsorge während der Zeit einer Beurlaubung richtet sich nach den Regelungen, die die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich treffen.

#### § 55

##### Verfahren

(1) Über eine Beurlaubung oder einen Teildienst und die damit verbundenen Regelungen entscheidet die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle.

(2) Die Beurlaubung oder der Teildienst beginnen, wenn kein anderer Tag festgesetzt wird, mit dem Ablauf des Monats, in dem der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten die Entscheidung mitgeteilt wird. Bei Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten im Schul- und Hochschuldienst sollen der Beginn und das Ende einer Freistellung oder eine Änderung derselben jeweils auf den Beginn und das Ende eines Schulhalbjahres oder eines Semesters festgesetzt werden.

(3) Ein Antrag auf Verlängerung einer Beurlaubung oder eines Teildienstes ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der Freistellung zu stellen.

### Kapitel 2

#### Abordnung, Zuweisung, Versetzung und Umwandlung

#### § 56

##### Abordnung

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte können, wenn ein dienstliches Bedürfnis besteht, ganz oder teilweise zu einer ihrem Amt entsprechenden Tätigkeit an eine andere Dienststelle abgeordnet werden.

(2) Aus dienstlichen Gründen können Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte ganz oder teilweise auch zu einer nicht ihrem Amt entsprechenden Tätigkeit abgeordnet werden, wenn ihnen die Wahrnehmung der neuen Tätigkeit auf Grund ihrer Vorbildung oder Berufsausbildung zuzumuten ist. Dabei ist auch die Abordnung zu einer Tätigkeit, die nicht ihrem Amt mit demselben Endgrundgehalt entspricht, zulässig. Die Abordnung nach den Sätzen 1 und 2 bedarf der Einwilligung der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten und der obersten Dienstbehörde, wenn sie die Dauer von zwei Jahren übersteigt.

(3) Die Abordnung zu einem anderen Dienstherrn bedarf der Einwilligung der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeam-

ten und der obersten Dienstbehörde. Abweichend von Satz 1 ist die Abordnung auch ohne Einwilligung der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten zulässig, wenn die neue Tätigkeit einem Amt mit demselben Endgrundgehalt auch einer gleichwertigen oder anderen Laufbahn entspricht und die Abordnung die Dauer von zwei Jahren nicht übersteigt.

(4) Für die Dauer der Abordnung finden die Vorschriften des abordnenden Dienstherrn weiterhin Anwendung, wenn die beteiligten Dienstherrn nichts anderes vereinbaren. Zur Zahlung der Dienstbezüge ist auch der Dienstherr verpflichtet, zu dem die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte abgeordnet ist.

#### § 57 Zuweisung

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte können im kirchlichen Interesse mit ihrer Einwilligung befristet oder unbefristet einer Einrichtung oder einem Dienstherrn außerhalb des Geltungsbereichs dieses Kirchengesetzes zugewiesen werden.

(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten einer Dienststelle, die ganz oder teilweise in eine privatrechtlich organisierte Einrichtung der Kirche oder der Diakonie umgebildet wird, kann auch ohne ihre Zustimmung eine ihrem Amt entsprechende Tätigkeit bei dieser Einrichtung zugewiesen werden, wenn ein besonderes kirchliches Interesse dies erfordert.

(3) Die Rechtsstellung der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten bleibt unberührt. Der Einrichtung oder dem Dienstherrn nach den Absätzen 1 und 2 können Dienstvorgesetzten- und Vorgesetztenbefugnisse übertragen werden; ausgenommen sind die Befugnisse nach §§ 56 bis 85.

(4) Bei der Zuweisung ist zu entscheiden, ob die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte die Planstelle verliert. Im Falle der Zuweisung unter Verlust der Planstelle erfolgt nach Beendigung der Zuweisung eine Einweisung in eine der früheren entsprechenden Planstelle. § 60 Abs. 1 gilt entsprechend.

(5) Erhält eine Kirchenbeamtin oder ein Kirchenbeamter aus einer Zuweisung nach den Absätzen 1 oder 2 anderweitig Bezüge, so werden diese auf die Besoldung angerechnet. In besonderen Fällen kann die oberste Dienstbehörde von der Anrechnung ganz oder teilweise absehen.

(6) Die Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 5 bedürfen der Einwilligung der obersten Dienstbehörde.

#### § 58 Versetzung

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte können versetzt werden, wenn sie dies beantragen oder ein dienstliches Interesse besteht. Vor einer Versetzung auf Grund eines dienstlichen Interesses sind sie zu hören. Eine Versetzung bedarf nicht ihrer Einwilligung, wenn das neue Amt

1. zum Bereich desselben Dienstherrn gehört und
2. derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn angehört wie das bisherige Amt und
3. mit mindestens demselben Endgrundgehalt verbunden ist; Stellenzulagen gelten dabei nicht als Bestandteile des Grundgehalts.

(2) Einer Einwilligung der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten bei einer Versetzung im Bereich desselben Dienstherrn bedarf es auch nicht, wenn wegen

1. der Auflösung einer kirchlichen Körperschaft oder

2. einer wesentlichen Änderung des Aufbaus oder der Aufgaben einer kirchlichen Körperschaft oder Dienststelle oder bei Zusammenlegungen

das bisherige Aufgabengebiet berührt wird. Satz 1 gilt auch, wenn das neue Amt einer anderen Laufbahn derselben Laufbahngruppe angehört als das bisherige Amt oder die Versetzung zu einem anderen Dienstherrn innerhalb der Zuständigkeit der obersten Dienstbehörde erfolgt. Vor der Versetzung sind die Beteiligten zu hören. § 60 Abs. 1 bleibt unberührt.

(3) Bei einem Wechsel des Dienstherrn in den Fällen der Absätze 1 und 2 wird die Versetzung von dem abgebenden im Einverständnis mit dem aufnehmenden Dienstherrn und mit Einwilligung der obersten Dienstbehörde verfügt; das Einverständnis ist schriftlich zu erklären. In der Versetzungsverfügung ist zum Ausdruck zu bringen, dass das Einverständnis vorliegt. Das Kirchenbeamtenverhältnis wird mit dem neuen Dienstherrn fortgesetzt; dieser tritt an die Stelle des bisherigen. Auf die Rechtsstellung der Versetzten sind die im Bereich des neuen Dienstherrn geltenden Vorschriften anzuwenden.

(4) Besitzen die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten nicht die Befähigung für die andere Laufbahn, so haben sie an Maßnahmen für den Erwerb der neuen Befähigung teilzunehmen.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, denen noch kein Amt verliehen worden ist, entsprechend.

#### § 59 Umwandlung des Kirchenbeamtenverhältnisses

Das Kirchenbeamtenverhältnis Ordiniertes kann in ein Pfarrdienstverhältnis umgewandelt werden, wenn ein dienstliches Interesse besteht. In diesem Fall wird das Kirchenbeamtenverhältnis als Pfarrdienstverhältnis fortgesetzt. Die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sind vorher zu hören, wenn sie die Umwandlung nicht beantragt haben.

### Kapitel 3 Wartestand

#### § 60 Voraussetzungen für die Versetzung in den Wartestand

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Lebenszeit oder auf Zeit können in den Wartestand versetzt werden, wenn kirchliche Körperschaften oder Dienststellen aufgelöst, in ihrem Aufbau oder in ihren Aufgaben wesentlich geändert oder mit anderen zusammengelegt werden und die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte weder weiterverwendet noch nach § 58 Abs. 2 versetzt werden kann.

(2) Die Versetzung in den Wartestand ist nur innerhalb von drei Monaten nach dem In-Kraft-Treten der Maßnahme nach Absatz 1 zulässig.

(3) Das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse kann vorsehen, dass Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Lebenszeit oder auf Zeit in den Wartestand versetzt werden können, wenn ein gedeihliches Wirken in dem bisherigen Amt nicht gewährleistet ist und sie weder weiterverwendet noch versetzt werden können.

#### § 61 Allgemeine Rechtsfolgen und Verfahren

(1) Die Versetzung in den Wartestand wird von der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle verfügt. Die Verfügung ist der Kirchenbeamtin oder dem Kir-

chenbeamten zuzustellen. Sie kann bis zum Beginn des Wartestandes zurückgenommen werden.

(2) Der Wartestand beginnt, wenn nicht in der Verfügung ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird, mit dem Ende des Monats, in dem der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten die Versetzung in den Wartestand mitgeteilt wird.

(3) Das Kirchenbeamtenverhältnis wird durch die Versetzung in den Wartestand nicht beendet. Die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte verliert jedoch mit dem Beginn des Wartestandes die Planstelle. In den Wartestand Versetzte erhalten Wartestandsbezüge nach Maßgabe der jeweils geltenden kirchengesetzlichen Bestimmungen.

(4) Mit Beginn des Wartestands tritt für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte nach § 2 Abs. 1 Satz 2 an die Stelle des bisherigen Dienstherrn die aufsichtsführende Kirche.

#### § 62

##### Verwendung im Wartestand

(1) Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle kann Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten im Wartestand jederzeit einen Auftrag zur Wahrnehmung dienstlicher Aufgaben, die ihrer Vorbildung entsprechen, erteilen. Die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sind verpflichtet, diesem Auftrag Folge zu leisten. Auf die persönlichen Verhältnisse ist in angemessenen Grenzen Rücksicht zu nehmen.

(2) Bleiben sie entgegen der Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 2 schuldhaft dem Dienst fern, so verlieren sie für die Zeit des Fernbleibens den Anspruch auf etwaige Bezüge aus diesem Dienst und auf Wartestandsbezüge.

(3) Werden Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Wartestand voll beschäftigt, so werden die ihnen aus der Beschäftigung zustehenden Bezüge auf die Wartestandsbezüge angerechnet.

#### § 63

##### Wiederverwendung

Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Wartestand können vor Vollendung des 63. Lebensjahres jederzeit wieder zum Dienst berufen werden. Sie sind verpflichtet, einer erneuten Berufung zum Dienst Folge zu leisten, wenn ihnen Besoldung nach der Besoldungsgruppe gewährt wird, aus der sich die Wartestandsbezüge errechnen. § 62 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

#### § 64

##### Versetzung in den Ruhestand

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Lebenszeit im Wartestand können mit ihrer Zustimmung jederzeit in den Ruhestand versetzt werden. In den Fällen des § 60 Abs. 1 können sie mit dem Ablauf des Monats, in dem eine dreijährige Wartestandszeit endet, auch gegen ihren Willen in den Ruhestand versetzt werden. In den Fällen des § 60 Abs. 3 sind sie mit dem Ablauf des Monats, in dem eine dreijährige Wartestandszeit endet, in den Ruhestand zu versetzen.

(2) Der Lauf der Fristen nach Absatz 1 wird durch einen Auftrag nach § 62 Abs. 1 gehemmt.

(3) §§ 65 bis 74 bleiben unberührt.

#### § 65

##### Ende des Wartestandes

Der Wartestand endet

1. mit der erneuten Berufung zum Dienst (§ 63),
2. mit der Versetzung in den Ruhestand (§§ 64, 66 ff) oder

3. mit der Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses (§ 75).

### Kapitel 4 Ruhestand

#### § 66

##### Eintritt in den Ruhestand

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Lebenszeit oder auf Zeit treten mit dem Ende des Monats, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden, in den Ruhestand. Soweit das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse nichts anderes bestimmt, treten Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Schul- und Hochschuldienst mit Ablauf des Schulhalbjahres oder des Semesters, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden, in den Ruhestand.

(2) Wenn es im dienstlichen Interesse liegt, kann die oberste Dienstbehörde den Eintritt in den Ruhestand mit Zustimmung der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten für eine bestimmte Frist, die jeweils ein Jahr nicht übersteigen darf, über den Zeitpunkt nach Absatz 1 hinausschieben, längstens bis zum Ablauf des Monats – bei Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten im Schul- und Hochschuldienst längstens bis zum Ablauf des Schulhalbjahres oder des Semesters –, in dem das 68. Lebensjahr vollendet wird.

#### § 67

##### Ruhestand vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Lebenszeit oder auf Zeit können auch ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit auf eigenen Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie

1. das 63. Lebensjahr vollendet haben oder
2. schwerbehindert im Sinne des staatlichen Schwerbehindertenrechts sind und das 60. Lebensjahr vollendet haben.

Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich durch Rechtsverordnung bestimmen, dass einem Antrag nach Nummer 2 nur entsprochen werden darf, wenn sich die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte unwiderruflich verpflichtet, nicht mehr als einen festzulegenden Höchstbetrag aus Beschäftigungen oder Erwerbstätigkeiten hinzuzuverdienen.

(2) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich durch Kirchengesetz Altersgrenzen festsetzen, die von den in Absatz 1 genannten Altersgrenzen abweichen.

#### § 68

##### Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Lebenszeit oder auf Zeit sind in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie in Folge ihres körperlichen Zustandes oder aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung ihrer Dienstpflichten dauernd unfähig (dienstunfähig) sind. Dienstunfähigkeit kann auch dann angenommen werden, wenn wegen Krankheit innerhalb von sechs Monaten mehr als drei Monate kein Dienst geleistet wurde und keine Aussicht besteht, dass innerhalb weiterer sechs Monate wieder volle Dienstfähigkeit erlangt wird.

(2) Von einer Versetzung in den Ruhestand soll abgesehen werden, wenn ein anderes Amt derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn mit mindestens demselben Endgrundgehalt übertragen werden kann und wenn zu erwarten ist, dass die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte den gesundheit-

lichen Anforderungen des neuen Amtes genügt; zum Endgrundgehalt gehören auch Amtszulagen und ruhegehaltfähige Stellenzulagen. Zur Vermeidung der Versetzung in den Ruhestand kann unter Beibehaltung des Amtes auch eine geringerwertige Tätigkeit innerhalb derselben Laufbahngruppe übertragen werden, wenn eine anderweitige Verwendung nicht möglich ist und die Wahrnehmung der neuen Aufgaben unter Berücksichtigung der bisherigen Tätigkeit zuzumuten ist.

### § 69

#### Verfahren bei Dienstunfähigkeit

(1) Beantragt eine Kirchenbeamtin oder ein Kirchenbeamter im Falle des § 68 Abs. 1 die Versetzung in den Ruhestand, so wird die Dienstunfähigkeit dadurch festgestellt, dass die oder der Dienstvorgesetzte die Kirchenbeamtin oder den Kirchenbeamten in der Regel auf Grund eines ärztlichen, amtsärztlichen oder vertrauensärztlichen Gutachtens für dauernd unfähig erklärt, die Amtspflichten zu erfüllen. Die für die Versetzung in den Ruhestand zuständige Stelle ist an die Erklärung nicht gebunden; sie kann auch andere Beweise erheben.

(2) Beantragt die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte im Falle des § 68 Abs. 1 die Versetzung in den Ruhestand nicht, so teilt die oder der Dienstvorgesetzte der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten oder der Vertretung nach dem Betreuungsgesetz unter Angabe der Gründe mit, dass eine Versetzung in den Ruhestand beabsichtigt sei. Die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte oder die Vertretung nach dem Betreuungsgesetz können innerhalb eines Monats Einwendungen erheben. Nach Ablauf der Frist entscheidet die für die Versetzung in den Ruhestand zuständige Stelle mit Einwilligung der obersten Dienstbehörde über die Versetzung in den Ruhestand. Die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte kann dienstlich verpflichtet werden, ein ärztliches, amtsärztliches oder vertrauensärztliches Gutachten über die Dienstfähigkeit vorzulegen oder sich, falls dies für erforderlich gehalten wird, auch ärztlich beobachten zu lassen. Entzieht sich die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte trotz wiederholter schriftlicher Aufforderung ohne hinreichenden Grund der Verpflichtung, sich untersuchen oder beobachten zu lassen, so kann er oder sie so behandelt werden, als ob die Dienstunfähigkeit amtsärztlich festgestellt worden wäre.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 werden die Dienstbezüge mit dem Ende des Monats, in dem die Versetzung in den Ruhestand der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten mitgeteilt wird, einbehalten soweit sie das Ruhegehalt übersteigen.

### § 70

#### Begrenzte Dienstfähigkeit

(1) Soweit das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse nichts anderes bestimmt, soll von der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit abgesehen werden, wenn die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte unter Beibehaltung des Amtes ihre oder seine Dienstpflichten noch während mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit erfüllen kann (begrenzte Dienstfähigkeit).

(2) Die Arbeitszeit der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten ist entsprechend der begrenzten Dienstfähigkeit herabzusetzen. Mit Zustimmung der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten ist auch eine eingeschränkte Verwendung in einer nicht dem bisherigen Amt entsprechenden Tätigkeit möglich.

(3) Von einer eingeschränkten Verwendung der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten nach Absatz 2 soll abgesehen werden, wenn nach § 68 Abs. 2 ein anderes Amt oder eine geringerwertige Tätigkeit übertragen werden kann.

(4) § 69 Abs. 2, 3 und § 72 gelten entsprechend.

### § 71

#### Allgemeine Voraussetzung

Eintritt und Versetzung in den Ruhestand setzen voraus, dass ein Anspruch auf Ruhegehalt nach Maßgabe der jeweils geltenden kirchengesetzlichen Bestimmungen gegeben ist.

### § 72

#### Verfahren und Rechtsfolgen

(1) Die Versetzung in den Ruhestand wird von der für die Ernennung zuständigen Stelle verfügt. Im Rahmen einer Abordnung nach § 56 erfolgt die Versetzung in den Ruhestand durch den abordnenden Dienstherrn im Einvernehmen mit dem aufnehmenden Dienstherrn. Im Falle der Zuweisung nach § 57 wird das Einvernehmen mit der Einrichtung oder dem Dienstherrn hergestellt. Besteht neben einem Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis bei einem anderen Dienstherrn fort, so erfolgt die Versetzung in den Ruhestand durch den freistellenden Dienstherrn im Einvernehmen mit dem Dienstherrn auf Zeit.

(2) Die Verfügung ist der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten zuzustellen. Sie kann bis zum Beginn des Ruhestandes zurückgenommen werden.

(3) Soweit in der Verfügung nach Absatz 2 kein Zeitpunkt bestimmt ist, beginnt der Ruhestand, abgesehen von den Fällen der §§ 66 und 67, mit dem Ende des Monats, in dem die Versetzung in den Ruhestand mitgeteilt wird.

(4) Mit Beginn des Ruhestandes tritt für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte nach § 2 Abs. 1 Satz 2 an die Stelle des bisherigen Dienstherrn die aufsichtsführende Kirche.

(5) Mit Beginn des Ruhestandes endet die Pflicht der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten zur Dienstleistung. Sie erhalten Versorgungsbezüge nach den jeweils geltenden kirchengesetzlichen Bestimmungen des Versorgungsrechts. Im Übrigen bleibt ihnen ihre Rechtsstellung erhalten.

### § 73

#### Wiederverwendung nach Versetzung in den Ruhestand

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Ruhestand können vor Vollendung des 63. Lebensjahres, als Schwerbehinderte im Sinne des staatlichen Schwerbehindertenrechts vor Vollendung des 60. Lebensjahres jederzeit wieder zum Dienst berufen werden, wenn die Gründe für die Versetzung in den Ruhestand weggefallen sind; das gleiche gilt für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Ruhestand, die nach § 64 in den Ruhestand versetzt wurden, wenn die Gründe für die Versetzung in den Wartestand weggefallen sind. Sie sind verpflichtet, einer erneuten Berufung in den Dienst Folge zu leisten, wenn ihnen ein gleichwertiges Amt übertragen werden soll und zu erwarten ist, dass sie den gesundheitlichen Anforderungen des neuen Amtes genügen. Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten kann auch ein Amt ihrer früheren Laufbahn mit einer geringerwertigen Tätigkeit übertragen werden, wenn eine anderweitige Verwendung nicht möglich ist und ihnen die Wahrnehmung der neuen Aufgabe unter Berücksichtigung ihrer früheren Tätigkeit zuzumuten ist.

(2) Nach Ablauf von fünf Jahren seit dem Eintritt in den Ruhestand können Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, nur mit ihrer Zustimmung erneut in den Dienst berufen werden.

## § 74

Ruhestand bei Kirchenbeamtenverhältnissen auf Probe

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Probe sind in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie infolge Krankheit, Verletzung oder sonstiger Beschädigung, die sie sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen haben, dienstunfähig (§ 68) geworden sind.

(2) Sie können in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie aus anderen Gründen dienstunfähig geworden sind. Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde.

(3) §§ 68, 69 und 73 finden entsprechende Anwendung.

## Teil 5

## Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses

## § 75

## Grundbestimmung

Das Kirchenbeamtenverhältnis endet außer durch den Tod durch

1. Entlassung oder
2. Entfernung aus dem Dienst.

## § 76

## Entlassung kraft Gesetzes

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte sind kraft Gesetzes entlassen, wenn sie

1. aus der Kirche austreten,
2. den Dienst ohne Zustimmung des Dienstherrn aufgeben oder nach Ablauf einer Beurlaubung trotz Aufforderung durch den Dienstherrn nicht wieder aufnehmen,
3. in ein öffentlich-rechtliches Amts- oder Dienstverhältnis zu einem anderen Dienstherrn treten, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist oder die für die Ernennung zuständige Stelle keine andere Regelung trifft,
4. nach dem Pfarrdienstrecht Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung verloren haben, soweit die Ordination Voraussetzung für ihr bisheriges Amt war.

(2) Die für die Ernennung zuständige Stelle entscheidet darüber, ob die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen, und stellt den Tag der Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses fest.

(3) Abs. 1 Nr. 1 findet keine Anwendung, wenn die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte mit Einwilligung der obersten Dienstbehörde im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Kirchenaustritt Mitglied einer Kirche wird, die mit der Evangelischen Kirche in Deutschland, einer Gliedkirche oder einem gliedkirchlichen Zusammenschluss in Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft steht.

## § 77

## Entlassung wegen einer Straftat

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte sind nach Maßgabe des Absatzes 2 kraft Gesetzes entlassen, wenn sie in einem ordentlichen Strafverfahren durch Urteil eines deutschen Gerichts wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt worden sind.

(2) Die Entlassung aus dem Dienst wird rechtswirksam einen Monat nach amtlicher Kenntnis der einleitenden Stelle von der Rechtskraft des strafgerichtlichen Urteils, spätestens einen Monat nach Zugang der amtlichen Mitteilung bei der

einleitenden Stelle, wenn nicht die einleitende Stelle nach den Bestimmungen des Disziplinarrechts vor Ablauf dieser Frist aus kirchlichem Interesse ein Disziplinarverfahren eingeleitet hat oder die Fortsetzung eines bereits eingeleiteten Disziplinarverfahrens beantragt oder beschlossen worden ist. Es besteht kein Anspruch auf Einleitung oder Fortsetzung eines Disziplinarverfahrens.

(3) Wird ein Disziplinarverfahren eingeleitet oder fortgesetzt, so tritt die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte mit der Einleitung oder Fortsetzung dieses Verfahrens in den Wartestand, soweit sie oder er sich nicht bereits auf Grund anderer Regelungen im Warte- oder Ruhestand befindet.

## § 78

## Wirkungen eines Wiederaufnahmeverfahrens

(1) Wird eine Entscheidung, durch die die Entlassung aus dem Dienst nach § 77 bewirkt worden ist, in einem strafgerichtlichen Wiederaufnahmeverfahren rechtskräftig durch eine Entscheidung ersetzt, die diese Wirkungen nicht hat, so gilt das Kirchenbeamtenverhältnis als nicht unterbrochen. Die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte wird, sofern die Altersgrenze noch nicht erreicht ist und zumindest begrenzte Dienstfähigkeit vorliegt, nach Möglichkeit entsprechend der früheren Tätigkeit verwendet. Bis zur Einweisung in eine Stelle werden die bisherigen Dienstbezüge gezahlt.

(2) Ist auf Grund des im Wiederaufnahmeverfahren festgestellten Sachverhalts ein Disziplinarverfahren eingeleitet worden, so verliert die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte den Anspruch auf Dienstbezüge nach Absatz 1, wenn auf Entfernung aus dem Dienst erkannt wird. Bis zur Rechtskraft des Disziplinarurteils können die Ansprüche nicht geltend gemacht werden.

(3) Die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte muss sich auf die ihr oder ihm nach Absatz 1 zustehenden Dienstbezüge ein anderes Arbeitseinkommen oder einen Unterhaltsbeitrag anrechnen lassen; hierüber ist Auskunft zu geben.

## § 79

## Entlassung ohne Antrag

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte sind zu entlassen, wenn sie

1. sich weigern, das Gelöbnis nach § 19 abzulegen,
2. bei Eintritt der Dienstunfähigkeit keinen Anspruch auf Ruhegehalt haben,
3. sich einer anderen Kirche oder Religionsgemeinschaft anschließen, die nicht mit der Evangelischen Kirche in Deutschland, einer Gliedkirche oder einem gliedkirchlichen Zusammenschluss in Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft steht.

(2) Die Entlassung nach Absatz 1 Nr. 1 und 3 wird mit der Zustellung der Entlassungsverfügung wirksam. Die Entlassung nach Absatz 1 Nr. 2 wird mit Ablauf des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Entlassungsverfügung der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten zugestellt worden ist, wirksam.

## § 80

## Entlassung auf Verlangen

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte können jederzeit ihre Entlassung verlangen. Das Verlangen muss dem Dienstherrn schriftlich erklärt werden. Die Erklärung kann zurückgenommen werden, solange die Entlassungsverfügung der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten noch nicht zugegangen ist.

(2) Die Entlassung ist für den beantragten Zeitpunkt auszusprechen. Mit Rücksicht auf dienstliche Belange kann sie längstens bis drei Monate – bei Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten im Schul- und Hochschuldienst längstens bis zum Ablauf des Schulhalbjahres oder des Semesters – hinausgeschoben werden.

(3) Der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten kann mit der Entlassung die Möglichkeit eingeräumt werden, in das Kirchenbeamtenverhältnis zurückzukehren. Sie kann befristet werden und setzt voraus, dass im Zeitpunkt der Rückkehr die für die Übertragung eines Amtes erforderlichen persönlichen Voraussetzungen gegeben sind. Das Nähere regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich.

#### § 81

Entlassung aus dem Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Zeit sind kraft Gesetzes entlassen, wenn sie nach Ablauf ihrer Amtszeit weder für eine weitere Amtszeit berufen werden noch in den Ruhestand eintreten oder wenn das bisherige Kirchenbeamtenverhältnis nicht in ein solches anderer Art umgewandelt wird.

(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Zeit können im Einvernehmen mit dem freistellenden Dienstherrn vorzeitig entlassen werden, wenn die oberste Dienstbehörde des Dienstherrn auf Zeit feststellt, dass die Voraussetzungen einer Versetzung in den Wartestand nach § 60 vorliegen.

#### § 82

Entlassung aus dem Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe

(1) Erreichen Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Probe die Altersgrenze nach § 66 Abs. 1, so sind sie mit dem Ende des Monats, in den dieser Zeitpunkt fällt, entlassen.

(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Probe sind, soweit nicht durch Rechtsvorschrift der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse etwas anderes bestimmt ist, zu entlassen, wenn

1. sie sich in der Probezeit nicht bewähren;
2. sie eine Amtspflichtverletzung begehen, für die eine Maßnahme unzureichend ist, auf die durch Disziplinarverfügung erkannt werden kann,
3. sie dienstunfähig sind und nicht in den Ruhestand versetzt werden.

(3) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Probe können entlassen werden, wenn kirchliche Körperschaften oder Dienststellen aufgelöst, in ihrem Aufbau oder in ihren Aufgaben wesentlich geändert oder mit anderen zusammengelegt werden und die Kirchenbeamtinnen und der Kirchenbeamten auf Probe weder weiterverwendet noch nach § 58 Abs. 2 versetzt werden können.

(4) In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 und 3 und des Absatzes 3 ist eine Frist einzuhalten, und zwar bei einer Beschäftigungszeit von

1. bis zu drei Monaten zwei Wochen zum Monatsschluss,
2. mehr als drei Monaten ein Monat zum Monatsschluss,
3. mindestens einem Jahr sechs Wochen zum Schluss eines Kalendervierteljahres.

Als Beschäftigungszeit gilt die Zeit ununterbrochener Tätigkeit im Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe im Bereich derselben obersten Dienstbehörde.

#### § 83

Entlassung aus dem Kirchenbeamtenverhältnis auf Widerruf

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Widerruf können jederzeit entlassen werden. § 82 Abs. 4 gilt entsprechend.

(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst soll Gelegenheit gegeben werden, den Vorbereitungsdienst abzuleisten und die für ihre Laufbahn vorgeschriebene Prüfung abzulegen. Mit der Ablegung der Prüfung endet das Kirchenbeamtenverhältnis, soweit nichts anderes bestimmt ist.

#### § 84

Verfahren und Rechtsfolgen

(1) Die Entlassung wird von der für die Ernennung zuständigen Stelle verfügt, in den Fällen der §§ 76 und 77 der Zeitpunkt der Entlassung kraft Gesetzes mitgeteilt. Soweit nichts anderes bestimmt ist, wird sie mit der Zustellung der Verfügung wirksam.

(2) Ist das Kirchenbeamtenverhältnis durch Entlassung beendet worden, haben die früheren Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten keinen Anspruch mehr auf Besoldung, Versorgung oder sonstige Leistungen, soweit nicht die Evangelischen Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich gesetzlich etwas anderes bestimmt haben. Wird die Entlassung im Laufe eines Kalendermonats wirksam, so kann ihnen die für den Entlassungsmonat gezahlte Besoldung oder Versorgung belassen werden.

(3) Ein Unterhaltsbeitrag kann widerruflich, befristet oder unter Auflagen als laufende oder als Einmalzahlung gewährt werden. Die Amts- oder Dienstbezeichnung und die im Zusammenhang mit dem Amt oder Dienst verliehenen Titel dürfen nur weitergeführt werden, wenn die Erlaubnis nach § 15 Abs. 4 hierzu erteilt worden ist.

#### § 85

Entfernung aus dem Dienst

Die Entfernung aus dem Dienst wird durch das Disziplinarrecht geregelt.

### Teil 6

#### Rechtsschutz und Verfahren

#### § 86

Allgemeines Beschwerderecht

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte können Anträge und Beschwerden vorbringen. Dabei haben sie den Dienstweg einzuhalten. Der Beschwerdeweg steht ihnen bis zur obersten Dienstbehörde offen.

(2) Richtet sich die Beschwerde gegen die unmittelbare Vorgesetzte oder den unmittelbaren Vorgesetzten, so kann sie bei dem nächsthöheren Vorgesetzten unmittelbar eingelegt werden.

(3) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

#### § 87

Rechtsweg, Vorverfahren

(1) Bei Rechtsstreitigkeiten aus dem Dienstverhältnis ist nach Maßgabe des in der Evangelischen Kirche in Deutschland, den Gliedkirchen und den gliedkirchlichen Zusammenschlüssen jeweils geltenden Rechts der Rechtsweg zu den kirchlichen Verwaltungsgerichten eröffnet.



(2) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse regeln je für ihren Bereich, ob vor Eröffnung des Rechtswegs ein Vorverfahren erforderlich ist.

(3) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen eine Abordnung, Zuweisung, Versetzung oder Versetzung in den Wartestand haben keine aufschiebende Wirkung.

#### § 88

##### Leistungsbescheid

Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüssen können nach Maßgabe ihres Rechts Ansprüche aus Kirchenbeamtenverhältnissen durch Leistungsbescheid geltend machen. Die Möglichkeit, einen Anspruch durch Erhebung einer Klage zu verfolgen, bleibt unberührt

#### § 89

##### Zustellungen

(1) Soweit das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse nichts anderes bestimmt, kann die Zustellung von Schriftstücken, die nach diesem Gesetz oder nach anderen kirchlichen Bestimmungen zuzustellen sind, geschehen

1. bei der Zustellung durch die Behörde durch Übergabe an die Empfängerin oder den Empfänger gegen Empfangsbestätigung; wird die Annahme des Schriftstückes oder die Unterschrift unter die Empfangsbestätigung verweigert, so gilt das Schriftstück im Zeitpunkt der Weigerung als zugestellt, wenn eine Niederschrift über den Vorgang zu den Akten gebracht ist,
2. bei der Zustellung durch die Post durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein oder durch Postzustellung mit Zustellungsurkunde, oder
3. durch Bekanntgabe im Kirchlichen Amtsblatt des jeweiligen Dienstherrn oder der aufsichtsführenden Kirche, wenn der Aufenthalt der Empfängerin oder des Empfängers nicht zu ermitteln ist.

(2) Soweit das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse nichts anderes bestimmt, kann sich auf die Verletzung von Formvorschriften bei der Zustellung nicht berufen, wer das zuzustellende Schriftstück nachweislich auf andere Weise erhalten hat. Dies gilt nicht, wenn mit der Zustellung eine Frist für die Erhebung einer Klage beginnt.

#### Teil 7

##### Sondervorschriften

#### § 90

##### Ordinierte Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte

Die allgemeinen Vorschriften des Pfarrdienstrechts über die Ordination gelten für Ordinierte im Kirchenbeamtenverhältnis unmittelbar. Im Übrigen gelten für Ordinierte im Kirchenbeamtenverhältnis diejenigen Vorschriften des Pfarrdienstrechts entsprechend, durch die nähere Regelungen über die Wahrnehmung von Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung sowie über Beschränkungen in der Ausübung dieses Auftrages und Rechts getroffen werden.

#### § 91

##### Kirchenleitende Organe und Ämter

(1) Für die Mitglieder kirchenleitender Organe sowie für Inhaberinnen und Inhaber kirchenleitender Ämter, die in einem Kirchenbeamtenverhältnis stehen, können die Evangelische

Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich durch Kirchengesetz abweichende Regelungen treffen.

(2) Das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse bestimmt für den jeweiligen Bereich, wer Mitglied eines kirchenleitenden Organs ist und wer ein kirchenleitendes Amt innehat.

#### § 92

##### Kirchenbeamtenvertretungen

Bei der Vorbereitung kirchenbeamtenrechtlicher Vorschriften sind nach Maßgabe des jeweils geltenden Rechts der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse Vertreterinnen und Vertreter der Kirchenbeamtenschaft zu beteiligen. Zu diesem Zweck können Kirchenbeamtenvertretungen gebildet werden. Das Nähere regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich.

#### Teil 8

##### Übergangs- und Schlussvorschriften

#### § 93

##### Zuständigkeiten

(1) Soweit in diesem Kirchengesetz keine andere Zuständigkeit bestimmt ist, ist die jeweilige oberste kirchliche Verwaltungsbehörde zuständig. Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können die in diesem Kirchengesetz bestimmten Zuständigkeiten je für ihren Bereich in anderer Weise regeln.

(2) Unbeschadet der in diesem Kirchengesetz geregelten Zuständigkeiten können die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich bestimmen, dass bestimmte Maßnahmen und Entscheidungen nur mit Zustimmung der aufsichtsführenden Kirche nach § 2 Abs. 1 getroffen werden dürfen.

#### § 94

##### Bestehende Kirchenbeamtenverhältnisse

(1) Mit Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes erhalten die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten den Rechtsstand nach diesem Kirchengesetz.

(2) Erworbene Rechte bleiben unberührt. Das Nähere regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich.

#### § 95

##### In-Kraft-Treten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung für die Evangelische Kirche in Deutschland am 1. Januar 2006 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Gesetz über die Amtskräfte im Kirchenbeamtenverhältnis vom 6. November 1997 (ABl. EKD S. 501), geändert durch Kirchengesetz vom 7. November 2002 (ABl. EKD S. 390) außer Kraft. Soweit in weitergeltenden Bestimmungen auf nach Satz 1 aufgehobene Bestimmungen verwiesen ist, treten die Vorschriften dieses Kirchengesetzes an deren Stelle.

(3) Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung für die Gliedkirchen in Kraft, nachdem sie ihre Zustimmung erklärt haben. Für die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands und ihre Gliedkirchen tritt es in Kraft, nachdem die Ver-

einigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands ihre Zustimmung erklärt hat. Den Zeitpunkt, zu dem dieses Kirchengesetz in Kraft tritt, bestimmt der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Verordnung.

§ 96  
Außer-Kraft-Treten

Die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können dieses Kirchengesetz jederzeit je für ihren Bereich außer Kraft setzen. Für die Gliedkirchen der Vereinigten Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands kann das Außer-Kraft-Setzen nur durch die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands erklärt werden. Gliedkirchen der früheren Evangelischen Kirche der Union, die diesem Gesetz zugestimmt haben, können das Außer-Kraft-Setzen nur gemeinsam erklären. Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland stellt durch Verordnung fest, dass und zu welchem Zeitpunkt, das Kirchengesetz jeweils außer Kraft getreten ist.

\*

**Erstes Kirchengesetz zur Änderung des  
Kirchenbeamtengesetzes der Evangelischen Kirche  
in Deutschland**

**(Kirchenbeamtengesetz der EKD - KBG.EKD)**

**vom 8. November 2006 (ABl. EKD 2006, S. 515)**

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat mit Zustimmung der Kirchenkonferenz auf Grund des Artikels 10 Abs. 1 und Abs. 2 Buchstabe a und des Artikels 10 a Abs. 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1**

§ 95 Abs. 3 des Kirchenbeamtengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 10. November 2005 (ABl. EKD S. 551) wird wie folgt geändert:

1. Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können ihre Zustimmung auch nach Verkündung dieses Kirchengesetzes bis zum 15. Dezember 2007 erklären.“

2. Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

**Artikel 2**

Dieses Kirchengesetz tritt am 9. November 2006 in Kraft.

\*

**Erste Verordnung über das In-Kraft-Treten  
des Kirchenbeamtengesetzes der EKD  
vom 10. November 2005**

**Vom 8. Dezember 2006 (ABl.EKD 2007 S. 1)**

Aufgrund des § 95 des Kirchenbeamtengesetzes der EKD vom 10. November 2005 (ABl.EKD S. 551) verordnet der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland:

**Einziges Paragraph**

Das Kirchengesetz über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 10. November 2005 (ABl.EKD S. 551) tritt am 1. April 2007 in Kraft in der

Evangelischen Landeskirche Anhalts,  
Evangelischen Landeskirche in Baden,  
Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz,  
Bremischen Evangelischen Kirche,  
Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck,

Lippischen Landeskirche,  
Evangelischen Kirche der Pfalz,  
Pommerschen Evangelischen Kirche,  
Evangelisch-reformierten Kirche,  
Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen,  
Evangelischen Kirche von Westfalen,  
Evangelischen Landeskirche in Württemberg,  
Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland und

in der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und ihren Gliedkirchen (Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern, Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig, Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche, Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens, Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe, Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen).

\*

**Kirchengesetz der Vereinigten Evangelisch-  
Lutherischen Kirche Deutschlands zur Neuordnung  
des Kirchenbeamtenrechts**

**(Kirchenbeamtenrechtsneuordnungsgesetz VELKD)**

**(KBRNOG).**

**Vom 16. November 2006**

Die Generalsynode und die Bischofskonferenz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands haben auf Grund von Artikel 24 der Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Artikel I**

**Aufhebung des Kirchenbeamtengesetzes der Vereinigten  
Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands**

Das Kirchengesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (Kirchenbeamtengesetz – KBG) vom 17. Oktober 1995 (ABl. VELKD Bd. VI, S. 292, ber. Bd. VII, S. 90), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 22. Oktober 2002 (ABl. VELKD Bd. VII, S. 194), wird mit Wirkung für die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen aufgehoben.

**Artikel II**

**Zustimmung zum Kirchengesetz über die  
Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der  
Evangelischen Kirche in Deutschland**

§ 1

Dem Kirchengesetz über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Kirchenbeamtengesetz der EKD – KBG.EKD) vom 10. November 2005 wird auf Grund von Artikel 24 a i. V. m. Artikel 24 der Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands mit Wirkung für die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen zugestimmt.

§ 2

Die Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands wird ermächtigt, die Zustimmung gemäß Artikel 10 a Absatz II Buchst. c der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland gegenüber dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland zu erklären.

## § 3

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

**Artikel III**

**Kirchengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Ergänzung des Kirchengesetzes über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Kirchenbeamten-gesetzergänzungsgesetz VELKD) (KBGErgG.VELKD)**

**I. Bestimmungen für Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen**

## § 1

## Geltungsbereich

Dieses Kirchengesetz gilt für die im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD). Es gilt ferner für die Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen der Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts, über die die VELKD die Aufsicht führt.

## § 2

(Zu § 4 Abs. 4 KBG.EKD) Oberste Dienstbehörde, Dienstvorgesetzte

(1) Oberste Dienstbehörde ist die Kirchenleitung. Sie führt die Dienst- und Fachaufsicht über die Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen der VELKD.

(2) Dienstvorgesetzte für die Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen des höheren Dienstes ist die Kirchenleitung. Dienstvorgesetzter oder Dienstvorgesetzte für die übrigen Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen ist der Leiter oder die Leiterin des Amtes der VELKD.

## § 3

(Zu § 6 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 KBG.EKD) Kirchenbeamte auf Zeit

(1) Das Kirchenbeamtenverhältnis kann auf Zeit begründet werden, wenn ein Kirchenbeamter oder eine Kirchenbeamtin, der oder die bereits in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis steht, für Aufgaben im Sinne des § 3 KBG.EKD nicht länger als sechs Jahre verwendet werden soll. Eine Verlängerung ist zulässig, sie soll jedoch nicht über sechs Jahre hinausgehen. § 6 Abs. 1 Nr. 1 KBG.EKD bleibt unberührt.

(2) § 8 Abs. 2 Nr. 4 KBG.EKD findet auf Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen auf Zeit keine Anwendung.

## § 4

(Zu § 7 KBG.EKD) Ernennung

Die Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen der VELKD werden vom Leitenden Bischof oder der Leitenden Bischöfin ernannt.

## § 5

(Zu § 14 Abs. 1 KBG.EKD) Laufbahn, Beförderung

Soweit die Kirchenleitung nichts anderes bestimmt, gelten die für die Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der EKD jeweils geltenden Laufbahnbestimmungen entsprechend.

## § 6

(Zu § 15 Abs. 1 KBG.EKD) Amtsbezeichnung

Soweit die Kirchenleitung nichts anderes bestimmt, führen Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen die in der jeweils

geltenden Rechtsverordnung über die Amtsbezeichnungen der Kirchenbeamten der Evangelischen Kirche in Deutschland für ihr Amt aufgeführten Amtsbezeichnungen.

## § 7

(Zu § 16 KBG.EKD) Personalakten

- (1) Die Personalakten werden im Amt der VELKD geführt.
- (2) Ohne die Einwilligung des Kirchenbeamten oder der Kirchenbeamtin dürfen die Personalakten
  - a) der Kirchenleitung der VELKD als oberster Dienstbehörde,
  - b) dem Leiter oder der Leiterin des Amtes der VELKD sowie einer Person, die in dessen oder deren Auftrag im Rahmen der Personalverwaltung tätig wird,
  - c) den Gerichten und anderen Behörden im Rahmen rechtlicher Verpflichtung und
  - d) im erforderlichen Umfang dem Oberrechnungsamt der EKD

vorgelegt werden. In allen übrigen Fällen bedarf die Vorlage der Personalakte der Einwilligung des Kirchenbeamten oder der Kirchenbeamtin.

## § 8

(Zu § 27 Abs. 3 KBG.EKD) Rechtsfolgen bei Ausübung eines Mandates

Das Nähere wird durch das Kirchengesetz der EKD über die Rechtsverhältnisse beim Erwerb von Mandaten in gesetzgebenden Körperschaften und kommunalen Vertretungen (Mandatsgesetz) geregelt.

## § 9

(Zu § 28 Abs. 1 KBG.EKD) Arbeitszeit

Die für die Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen der EKD jeweils geltenden Bestimmungen zur Arbeitszeit gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, entsprechend.

## § 10

(Zu § 35 Abs. 1 KBG.EKD) Besoldung, Versorgung, Beihilfe

(1) Für die Besoldung, Versorgung und Beihilfe der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen der VELKD gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, die jeweils für die Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen der EKD geltenden Vorschriften.

(2) Soweit die Organe der Vereinigten Kirche nichts anderes bestimmen, gelten die für die Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen der EKD jeweils geltenden Vorschriften über Reise- und Umzugskostenvergütung und Trennungsgeld entsprechend.

## § 11

(Zu §§ 35 - 37 KBG.EKD) Entsprechende Anwendung der Vorschriften des Besoldungsrechts

Für die Verzinsung, Abtretung, Verpfändung, Aufrechnung, Zurückbehaltung und Rückforderung von Leistungen, die nicht Besoldung oder Versorgung sind, gelten die Vorschriften des Besoldungsrechts entsprechend.

## § 12

(Zu § 59 KBG.EKD)

Umwandlung des Kirchenbeamtenverhältnisses

Die Vorschrift gilt entsprechend, wenn im Kirchenbeamtenverhältnis zur Vereinigten Kirche stehende Ordinierte in den Dienst einer Gliedkirche oder Ordinierte im Kirchenbeamten-

verhältnis einer Gliedkirche in den Dienst der Vereinigten Kirche übertreten.

### § 13

(Zu § 61 Abs. 3 KBG.EKD) Wartestandsbezüge

Soweit nichts anderes bestimmt ist, erfolgt die Gewährung von Wartegeld nach den jeweils für die Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen der EKD geltenden Bestimmungen.

### § 14

(Zu § 87 KBG.EKD) Rechtsweg

(1) Zuständiger Spruchkörper ist das Verfassungs- und Verwaltungsgericht der VELKD. Das Nähere regelt das Kirchengesetz über die Errichtung eines Verfassungs- und Verwaltungsgerichts.

(2) In Streitigkeiten aus dem Kirchenbeamtenverhältnis ist vor Klageerhebung, auch im Falle von Leistungs- und Feststellungsklagen, ein Vorverfahren durchzuführen. Dies gilt auch, wenn die Maßnahme von der obersten Dienstbehörde getroffen wurde. Der Widerspruch ist beim Amt der VELKD zu erheben. Hilft dieses dem Widerspruch nicht ab, so entscheidet die Kirchenleitung.

### § 15

(Zu § 94 KBG.EKD) Fortgeltung bestehenden Rechts

Regelungen, die auf der Grundlage des aufgehobenen Kirchenbeamtengesetzes der VELKD erlassen wurden, bleiben, sofern nicht durch dieses Kirchengesetz etwas anderes bestimmt ist, solange in Kraft bis die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung etwas anderes bestimmt hat.

## II. Bestimmungen für Pfarrer und Pfarrerinnen

### § 16

Für Pfarrer und Pfarrerinnen, die in einem Pfarrerdienstverhältnis zur VELKD stehen oder die zur VELKD beurlaubt sind, ohne in einem Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit zu stehen, gelten die §§ 1, 8 bis 13, 49 bis 65 und 81 bis 82 des Kirchenbeamtengesetzes der EKD sinngemäß.

## III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

### § 17

(Zu § 17 Abs. 3, §§ 26, 28, § 35 Abs. 1, § 38 Abs. 4, § 50 Abs. 5, § 54 Abs. 3, § 83 Abs. 2)

Anwendung staatlichen Rechts

(1) Soweit das Recht der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zu nachfolgenden Rechtsfragen aus einem Kirchenbeamtenverhältnis keine Regelung vorsieht, finden die für Beamte und Beamtinnen des Bundes jeweils geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung:

- a) Einsichts- und Auskunftsrecht in Ausbildungs- und Prüfungsakten,
- b) Annahme von Zuwendungen,
- c) Arbeitszeit,
- d) Unterhalt,
- e) Erholungs- und Sonderurlaub,
- f) Teildienst aus familiären Gründen mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit,
- g) Anspruch auf Beihilfe während der Zeit einer Beurlaubung und
- h) Entlassung aus dem Kirchenbeamtenverhältnis auf Widerruf.

(2) Die Kirchenleitung wird ermächtigt, die oben genannten Rechtsfragen durch Rechtsverordnung zu regeln.

## Artikel IV

### Kirchengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über die Kirchenbeamtengesamtvertretung der VELKD (Kirchenbeamtengesamtvertretungsgesetz VELKD) (KBGVG.VELKD)

### § 1

Geltungsbereich

Dieses Kirchengesetz gilt für die Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen der Vereinigten Kirche, ihrer Gliedkirchen sowie deren Gliederungen und Einrichtungen, die Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts sind und der Aufsicht der Vereinigten Kirche oder ihrer Gliedkirchen unterstehen.

### § 2

(Zu § 92 KBG.EKD) Kirchenbeamtengesamtvertretung

(1) Die Kirchenbeamtengesamtvertretung der Vereinigten Kirche ist nach § 92 KBG.EKD bei der Vorbereitung kirchenbeamtenrechtlicher Vorschriften, die die VELKD und ihre Gliedkirchen betreffen, zu beteiligen.

(2) Die Kirchenbeamtengesamtvertretung ist insbesondere bei der Novellierung des Kirchenbeamtengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland, des Disziplinarrechts der Vereinigten Kirche sowie bei der Vorbereitung allgemeiner dienstrechtlicher Vorschriften, die die Vereinigte Kirche mit Wirkung für ihren Bereich und ihre Gliedkirchen erlässt, zu beteiligen.

### § 3

Zusammensetzung

Die Kirchenbeamtengesamtvertretung besteht aus

- a) je zwei Kirchenbeamten oder Kirchenbeamtinnen aus den Gliedkirchen Bayern, Hannover, Nordelbien und Sachsen und
  - b) je einem Kirchenbeamten oder einer Kirchenbeamtin aus den Gliedkirchen Braunschweig, Mecklenburg, Schaumburg-Lippe und Thüringen sowie
  - c) einem Kirchenbeamten oder einer Kirchenbeamtin der VELKD oder einem Kirchenbeamten oder einer Kirchenbeamtin, der oder die im Amt der VELKD für die VELKD tätig ist.
- (2) Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu benennen.
- (3) Die Geschäfte führt das Amt der VELKD.

### § 4

Wahl und Amtszeit

(1) Die Gliedkirchen bestimmen, wie die von ihnen zu benennenden Kirchenbeamten, Kirchenbeamtinnen, Stellvertreter und Stellvertreterinnen gewählt werden und unter welchen Voraussetzungen sie aus der Kirchenbeamtengesamtvertretung ausscheiden.

(2) Die Amtszeit der Kirchenbeamtengesamtvertretung dauert fünf Jahre und beginnt jeweils am 1. August. Nach Ablauf der Amtszeit führt die bisherige Kirchenbeamtengesamtvertretung die Geschäfte bis zur Übernahme durch die neugebildete Kirchenbeamtengesamtvertretung fort.

### § 5

Beteiligung der Kirchenbeamtengesamtvertretung

(1) Die Kirchenleitung informiert die Kirchenbeamtengesamtvertretung rechtzeitig, wenn sie Aufträge zu Entwürfen dienstrechtlicher Vorschriften erteilt.

(2) Die Kirchenbeamtengesamtvertretung der VELKD erhält Entwürfe von

- a) Kirchengesetzen, sobald sie den Gliedkirchen nach Artikel 24 Abs. 3 oder Art. 24 a der Verfassung zugeleitet werden,
- b) Verordnungen mit Gesetzeskraft und Rechtsverordnungen mit Wirkung für die Gliedkirchen nach der ersten Beratung in der Kirchenleitung

zur Stellungnahme.

Die Kirchenbeamtengesamtvertretung kann zu den in Satz 1 Buchstabe a genannten Entwürfen im gleichen Zeitraum Stellung nehmen, der den Gliedkirchen eingeräumt wird. Zu den in Satz 1 Buchstabe b genannten Entwürfen kann die Kirchenbeamtengesamtvertretung bis zur nächsten Sitzung der Kirchenleitung, auf begründeten Antrag bis zur übernächsten Sitzung, Stellung nehmen.

(3) Die Kirchenleitung gibt der Kirchenbeamtengesamtvertretung Vorlagen an die Generalsynode, zu der sie Gelegenheit hatte, Stellung zu nehmen, zur Kenntnis.

(4) Für Entwürfe von Kirchengesetzen aus der Mitte der Bischofskonferenz und aus der Mitte der Generalsynode gelten Absatz 2 Satz 1 Buchstabe a und Satz 2 entsprechend.

#### § 6

##### Fortbestehen der derzeitigen Kirchenbeamtengesamtvertretung

Die Amtszeit der derzeitigen Kirchenbeamtengesamtvertretung der VELKD bis zum 31. Juli 2008 wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

#### Artikel V

##### **Kirchengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Ergänzung von § 60 Abs. 3 KBG.EKD (ErgG.VELKD zu § 60 Abs. 3 KBG.EKD)**

#### § 1

Dieses Kirchengesetz gilt für die Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen der Vereinigten Kirche, ihrer Gliedkirchen sowie deren Gliederungen und Einrichtungen, die Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts sind und der Aufsicht der Vereinigten Kirche oder ihrer Gliedkirchen unterstehen.

#### § 2

(Zu § 60 Abs. 3 KBG.EKD)

##### Versetzung mangels gedeihlichen Wirkens

(1) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen können in den Wartestand versetzt werden, wenn ein gedeihliches Wirken in dem bisherigen Amt nicht gewährleistet ist und sie weder weiterverwendet noch nach § 58 KBG.EKD versetzt werden können. Der Grund braucht dabei nicht im Verhalten des Kirchenbeamten oder der Kirchenbeamtin zu liegen.

(2) Zur Feststellung des Sachverhalts nach Absatz 1 sind von der durch die Oberste Dienstbehörde bestimmten Person die erforderlichen Erhebungen durchzuführen. Vor Einleitung der Erhebungen ist der Kirchenbeamte oder die Kirchenbeamtin zu hören. Der oder die Dienstvorgesetzte ist während der Erhebungen zu hören. Die Kirchenbeamtenvertretung ist zu hören, sofern der Kirchenbeamte oder die Kirchenbeamtin nicht widerspricht. Eine ärztliche, amtsärztliche oder vertrauensärztliche Untersuchung kann angeordnet werden. Liegt der Grund zu dem Verfahren nach Satz 1 in dem Verhalten des Kirchenbeamten oder der Kirchenbeamtin, so bleibt die Möglichkeit, ein Disziplinarverfahren einzuleiten, unberührt.

(3) Für die Dauer der Erhebungen nimmt der Kirchenbeamte oder die Kirchenbeamtin den Dienst in dem bisherigen Amt nicht wahr. Während dieser Zeit soll eine angemessene Aufgabe übertragen werden. Es kann auch bestimmt werden, dass der Dienst in dem bisherigen Amt fortgeführt wird.

(4) Rechtsbehelfe gegen die Versetzung in den Wartestand haben keine aufschiebende Wirkung (§ 87 Abs. 3 KBG.EKD). Die Stelle kann einem anderen Kirchenbeamten oder einer anderen Kirchenbeamtin erst übertragen werden, wenn die Maßnahmen nach Absatz 1 bestandskräftig geworden sind.

(5) Das Wartegeld wird für die Dauer von sechs Monaten von der Bestandskraft der Versetzung in den Wartestand an in Höhe der bisherigen Besoldung gewährt, längstens jedoch für die Dauer von einem Jahr nach Bekanntgabe der Entscheidung. Die Gliedkirchen werden ermächtigt, die Fristen nach Satz 1 durch kirchengesetzliche Regelung zu verkürzen.

#### Artikel VI

##### Inkrafttreten

(1) Die Artikel 1, 3, 4 und 5 dieses Kirchengesetzes treten an dem Tage in Kraft, an dem der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Verordnung das In-Kraft-Treten des Kirchenbeamtengesetzes der EKD für die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands und ihre Gliedkirchen bestimmt.

(2) Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (Kirchenbeamtengesetz – KBG) vom 17. Oktober 1995, (ABl. VELKD Bd. VI, S. 292, ber. Bd. VII, S. 90), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 22. Oktober 2002, (ABl. VELKD Bd. VII, S. 194) außer Kraft.

Ahrensburg, den 17. Oktober 2006

Der Präsident der Generalsynode

Veldtrup

Unter Bezugnahme auf den Beschluss der Generalsynode vom 17. Oktober 2006 und den Beschluss der Bischofskonferenz vom 30. Oktober 2006 vollzogen.

Hannover, den 16. November 2006

Der Leitende Bischof

Dr. Johannes Friedrich

\*

#### **Kirchenbeamtenrechtsneuordnungsgesetz**

**Vom 12. Februar 2007**

Die Synode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

#### Artikel 1

##### **Kirchengesetz zur Ergänzung des Kirchenbeamtengesetzes der EKD (Kirchenbeamtengesetzergänzungsgesetz – KBGErgG)**

#### § 1

##### Geltungsbereich

Das Kirchenbeamtengesetz der EKD vom 10. November 2005 (ABl. EKD 2005, S. 551) gilt in seiner jeweils geltenden Fassung aufgrund von Artikel 2 des Kirchenbeamtenrechtsneuordnungsgesetzes VELKD vom 17. Oktober 2006 (ABl. VELKD 2007, Bd. VII, S. 335) im Bereich der Nordelbischen

Evangelisch-Lutherischen Kirche nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

## § 2

### Begriffsbestimmungen (Zu §§ 4 und 93 Abs. 1 KBG.EKD)

- (1) Oberste Dienstbehörde ist:
1. für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche als Mitglieder des Kollegiums des Nordelbischen Kirchenamtes die Kirchenleitung,
  2. für die übrigen Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche im Nordelbischen Kirchenamt die Präsidentin oder der Präsident des Nordelbischen Kirchenamtes,
  3. für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche im Rechnungsprüfungsamt die Präsidentin oder der Präsident der Synode,
  4. für alle anderen Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche das Kollegium des Nordelbischen Kirchenamtes und
  5. für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der Kirchengemeinden, Kirchenkreise sowie Kirchengemeinde- oder -kreisverbände das Nordelbische Kirchenamt.

(2) Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter ist für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten

1. nach Absatz 1 Nr. 1 die Kirchenleitung für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche als Mitglieder des Kollegiums des Nordelbischen Kirchenamtes,
2. nach Absatz 1 Nr. 2 die Präsidentin oder der Präsident des Nordelbischen Kirchenamtes und das jeweils fachlich zuständige hauptamtliche Mitglied des Kollegiums des Nordelbischen Kirchenamtes nach Maßgabe einer Rechtsverordnung
3. nach Absatz 1 Nr. 3 der Rechnungsprüfungsausschuss,
4. nach Absatz 1 Nr. 4 das Nordelbische Kirchenamt,
5. nach Absatz 1 Nr. 5
  - a) der Kirchengemeinden der Kirchenvorstand,
  - b) der Kirchenkreise der Kirchenkreisvorstand und
  - c) der Kirchengemeinde- oder -kreisverbände der Verbandsausschuss.

## § 3

### Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte (Zu § 6 Abs. 3 KBG.EKD)

(1) Für das Ehrenbeamtenverhältnis gelten die Vorschriften des KBG.EKD sowie dieses Kirchengesetzes mit folgenden Maßgaben:

1. Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Ehrenbeamtenverhältnis haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Ausla-

gen. Eine Dienstaufwandsentschädigung kann im Rahmen der geltenden Bestimmungen gewährt werden.

2. Bei Dienstunfällen kann ein Unterhaltsbeitrag in entsprechender Anwendung des § 68 BeamtVG gewährt werden.
3. Für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Ehrenbeamtenverhältnis gilt § 82 Abs. 2 Nr. 2 Kirchenbeamtengesetz der EKD entsprechend.
4. Die Bestimmungen der §§ 8 Abs. 2 Nr. 4, 28, 30, 38, 42, 43 bis 46, 56 bis 58, 60 bis 65 sowie § 76 Abs. 1 Nr. 3 KBG.EKD finden keine Anwendung.

(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Ehrenbeamtenverhältnis haben keinen Anspruch auf Dienst- und Versorgungsbezüge sowie auf Gewährung einer Beihilfe. § 3 Abs. 1 Nr. 2 bleibt unberührt.

(3) Ein Ehrenbeamtenverhältnis kann nicht in ein Beamtenverhältnis anderer Art, ein solches Beamtenverhältnis nicht in ein Ehrenbeamtenverhältnis umgewandelt werden.

(4) Die Vorschriften des Disziplinargesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche in Deutschland finden in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

## § 4

### Zuständigkeit für Ernennungen und ernennungsgleiche Rechtsakte (Zu § 93 Abs. 2 KBG.EKD)

Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 5 werden mit Genehmigung der obersten Dienstbehörde von dem kirchengesetzlich zuständigen Gremium ernannt. Einer Ernennung steht es gleich, wenn der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten ein anderes Amt mit anderem Endgrundgehalt verliehen wird, ohne dass sich die Amtsbezeichnung ändert.

## § 5

### Laufbahnvorschriften, Ausbildungs- und Prüfungsordnung, Beförderungsgrundsätze (Zu §§ 14 Abs. 1, 17 Abs. 3 KBG.EKD)

(1) Die Kirchenleitung regelt das Laufbahnrecht durch Rechtsverordnung. Entsprechendes gilt für Vorschriften über die Aus- und Vorbildung, Prüfungen und Probezeiten. Sie erlässt Regelungen über das Recht auf Einsichtnahme in Ausbildungs- und Prüfungsakten.

(2) Die Kirchenleitung erlässt Richtlinien und Grundsätze über die Bewertung der Ämter sowie über die Beförderung und Beurteilung der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten.

## § 6

### Rückkehrrecht (Zu § 80 Abs. 3 KBG.EKD)

Ist der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten mit Genehmigung der obersten Dienstbehörde ein Rückkehrrecht eingeräumt worden, so besteht dieser Anspruch für einen Zeitraum von längstens 3 Jahren. Die Frist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem die Entlassung wirksam wurde. Die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte hat die Rückkehrerklärung spätestens nach Ablauf von 30 Monaten nach Wirksamwerden der Entlassung ihrem oder seinem früheren Dienstherrn gegenüber schriftlich zu erklären.

## § 7

### Persönliche Zuwendungen (Zu § 26 KBG.EKD)

Unter persönlichen Zuwendungen sind insbesondere Geld, geldwerte Zuwendungen oder sonstige Vergünstigungen (Belohnungen und Geschenke) zu verstehen. Werden

Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamten oder deren Angehörigen im Sinne des § 22 Abs. 2 KBG.EKD derartige Zuwendungen angeboten, hat die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte dies ihrer oder ihrem Dienstvorgesetzten gegenüber unverzüglich anzuzeigen, sofern sie oder er von dem Angebot Kenntnis erlangt hat. Die oder der Dienstvorgesetzte hat die oberste Dienstbehörde zu unterrichten.

(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte dürfen Titel, Orden und Ehrenzeichen nur mit Genehmigung der obersten Dienstbehörde annehmen.

§ 8  
Amtsbezeichnungen  
(Zu § 15 Abs. 1 KBG.EKD)

Die Ämter der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten und ihre Besoldungsgruppen werden im Kirchenbesoldungsgesetz geregelt.

§ 9  
Politische Betätigung  
(Zu § 27 Abs. 3 KBG.EKD)

(1) Hat eine Kirchenbeamtin oder ein Kirchenbeamter die Wahl oder Berufung in ein aufgrund der Verfassung oder einer sonstigen Rechtsvorschrift gebildetes kirchliches Organ innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland einschließlich der Dienste und Werke ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform angenommen (Mandatsbewerbung), so ist ihr oder ihm der zur Wahrnehmung des Mandats erforderliche Urlaub unter Fortzahlung der Bezüge zu gewähren.

(2) Absatz 1 gilt sinngemäß für die Wahrnehmung eines Mandats in einer Vertretungskörperschaft außerhalb des kirchlichen Bereichs, für die der oder dem Betreffenden keine Abgeordnetenbezüge im Sinne des § 11 Abs. 1 in der jeweils geltenden Fassung des Abgeordnetengesetzes oder der entsprechenden Ländervorschriften gewährt werden.

(3) Eine Kandidatur für ein Mandat in der Vertretung einer kommunalen Körperschaft oder in einem Landesparlament, für den Bundestag oder das Europäische Parlament ist der oder dem Dienstvorgesetzten umgehend anzuzeigen. Auf Antrag wird die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte für die letzten beiden Monate vor der Wahl unter Fortfall der Bezüge beurlaubt; dies gilt nicht bei einer Kandidatur für ein Mandat in der Vertretung einer kommunalen Körperschaft. Nimmt die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte die Wahl zum Mitglied eines Landesparlaments, des Bundestages oder des Europäischen Parlaments an, so ruhen vom Tage der Annahme der Wahl und für die Dauer der Mitgliedschaft ihre oder seine Rechte und Pflichten aus dem kirchlichen Dienstverhältnis mit Ausnahme der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit und des Verbots zur Annahme von Belohnungen und Geschenken. Ordinierte Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamte unterliegen zudem der Lehraufsicht und der Aufsicht über die Amts- und Lebensführung nach § 7 Abs. 2 des Pfarrergesetzes; für ordinierte Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamten im Ruhestand gilt § 109 Abs. 1 S. 2 des Pfarrergesetzes. Die Vorschriften des Pfarrergesetzes finden in ihrer jeweils geltenden Fassung Anwendung.

(4) § 76 Abs. 1 Nr. 3 des Kirchenbeamtengesetzes der EKD findet keine Anwendung, wenn ein anderer Dienstherr als die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche, eine Kirchengemeinde, ein Kirchenkreis oder ein Kirchengemeinde- oder -kreisverband mit der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten ein Ehrenbeamtenverhältnis begründet.

(5) Kirchliche Dienstbezüge ruhen, wenn sie auf Übergangs- oder Versorgungsbezüge, die nach Beendigung eines Mandats nach Absatz 3 aus staatlichen Kassen zu gewähren

sind, angerechnet werden. Unterbleibt die Anrechnung auf staatliche Leistungen nach Satz 1, so sind diese auf kirchliche Dienstbezüge bis zu ihrer Hälfte anzurechnen.

§ 10  
Arbeitszeit  
(Zu § 28 KBG.EKD)

(1) Die Kirchenleitung regelt die Arbeitszeit durch Rechtsverordnung. Die darin enthaltenen Regelungen orientieren sich an den entsprechenden Vorschriften für die Beamtinnen und Beamten der Bundesrepublik Deutschland. Die Regelungen betreffen die Arbeitszeit, insbesondere ihre Dauer und Möglichkeiten ihrer flexiblen Ausgestaltung.

(2) Werden Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamte durch eine Mehrarbeit von mehr als fünf Stunden im Monat über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus tätig, so ist ihr oder ihm innerhalb von drei Monaten für die über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus geleistete Mehrarbeit entsprechende Dienstbefreiung zu gewähren.

§ 11  
Urlaub  
(Zu § 38 KBG.EKD)

Die Kirchenleitung erlässt urlaubsrechtliche Vorschriften durch Rechtsverordnung. Sie regelt die Erteilung und die Dauer des Erholungsurlaubs sowie die Bewilligung von Urlaub aus anderen Anlässen und bestimmt, ob und inwieweit die Dienstbezüge während eines solchen Urlaubs zu belassen sind.

§ 12  
Verwaltungsrechtsweg, Vorverfahren  
(Zu § 87 KBG.EKD)

(1) Für Klagen der Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamten und ihrer Hinterbliebenen zur Klärung vermögensrechtlicher Ansprüche aus dem Kirchenbeamtenverhältnis ist der Rechtsweg zu den staatlichen Verwaltungsgerichten gegeben.

(2) Für Rechtsstreitigkeiten aus dem Kirchenbeamtenverhältnis, einschließlich der Leistungs- und Feststellungsklagen, ist vor Beschreiten des Rechtsweges ein Vorverfahren durchzuführen. Auf das Vorverfahren finden die Vorschriften des achten Abschnittes der Verwaltungsgerichtsordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung sinngemäß Anwendung.

(3) Hilft die Stelle, die die Maßnahme erlassen hat, dem Widerspruch nicht ab, so ergeht ein Widerspruchsbescheid. Diesen erlässt die nächst höhere Behörde. Sofern die Stelle, die die beanstandete Maßnahme erlassen oder unterlassen hat, eine oberste Dienstbehörde im Sinne des § 2 Abs. 1 ist, erlässt sie auch den Widerspruchsbescheid.

§ 13  
Mitglieder des Kollegiums des Nordelbischen  
Kirchenamtes, Amtszeit  
(Zu § 91 KBG.EKD)

(1) Dem Kollegium des Nordelbischen Kirchenamtes gehören die Präsidentin oder der Präsident des Nordelbischen Kirchenamtes sowie die weiteren hauptamtlichen Mitglieder an, die ihren Geschäftsbereich in eigener Verantwortung führen. Sie werden von der Kirchenleitung für zehn Jahre berufen; erneute Berufung ist zulässig.

(2) Hauptamtliches Mitglied des Kollegiums kann nur werden, wer Kirchenbeamtin oder Kirchenbeamter in einem Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit ist.

(3) Die Kirchenleitung kann nebenamtliche Mitglieder des Kollegiums berufen. Mit ihnen wird ein Ehrenbeamtenverhältnis im Sinne des § 3 begründet, sofern nicht bereits ein Kirchenbeamtenverhältnis zur Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche besteht. Die Berufung erfolgt für fünf Jahre; erneute Berufung ist zulässig. Die nebenamtliche Mitgliedschaft im Kollegium sowie das Ehrenbeamtenverhältnis enden spätestens mit Eintritt in den Ruhestand.

#### § 14

Präsidentin oder Präsident des  
Nordelbischen Kirchenamtes

(1) Das Amt der Präsidentin oder des Präsidenten des Nordelbischen Kirchenamtes kann abweichend von § 13 Abs. 2 auch im Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit ausgeübt werden.

(2) Wird das Amt der Präsidentin oder des Präsidenten während der ersten Amtszeit in einem Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit ausgeübt, so ist das Kirchenbeamtenverhältnis bei erneuter Berufung in dasselbe Amt auf Antrag der Amtsinhaberin oder des Amtsinhabers in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit umzuwandeln.

#### § 15

Vizepräsidentin oder Vizepräsident  
des Nordelbischen Kirchenamtes

Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident des Nordelbischen Kirchenamtes wird von der Kirchenleitung für die Dauer ihrer oder seiner Amtszeit als hauptamtliches Mitglied des Kollegiums auf Zeit berufen; erneute Berufung ist zulässig.

#### § 16

Beendigung der Übertragung des Amtes

- (1) Die Übertragung des Amtes nach § 13 endet
  1. mit Ablauf der Amtszeit oder
  2. durch Beschluss der Kirchenleitung, wenn die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte die Aufhebung der Übertragung beantragt,
  3. im Übrigen nach den Bestimmungen dieses Kirchengesetzes sowie des Kirchenbeamtengesetzes der EKD.

(2) Nebenamtliche Mitglieder des Kollegiums werden von der Kirchenleitung nach Beendigung ihrer Amtszeit verabschiedet.

(3) Endet die Amtszeit als hauptamtliches Mitglied des Kollegiums des Nordelbischen Kirchenamtes vor Erreichen einer der gesetzlichen Altersgrenzen, so hat die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte einen Anspruch auf Beschäftigung in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche, die ihrem oder seinem statusrechtlichen Amt entspricht. Satz 1 gilt auch für die Präsidentin oder den Präsidenten des Nordelbischen Kirchenamtes, sofern sie ihr oder er sein Amt in einem Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit ausübt.

(4) Die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte, die oder der in das Amt der Präsidentin oder des Präsidenten des Nordelbischen Kirchenamtes oder als hauptamtliches Mitglied des Kollegiums berufen wurde, kann auf ihren oder seinen Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie ihr oder er sein Amt mindestens eine volle Amtszeit ausgeübt und das sechzigste Lebensjahr vollendet hat.

#### § 17

Kirchenbeamtenausschuss  
(Zu § 92 KBG.EKD)

(1) Bei der Vorbereitung allgemeiner Regelungen zum Recht der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten ist ein

Kirchenbeamtenausschuss zu beteiligen, dessen Zusammensetzung und Aufgaben durch die Kirchenleitung geregelt werden. Die Mitglieder des Ausschusses müssen Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamte sein. Sie werden von der Kirchenleitung nach Anhörung kirchlicher Berufsgruppenvereinigungen der in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche tätigen Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamten berufen.

(2) Werden durch Regelungen aufgrund dieses Kirchengesetzes auch nicht im Kirchenbeamtenverhältnis befindliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter betroffen, so sind insoweit auch die Tarifvertragsparteien zu hören.

(3) Das Nähere über die Beteiligung des Ausschusses regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.

#### § 18

Nebentätigkeiten  
(Zu § 48 KBG.EKD)

Das Nähere zu §§ 43 bis 47 KBG.EKD regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.

#### § 19

Teildienst aus familiären Gründen  
(Zu § 50 Abs. 5 KBG.EKD)

Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamten kann in Abweichung zu § 49 Abs. 2 KBG.EKD Teildienst mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bis zur Dauer von insgesamt zwölf Jahren gewährt werden, sofern die Voraussetzungen des § 50 Abs. 1 KBG.EKD vorliegen.

#### § 20

Unterhalt  
(Zu §§ 35 und 54 Abs. 3 KBG.EKD)

(1) Besoldung und Versorgung werden im Kirchenbesoldungs- bzw. im Kirchenversorgungsgesetz geregelt.

(2) Die Beihilfe in Krankheits- und Pflegefällen wird in entsprechender Anwendung der für die Beamten und Beamtinnen der Bundesrepublik jeweils geltenden Vorschriften nach Maßgabe des Kirchenbesoldungsgesetzes oder nach Maßgabe von Rechtsverordnungen, die aufgrund des Kirchenbesoldungsgesetzes erlassen wurden, gewährt. Der Anspruch auf Leistungen der Krankenfürsorge einer Kirchenbeamtin oder eines Kirchenbeamten in der Zeit der Beurlaubung richtet sich nach den in der Nordelbischen Kirche geltenden Bestimmungen.

(3) Für Reise- und Umzugskosten sowie für Trennungsgeld gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Dienst- und Versorgungsbezüge können nur durch Gesetz geändert werden.

#### § 21

Fortgeltung bestehenden Rechts  
(Zu § 94 Abs. 2 KBG.EKD)

Regelungen, die aufgrund des Kirchenbeamten- und Kirchenbeamtinnenergänzungsgesetzes in der Fassung vom 27. August 2002 (GVOBL. S. 272), zuletzt geändert durch das Dritte Kirchengesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 25. Februar 2003 (GVOBL. S. 83) erlassen wurden, sind bis zu einer Neuregelung entsprechend anzuwenden.

#### § 22

Anwendung staatlichen Rechts  
(Zu §§ 2 Abs. 2 und 94 Abs. 2 KBG.EKD)

(1) Die Vorschriften für Beamtinnen und Beamten der Bundesrepublik Deutschland finden insoweit ergänzend Anwen-



derung, als sich die Bestimmungen dieses Gesetzes im Einzelfall als unvollständig erweisen.

(2) Für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, die als Lehrkräfte oder Professorinnen oder Professoren an staatlich anerkannten kirchlichen Schulen oder Ausbildungsstätten einschließlich der Fachhochschulen tätig sind, gelten die Beamten- und Hochschulgesetze von Schleswig-Holstein oder Hamburg in ihrer jeweils geltenden Fassung ergänzend, soweit diese nicht die Besoldung und Versorgung betreffen.

## Artikel 2

### Änderung des Kirchenbesoldungsgesetzes

Das Kirchenbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Dezember 2002 (GVOBl. S. 306, 2003 S. 37), zuletzt geändert durch die Rechtsverordnung vom 15. November 2005 (GVOBl. S. 218; 2006, S. 5), wird wie folgt geändert:

1. In Anlage 1 (Besoldungsordnungen A und B) zu § 6 Abs. 1 wird die Besoldungsordnung A wie folgt geändert:
  - a) In der Besoldungsgruppe A 13 wird in der Fußnote 4 in Buchstabe c die Angabe „als Dezernent oder Dezernentin im Nordelbischen Kirchenamt, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 16“ gestrichen.
  - b) In der Besoldungsgruppe A 14 wird
    - aa) in der Fußnote 3 in Buchstabe a die Angabe „als Präsident oder Präsidentin des Nordelbischen Kirchenamtes, soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 6,“ gestrichen,
    - bb) die Fußnote 3 Buchstabe b gestrichen,
    - cc) in der Fußnote 3 Buchstabe c zu Buchstabe b und die Angabe „als Dezernent oder Dezernentin im Nordelbischen Kirchenamt, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 16,“ gestrichen.
  - c) In der Besoldungsgruppe A 15 wird
    - aa) bei der Amtsbezeichnung „Kirchenbaudirektor oder Kirchenbaudirektorin“ jeweils hinter der Amtsbezeichnung der Fußnotenhinweis „1b)“ angefügt,
    - bb) wird in der Fußnote 1 der Buchstabe a gestrichen,
    - cc) wird in der Fußnote 1 der Buchstabe b zu Buchstabe a; die Angabe „im Nordelbischen Kirchenamt“ wird ersetzt durch die Angabe „Vizepräsidentin oder Vizepräsident des Nordelbischen Kirchenamtes“,
    - dd) wird in der Fußnote 1 der Buchstabe c zu Buchstabe b; die Angabe „als Dezernent oder Dezernentin im Nordelbischen Kirchenamt“ wird ersetzt durch die Angabe „als hauptamtliches Mitglied des Kollegiums des Nordelbischen Kirchenamtes“.
  - d) In der Besoldungsgruppe A 16 wird
    - aa) die Angabe „Oberkirchenrat<sup>1)</sup> oder Oberkirchenrätin<sup>1)</sup>“ ergänzt um die Angabe „als hauptamtliches Mitglied des Kollegiums des Nordelbischen Kirchenamtes“,
    - bb) die Angabe „als Dezernent oder Dezernentin im Nordelbischen Kirchenamt<sup>1)</sup>“ gestrichen,
    - cc) in der Fußnote 1 in Buchstabe b die Angabe „im Nordelbischen Kirchenamt“ ersetzt durch die Angabe „des Nordelbischen Kirchenamtes“.
  - e) In der Besoldungsgruppe B 3 wird
    - aa) bei der Angabe „Oberkirchenrat oder Oberkirchenrätin“ der Fußnotenhinweis<sup>2)</sup> gestrichen,

bb) bei der Angabe „Vizepräsident oder Vizepräsidentin“ der Fußnotenhinweis<sup>1)</sup> gestrichen und die Angabe „des Nordelbischen Kirchenamtes“ angefügt,

cc) die Fußnote 1 gestrichen; Fußnote 2 wird Fußnote 1.

2. § 6 wird um folgenden Absatz 3 ergänzt:

„(3) Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger, die aus dem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis eines anderen Dienstherrn in das Kirchenbeamtenverhältnis zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche übernommen werden sollen und deren Amt bei dem anderen Dienstherrn einer höheren Besoldungsgruppe zugeordnet war, als es die Besoldungsordnung dieses Kirchengesetzes vorsieht, kann ein der Besoldungsgruppe des bisher innegehabten Amtes entsprechendes Amt übertragen werden, wenn an der Übernahme ein besonderes Interesse besteht; die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde. Soweit das in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche übertragene Amt in der Besoldungsordnung nicht enthalten ist, bestimmt sich das Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe, die in der Einweisungsverfügung festgelegt ist. Im Stellenplan ist für das Amt nach Satz 1 und 2 der Haushaltsvermerk „künftig umzuwandeln“ auszubringen.“

3. Nach § 6 werden folgende §§ 6a bis 6c eingefügt:

„§ 6a  
Höherwertiges Amt auf Zeit  
für die Präsidentin oder den Präsidenten  
des Nordelbischen Kirchenamtes, für die weiteren  
hauptamtlichen Mitglieder des Kollegiums des  
Nordelbischen Kirchenamtes sowie für die  
Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten des  
Nordelbischen Kirchenamtes  
(zu §§ 13 Abs. 1, 15 KBGErgG)

(1) Die Präsidentin oder der Präsident des Nordelbischen Kirchenamtes, die weiteren hauptamtlichen Mitglieder des Kollegiums des Nordelbischen Kirchenamtes sowie die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident des Nordelbischen Kirchenamtes erhalten zu der Besoldung aus ihrem statusrechtlichen Amt für die Dauer ihrer Berufung eine in der Besoldungsordnung ausgewiesene ruhegehaltfähige Zulage.

(2) Die Besoldung für

- a) die Präsidentin oder den Präsidenten des Nordelbischen Kirchenamtes erfolgt nach der Besoldungsgruppe A 16 mit einer Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zur Besoldungsgruppe B 6; sie oder er führt die Funktionsbezeichnung „Präsidentin des Nordelbischen Kirchenamtes“ oder „Präsident des Nordelbischen Kirchenamtes“,
- b) die weiteren hauptamtlichen Mitglieder des Kollegiums des Nordelbischen Kirchenamtes erfolgt nach der Besoldungsgruppe A 15 mit einer Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zur Besoldungsgruppe A 16; sie führen die Funktionsbezeichnung „hauptamtliches Mitglied des Kollegiums des Nordelbischen Kirchenamtes“,
- c) das weitere hauptamtliche Mitglied des Kollegiums des Nordelbischen Kirchenamtes als Vizepräsidentin oder Vizepräsident des Nordelbischen Kirchenamtes erfolgt nach der Besoldungsgruppe A 15 mit einer Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zur Besoldungsgruppe B 3; sie oder er führt die Funktionsbezeichnung „Vizepräsidentin des Nordelbischen Kir-

chenamtes“ oder „Vizepräsident des Nordelbischen Kirchenamtes“.

(3) Bei erneuter Berufung nach Ablauf der ersten Amtszeit erhält die Besoldungsempfängerin oder der Besoldungsempfänger Besoldung aus dem der höherwertigen Funktion entsprechenden Amt.

#### § 6b

Präsidentin oder Präsident des  
Nordelbischen Kirchenamtes

(zu § 14 Abs. 1 KBGErgG)

Wird das Amt der Präsidentin oder des Präsidenten des Nordelbischen Kirchenamtes im Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit ausgeübt, wird abweichend von § 6a Abs. 1 ein Amt nach der Besoldungsgruppe B 6 übertragen. Dies gilt auch im Falle einer erneuten Berufung.

#### § 6c

Beendigung der Übertragung des Amtes  
(zu § 16 Abs. 3 KBGErgG)

(1) Nach Beendigung der ersten Amtszeit ohne anschließende erneute Berufung wird die Besoldung aus dem statusrechtlichen Amt gewährt, das die Besoldungsempfängerin oder der Besoldungsempfänger vor der Berufung nach §§ 13 Abs. 1, 15 Kirchenbeamtenergänzungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung innehatte.

(2) Nach Beendigung der zweiten Amtszeit ohne anschließende erneute Berufung wird die Besoldung aus dem statusrechtlichen Amt gewährt, das der Besoldungsempfängerin oder dem Besoldungsempfänger bei der zweiten Berufung übertragen worden ist.“

4. Der bisherige § 6a wird § 6d.

#### Artikel 3

#### Änderung des Kirchengesetzes über die Rechnungsprüfung in der NEK

#### § 1

Das Kirchengesetz über die Rechnungsprüfung in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 28. Januar 1989 (GVOBl. S. 34) wird wie folgt geändert:

In § 3 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Rechnungsprüfungsausschuss“ durch die Worte „Präsident der Synode“ ersetzt. Es wird ein neuer Satz 2 eingefügt. Dieser lautet wie folgt:

„Dienstvorgesetzter für die Kirchenbeamten des Rechnungsprüfungsamtes ist der Rechnungsprüfungsausschuss.“

Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

#### § 2

Das Nordelbische Kirchenamt kann den Wortlaut dieses Gesetzes in der vom Inkrafttreten des Gesetzes an geltenden Fassung in einer beide Geschlechter berücksichtigenden Sprachform im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt machen.

#### Artikel 4

#### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Das Kirchenbeamtenrechtsneuordnungsgesetz tritt an dem Tage in Kraft, an dem das Kirchenbeamtengesetz der EKD in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche mit dem vom Rat der EKD durch Verordnung bestimmten Tag in Kraft tritt. Das Kirchenbeamten- und Kirchenbeamtinnenenergänzungsgesetz vom 27. August 2002 (GVOBl. S. 272), zuletzt geändert durch das Dritte Kirchengesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 25. Februar 2003 (GVOBl. S. 83) tritt am selben Tage außer Kraft.

\*

Das vorstehende von der Synode am 3. Februar 2007 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kiel, den 12. Februar 2007

Der Vorsitzende der Kirchenleitung  
Dr. Hans Christian Knuth  
Bischof

—

## II. Bekanntmachungen

### Kontenrahmen der Nordelbischen Kirche (2007)

Vom 25. Januar 2007

Das Nordelbische Kirchenamt hat in der 1. Sitzung des Kollegiums am 16. Januar 2007 Änderungen zum Kontenrahmen für das kaufmännische Rechnungswesen in der Nordelbischen Kirche gem. § 16 Abs. 1 der Rechtsverordnung für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche verbindlich festgestellt.

Die Änderungen betreffen den 2006 erstmals festgestellten Kontenrahmen (GVOBl. Nr. 10/2006 vom 2. Oktober 2006, Seite 145) und sind nachfolgend aufgeführt.

Des Weiteren hat das Kollegium in o. a. Sitzung Erläuterungen zum Kontenrahmen entsprechend § 16 Abs. 1 der Rechtsverordnung für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche verbindlich festgestellt.

Die Erläuterungen dienen der Sicherstellung einheitlicher Verfahrensweisen im Bereich des kaufmännischen Rechnungswesens in der Nordelbischen Kirche und wurden daher in analoger Anwendung des § 16 Abs. 1 als Bestandteil des

Kontenrahmens ebenso verbindlich festgestellt. Sie sind notwendig zur Umsetzung des Kontenrahmens, da die Konten in vielen Bereichen auf die Anwendung dieser Verfahren abstellen.

Aufgrund des Umfangs der Erläuterungen von 53 Seiten wird auf die Veröffentlichung an dieser Stelle verzichtet. Die Erläuterungen sind – ebenso wie die vollständige aktualisierte Version des Kontenrahmens (2007) – als Datei im Internet verfügbar auf der Seite <http://www.nordelbien.de>. Hier findet sich im Bereich „Nordelbische Kirche“ „Kirche intern“ ein Eintrag „Finanzen“, in dem die Dateien als Download bereitstehen. Darüber hinaus sind die Dateien auch über das KirNet-Portal des Rechenzentrums Nordelbien-Berlin im dortigen Downloadbereich verfügbar.

Kiel, den 25. Januar 2007

Nordelbisches Kirchenamt  
Im Auftrag  
Doblaski

Az.: 0621 – FH Do

\*

**Änderungen 2007 zum Kontenrahmen der Nordelbischen Kirche**

Änderung	(in KGr/KUGr)	Kontonr.	Bezeichnung
Textänderung:	06	064 06400	Geringwertige Wirtschaftsgüter (über 60 € bis zu 410 € o. USt)
Eingefügt:	10	102 10250	Briefmarken, Bestände aus Frankiermaschinen
Entfallen: (s. künftig in KUGr. 133)	13	132 13230, 13240, 13250	
Eingefügt:	13	133 13310 13320 13330	Forderungen gegen Einrichtungen zu denen ein Beteiligungsverhältnis über 50% besteht Forderungen gegen Einrichtungen zu denen ein Beteiligungsverhältnis bis 50% besteht Forderungen gegen andere kirchliche Einrichtungen (außerhalb der NEK)
Textänderungen:	14	141 14110 14120 14130	Forderungen LL Selbstzahler Forderungen LL Kassen und Behörden Sonstige Forderungen LL
Textänderung:	15	159 15900	Weitere sonstige Vermögensgegenstände
Eingefügt:	15	159 15910 15990	Gezahlte Mietkautionen Andere sonstige Vermögensgegenstände
Textänderung:	29	291 29100	Langfristige Rückstellungen
Eingefügt:	29	291 29110 29120 29130 29140 29150 29190	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen Clearingrückstellungen Steuerrückstellungen Rückstellungen Altersteilzeit Rückstellungen für Wiederherstellungsverpflichtungen Sonstige langfristige Rückstellungen
Textänderung:	29	292 29200	Kurzfristige Rückstellungen
Entfallen: (s. künftig in 291/292)	29	293 29300, 29400, 29500	
Entfallen: (s. künftig in 335/336)	33	333 33330, 33340, 33350 334 33430, 33440, 33450	
Textänderungen:	33	335 33500 33510 33520	Andere langfr. Verbindlichkeiten gegen kirchl. Körperschaften oder Einrichtungen (außerhalb d.NEK) Langfr. Verbindlichkeiten gg. Einrichtungen zu denen ein Beteiligungsverhältnis über 50% besteht Langfr. Verbindlichkeiten gg. Einrichtungen zu denen ein Beteiligungsverhältnis bis 50% besteht
Eingefügt:	33	335 33590	Langfr. Verbindlichkeiten gegen andere Einrichtungen
Eingefügt:	33	336 33600 33610 33620 33690	Andere kurzfr. Verbindlichkeiten gegen kirchl. Körperschaften oder Einrichtungen (außerhalb d.NEK) Kurzfr. Verbindlichkeiten gg. Einrichtungen zu denen ein Beteiligungsverhältnis über 50% besteht Kurzfr. Verbindlichkeiten gg. Einrichtungen zu denen ein Beteiligungsverhältnis bis 50% besteht Kurzfr. Verbindlichkeiten gegen andere Einrichtungen
Eingefügt:	36	361 36140	Verbindlichkeiten aus erhaltenen Mietkautionen
Textänderung:	40		<b>Umsatzerlöse aus Gebühren, Entgelten, Beiträgen sowie Verkaufs-, Miet- und Pächterlöse</b>
Textänderung:	40	402 40200	Entgelte und Beiträge aus der Bildungsarbeit
Eingefügt:	40	402 40213	Teilnehmerbeiträge für Freizeiten und ähnl. Veranstaltungen MwSt. befreit
Textänderungen: (Kindergärten s. künftig in 416, 417)	40	403 40300 40310 40320 40330 40390	Entgelte aus Unterkunft und Verpflegung Erlöse aus Unterkunft Erlöse aus Verpflegung Personal Erlöse aus Verpflegung von Dritten Sonstige Erlöse aus Unterkunft und Verpflegung
Textänderung:	40	404 40400	Sonstige Entgelte
Eingefügt:	40	404 40470	Entgelte für Dienstleistungen
Textänderung:	40	405 40530	Erlöse aus dem Betrieb von Kantinen und Kiosken, Verkauf von Lebensmitteln
Entfallen: (s. künftig in 419)	40	409 40900, 40910, 40920, 40990	
Textänderung:	41		<b>Umsatzerlöse aus Pflegeleistungen, aus Kindertagesstätten und sonstige Umsatzerlöse</b>
Eingefügt:	41	410 41080 41082 41083 41089	Erlöse aus Pflegeleistungen: Pflegestufe 0 Sozialhilfeträger Selbstzahler Übrige

## Änderungen 2007 zum Kontenrahmen der Nordelbischen Kirche

Änderung	(in KGr/KUGr)	Kontonr.	Bezeichnung
Eingefügt (zuvor 41180):	41	411	41175 Erlöse aufgrund von Regelungen über Pflegehilfsmittel
Textänderung:	41	411	41180 Erlöse aus Pflegeleistungen: Pflegestufe 0
Eingefügt:	41	411	41182 Sozialhilfeträger 41183 Selbstzahler 41189 Übrige
Eingefügt (zuvor 41280):	41	412	41275 Erlöse aufgrund von Regelungen über Pflegehilfsmittel
Textänderung:	41	412	41280 Erlöse aus Pflegeleistungen: Pflegestufe 0
Eingefügt:	41	412	41282 Sozialhilfeträger 41283 Selbstzahler 41289 Übrige
Eingefügt:	41	413	41380 Erlöse aus Pflegeleistungen: Pflegestufe 0 41382 Sozialhilfeträger 41383 Selbstzahler 41389 Übrige
Eingefügt:	41	415	41500 Erlöse aus häuslicher Krankenpflege 41510 Grundpflege nach § 37 Abs. 1 SGB XI 41511 Grundpflege Krankenkassen 41512 Grundpflege Sozialhilfeträger 41513 Grundpflege Selbstzahler 41519 Grundpflege übrige 41520 Behandlungspflege nach § 37 Abs. 1 SGB XI 41521 Behandlungspflege Krankenkassen 41522 Behandlungspflege Sozialhilfeträger 41523 Behandlungspflege Selbstzahler 41529 Behandlungspflege übrige 41530 Hauswirtschaftliche Versorgung nach § 37 Abs. 1 SGB XI 41531 Hauswirtschaftliche Versorgung Krankenkassen 41532 Hauswirtschaftliche Versorgung Sozialhilfeträger 41533 Hauswirtschaftliche Versorgung Selbstzahler 41539 Hauswirtschaftliche Versorgung übrige 41540 Behandlungspflege nach § 37 Abs. 2 SGB XI 41541 Behandlungspflege Krankenkassen 41542 Behandlungspflege Sozialhilfeträger 41543 Behandlungspflege Selbstzahler 41549 Behandlungspflege übrige 41550 Hauswirtschaftliche Versorgung nach § 38 SGB XI 41551 Hauswirtschaftliche Versorgung Krankenkassen 41552 Hauswirtschaftliche Versorgung Sozialhilfeträger 41553 Hauswirtschaftliche Versorgung Selbstzahler 41559 Hauswirtschaftliche Versorgung übrige
Eingefügt:	41	416	41600 Erlöse aus dem Betrieb von Kindertagesstätten - Elternbeiträge 41610 Erlöse Krippenbereich 41611 Erlöse Krippenbereich bis zu 4 Std. (20 Std.) 41612 Erlöse Krippenbereich bis zu 6 Std. (30 Std.) 41613 Erlöse Krippenbereich bis zu 8 Std. 41614 Erlöse Krippenbereich bis zu 10 Std. 41615 Erlöse Krippenbereich bis zu 12 Std. 41620 Erlöse Elementarbereich 41621 Erlöse Elementarbereich bis zu 4 Std. 41622 Erlöse Elementarbereich bis zu 5 Std. ohne Essen 41623 Erlöse Elementarbereich bis zu 5 Std. mit Essen 41624 Erlöse Elementarbereich bis zu 6 Std. 41625 Erlöse Elementarbereich bis zu 8 Std. 41626 Erlöse Elementarbereich bis zu 10 Std. 41627 Erlöse Elementarbereich bis zu 12 Std. 41630 Erlöse Hortbereich 41631 Erlöse Hortbereich bis zu 2 Std. 41632 Erlöse Hortbereich bis zu 3 Std. 41633 Erlöse Hortbereich bis zu 5 Std. 41634 Erlöse Hortbereich bis zu 7 Std. 41640 Erlöse Anschlussbetreuung 41641 Erlöse Anschlussbetreuung VSK 2 41642 Erlöse Anschlussbetreuung VSK 3 41643 Erlöse Anschlussbetreuung VSK 5 41644 Erlöse Anschlussbetreuung VSK 7 41650 Erlöse Sondergruppe 41651 Erlöse Sondergruppe bis zu 4 Std. 41652 Erlöse Sondergruppe bis zu 5 Std. 41653 Erlöse Sondergruppe bis zu 6 Std. 41654 Erlöse Sondergruppe bis zu 8 Std. 41655 Erlöse Sondergruppe bis zu 10 Std. 41656 Erlöse Sondergruppe bis zu 12 Std. 41690 Erlöse aus sonstigen Elternbeiträgen

### Änderungen 2007 zum Kontenrahmen der Nordelbischen Kirche

Änderung	(in KGr/KUGr)	Kontonr.	Bezeichnung
Eingefügt:	41	417 41700	Erlöse aus dem Betrieb von Kindertagesstätten - Eingliederungsbeihilfen/Sozialstafel
		41710	Erlöse Eingliederungshilfe 5 Std.
		41711	Erlöse Eingliederungshilfe 5 Std. (Z-stufe 1)
		41712	Erlöse Eingliederungshilfe 5 Std. (Z-stufe 2)
		41713	Erlöse Eingliederungshilfe 5 Std. (Z-stufe 3)
		41714	Erlöse Eingliederungshilfe 5 Std. (Z-stufe 4)
		41715	Erlöse Eingliederungshilfe 5 Std. (Z-stufe 5)
		41720	Erlöse Eingliederungshilfe 6 Std.
		41721	Erlöse Eingliederungshilfe 6 Std. (Z-stufe 1)
		41722	Erlöse Eingliederungshilfe 6 Std. (Z-stufe 2)
		41723	Erlöse Eingliederungshilfe 6 Std. (Z-stufe 3)
		41724	Erlöse Eingliederungshilfe 6 Std. (Z-stufe 4)
		41725	Erlöse Eingliederungshilfe 6 Std. (Z-stufe 5)
		41730	Erlöse Eingliederungshilfe 8 Std.
		41731	Erlöse Eingliederungshilfe 8 Std. (Z-stufe 1)
		41732	Erlöse Eingliederungshilfe 8 Std. (Z-stufe 2)
		41733	Erlöse Eingliederungshilfe 8 Std. (Z-stufe 3)
		41734	Erlöse Eingliederungshilfe 8 Std. (Z-stufe 4)
		41735	Erlöse Eingliederungshilfe 8 Std. (Z-stufe 5)
		41740	Erlöse Eingliederungshilfe 10 Std.
		41741	Erlöse Eingliederungshilfe 10 Std. (Z-stufe 1)
		41742	Erlöse Eingliederungshilfe 10 Std. (Z-stufe 2)
		41743	Erlöse Eingliederungshilfe 10 Std. (Z-stufe 3)
		41744	Erlöse Eingliederungshilfe 10 Std. (Z-stufe 4)
		41745	Erlöse Eingliederungshilfe 10 Std. (Z-stufe 5)
		41750	Erlöse Eingliederungshilfe 12 Std.
		41751	Erlöse Eingliederungshilfe 12 Std. (Z-stufe 1)
		41752	Erlöse Eingliederungshilfe 12 Std. (Z-stufe 2)
		41753	Erlöse Eingliederungshilfe 12 Std. (Z-stufe 3)
		41754	Erlöse Eingliederungshilfe 12 Std. (Z-stufe 4)
		41755	Erlöse Eingliederungshilfe 12 Std. (Z-stufe 5)
Eingefügt (zuvor 409):	419	41900	Weitere Umsatzerlöse
		41910	Erlöse aus weiterberechneten Gebühren und Entgelten
		41990	Sonstige Umsatzerlöse
Textänderungen:	63		<b>Altersversorgung, Versorgungssicherung</b>
		634 63400	Arbeitgeberleistung für die Versorgungssicherung von Pastorinnen und Pastoren
		635 63500	Arbeitgeberleistung für die Versorgungssicherung von Beamtinnen und Beamten
		636 63600	Arbeitgeberleistung für die Versorgungssicherung von privatrechtlich angestellten Mitarbeitenden
Entfallen :	63	636	
(in 63600 zusammengefasst)		36610	
		63620	
Textänderung:	645	64500	Mitarbeitervertretung
Eingefügt:	64	646 64610	Personalbezogene Beiträge an Ausbildungstätten
		64620	Zuschüsse an Mitarbeitende für Aus- und Fortbildung
		64690	Sonstige personalbezogener Aufwand für Aus- und Fortbildung
Textänderung:	71		<b>Instandhaltung und -setzung von Sachanlagegütern</b>
Eingefügt:	71	712 71230	Differenzen aus Investitionspauschalen
Eingefügt:	73	731 73110	Abschreibungen auf Forderungen
		73120	Aufwendungen für Pauschalwertberichtigungen
		73130	Aufwendungen für Einzelwertberichtigungen
Eingefügt:	75	751 75114	Amtzimmerentschädigung
		75115	Garagen- und Stellplatzmiete
Textänderung:	75	759 75900	Weitere sonstige betriebliche Aufwendungen
Eingefügt:	75	759 75910	Aufwendungen für Provisionen
		75920	Aufwendungen für geringwertige Wirtschaftsgüter bis 60 €
		75980	Übrige betriebliche Aufwendungen (außer Gewinnabführungen)
		75990	Gewinnabführungen (§ 277 Abs. 3 S. 2 HGB)

**Finanzsatzung des Ev.-luth. Kirchenkreises Alt-Hamburg**

Die nachfolgend bekanntgemachte Änderungssatzung ist durch das Nordelbische Kirchenamt mit Schreiben vom 24. Januar 2007 gemäß Artikel 38 Buchstabe p der Verfassung kirchenaufsichtlich genehmigt worden.

Kiel, den 24. Januar 2007

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrag

Ballhorn

Az.: 10.8 Alt-Hamburg – R Bal

\*

**Satzung zur Änderung der Finanzsatzung des Kirchenkreises Alt-Hamburg**

Die Kirchenkreissynode hat am 9. November 2006 aufgrund der Artikel 25 Abs. 1 und 30 Abs. 1 Buchstaben g und h der Verfassung NEK in Verbindung mit §§ 11 und 12 des Finanzgesetzes vom 26. November 2005 die folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1  
Satzungsänderung**

Die Finanzsatzung für den Kirchenkreis Alt-Hamburg vom 3. Februar 2003 (GVOBl. S. 86) zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 26. Juni 2005 (GVOBl. S. 186) wird wie folgt geändert:

§ 17 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Mittel aus dem Strukturanpassungsfonds können für einen Anpassungszeitraum auf Antrag gewährt werden zur Unterstützung oder Abfederung notwendiger Strukturanpassungsmaßnahmen von Kirchengemeinden, die geeignet sind, die wirtschaftliche Grundlage zu sichern oder zu stabilisieren, und die aus eigener wirtschaftlicher Kraft nicht durchgeführt werden können. Voraussetzung für die Gewährung von Mitteln ist, dass es durch die erfolgten Strukturanpassungsmaßnahmen nicht zum ungeordneten Abbruch kirchlicher Arbeitsfelder kommt. Die jeweilige Maßnahme ist in enger Kooperation in der Region abzusprechen. Nicht möglich ist der Ausgleich bloßer absehbarer Haushaltsdefizite durch den Fonds. Aus diesen Mitteln können im Einzelfall auch Zuschüsse bei von Kirchengemeinden nicht vorhersehbaren und unverschuldeten finanziellen Notlagen erfolgen.“

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche in Kraft.

Dr. Johann Hinrich Claussen

Propst

Vorsitzender des Kirchenkreisvorstandes

(l.s.)

Kirsten Fehrs

Pröpstin und Hauptpastorin

Mitglied des Kirchenkreisvorstandes

\_\_\_\_\_

**Satzung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Stormarn**

Die nachfolgend bekanntgemachte Änderungssatzung ist durch das Nordelbische Kirchenamt mit Schreiben vom 24. Januar 2007 gemäß Artikel 38 Buchstabe p der Verfassung kirchenaufsichtlich genehmigt worden.

Kiel, den 24. Januar 2007

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrag

Ballhorn

Az.: 10.8 Stormarn – R Bal

\*

**Satzung zur Änderung der Finanzsatzung für den Ev.-Luth. Kirchenkreis Stormarn**

**Vom 13. Dezember 2006**

Die Kirchenkreissynode des Ev.-Luth. Kirchenkreises Stormarn hat am 15. November 2006 nach Artikel 30 Abs. 1 Buchstabe h der Verfassung die folgende Änderungssatzung zur Finanzsatzung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Stormarn beschlossen:

**§ 1  
Änderungen**

Die Finanzsatzung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Stormarn in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 2005 (GVOBl. 2006, S. 26) wird mit Kirchenkreissynodenbeschluss vom 15. November 2006 wie folgt geändert:

In der Anlage zu § 14 Fonds zur Unterstützung von Strukturanpassungsmaßnahmen wird in Nr. 1

- das Datum der Befristung von „einschließlich 2006“ auf „einschließlich 2009“ und
- der Auffüllbetrag von „jeweils € 256.000,- (ursprünglich DM 500.000,-)“ auf „jeweils € 300.000,00“ geändert.

**§ 2  
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung des Kirchenkreises Stormarn tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt in Kraft.

Hamburg-Volksdorf, den 13. Dezember 2006

Der Kirchenkreisvorstand

des Ev.-Luth. Kirchenkreises Stormarn

(l.s.)

Liebich

M. Baumgarten

Vorsitzender

Mitglied

\_\_\_\_\_

**Ungültigkeitserklärung eines Kirchensiegels**

Der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kummerfeld, Kirchenkreis Pinneberg, ist im November 2006 einer ihrer Siegelstempel per Einbruchdiebstahl abhanden gekommen.

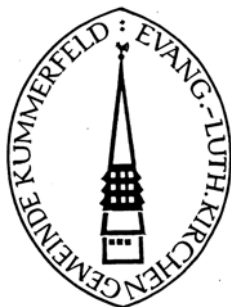
Form und Größe: spitzoval, 30 : 40 mm

Umschrift: EVANG.-LUTH. KIRCHENGEMEINDE KUMMERFELD

Beschreibung des Siegelbildes: der Kirchturm der Osterkirche Kummerfeld mit Wetterhahn und den charakteristischen Glockenschallluken

Beizeichen: zwei Rautenpunkte im Scheitelpunkt des Siegels

Das vorstehend beschriebene und unten abgedruckte Kirchensiegel wird hiermit gemäß § 19 Abs. 1 Siegelordnung außer Kraft gesetzt.



Kiel, den 23. Januar 2007

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrag

Ballhorn

Az: 10.9 Kummerfeld – R Bal

#### **Pfarrstellenänderung**

Die 1. Pfarrstelle der Erlöser-Kirchengemeinde Hamburg-Lohbrügge wird mit Wirkung vom 1. Januar 2007 gemeinsame Pfarrstelle der Erlöser-Kirchengemeinde Hamburg-Lohbrügge und der Gnaden-Kirchengemeinde Hamburg-Lohbrügge. Die bisherige 2. Pfarrstelle der Erlöser-Kirchengemeinde wird 1. Pfarrstelle.

Az.: 20 Erlöser- und Gnaden-Kirchengemeinde Lohbrügge - P Ma/P He

#### **Pfarrstellenerrichtungen**

Die Pfarrstelle des Kirchenkreises Norderdithmarschen für Personal-, Organisations- und Gemeindeentwicklung wird mit Wirkung vom 1. Januar 2007 errichtet.

Az.: 20 Kkr Norderdithmarschen Personal-, Organisations- und Gemeindeentwicklung – P Vo/P Ha

\*

2 Pfarrstellen des Kirchenkreises Stormarn für allgemeinkirchliche Arbeit werden mit Wirkung vom 1. Dezember 2006 errichtet.

Az.: 20 KK Stormarn Dienstleistung allgemeinkirchl. Arbeit (1) – P Ma/P He

\_\_\_\_\_

#### **Pfarrstellenaufhebungen**

Die Pfarrstelle der NEK für Flughafenseelsorge (50 %) wird mit Wirkung vom 1. Januar 2006 aufgehoben.

Die Flughafenseelsorge ist künftig beim KDA angesiedelt.

Az.: 20 Flughafenseelsorge – P Vo/P Na

\*

Die 4. Pfarrstelle des Kirchenkreises Stormarn für das präpstliche Amt, die Pfarrstelle des Kirchenkreises Stormarn für Migrationsarbeit sowie die Pfarrstelle für Seelsorge im Heinrich-Eisenbarth-Heim in Reinbek-Sachsenwaldau werden mit Wirkung vom 1. Dezember 2006 aufgehoben.

Az.: 20 KK Stormarn Migrationsarbeit – P Ma/P He

\_\_\_\_\_

### III. Pfarrstellenausschreibungen

Die Pfarrstelle (100 %) der **Nordschleswigschen Gemeinde, Pfarrbezirk Buhrkall in Dänemark**, wird durch Pensionierung des Stelleninhabers vakant und ist zum 1. Oktober 2007 neu zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl der Kirchenvertretung.

Die Nordschleswigsche Gemeinde ist der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche angeschlossen. Sie besteht aus fünf Pfarrbezirken mit jeweils einer Pfarrstelle und hat ihren kirchlichen Auftrag innerhalb der deutschen Minderheit in Nordschleswig.

Der Pfarrbezirk Buhrkall ist ländlich geprägt.

Die monatlichen Gottesdienste in deutscher Sprache werden in den dänischen Ortskirchen von Saxburg (Saksborg), Rapstedt (Ravsted), Bülderup (Bylderup), Hostrup (Hostrup) und Osterhhoist (Østerhøjst) gefeiert. Dabei sind die Entfernungen zu den Predigtstätten vom Pastorat aus jeweils nicht länger als 10 Kilometer.

Das familienfreundliche Pastorat von 1957 mit großem Garten liegt in Bülderup Bau (Bylderup Bov; Bygaden 25). Es besteht Residenzpflicht.

Einen deutschen Kindergarten gibt es im angrenzenden Lendemark, die Deutsche Schule Buhrkall (Klasse 1-7) liegt in Saxburg. Die weiterführenden Schulen befinden sich in Tingleff oder Tondern, ein deutsches Gymnasium ist in Apenrade.

Neben den regelmäßigen Gottesdiensten (einmal im Monat auch im Pflegeheim) und Amtshandlungen liegt die Haupttätigkeit der Pastorin/des Pastors vor allem in der Seelsorge. Weitere Schwerpunkte sollten die Kinder- und Jugendarbeit sowie der Aufbau von Minikonfirmandengruppen (KU 3) bilden. Die Zusammenarbeit mit anderen deutschen Institutionen und Vereinen vor Ort wird erwartet, die Fortführung der guten Kontakte zu den örtlichen dänischen Pastoren/-innen ist erwünscht. Die Gemeindeglieder stehen neuen Ideen sehr offen gegenüber, so dass die Pastorin/der Pastor neben der klassischen Gemeindegliederarbeit in ländlicher Struktur große Chancen zur eigenen Entfaltung hat.

Die Arbeit der Pastorin/des Pastors ist in den Kontext der gesamten Nordschleswigschen Gemeinde eingebunden. Dazu gehören z.B. Jahresfeste und pfarrbezirksübergreifende Kinder- und Jugendarbeit. Die Nordschleswigsche Gemeinde arbeitet auch an grenzüberschreitenden Projekten zwischen den dänischen Bistümern Ribe bzw. Haderslev der dänischen Volkskirche und dem Sprengel Schleswig der Nordelbischen Kirche.

Es besteht ein gemeinsamer Konvent aller Pastoren/-innen:

fünf Pastoren/-innen der Nordschleswigschen Gemeinde und vier Pastoren/-innen aus der dänischen Volkskirche, die gemeinsam die deutschsprachige kirchliche Versorgung im Landesteil abdecken.

Die Mitglieder unserer Gemeinde sind Angehörige der deutschen Minderheit in Nordschleswig. Von der Pastorin/dem Pastor wird erwartet, dass sie/er Interesse an der Arbeit der deutschen Minderheit in Dänemark zeigt.

Dänische Sprachkenntnisse sind keine Einstellungsvoraussetzung, ein Intensivkurs ist bei Dienstantritt jedoch zu absolvieren.

Die Pastorin/der Pastor wird von der Nordelbischen Kirche für den Dienst in der Nordschleswigschen Gemeinde mit Bezügen beurlaubt und behält somit die Möglichkeit der Rückkehr in den Dienst der Nordelbischen Kirche.

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen der Senior der Gemeinde, Pastor Günther Barten (Tel. 0045/74762217) und der Vorsitzende der Gemeinde, Karl Jürgen Höft (Tel. 0045/74782858), zur Verfügung.

Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf sind zu richten an den Vorstand der Nordschleswigschen Gemeinde, z.Hd Herrn Karl Jürgen Höft, Sejerslevvej 18, Nørre Sejerslev, DK-6280 Hoyer.

Die Bewerbungsfrist endet am **15. April 2007**.

Diese Frist ist eine Ausschlussfrist. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse. Verspätet eingegangene Bewerbungen müssen unberücksichtigt bleiben.

Az.: 20 Buhrkall Nordschleswig – P Ha

\*

In der neu entstehenden **Kirchengemeinde Harksheide** ist die 1. Pfarrstelle vakant und zum nächstmöglichen Zeitpunkt im Umfang von 100 % mit einer Pastorin oder einem Pastor zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Die Kirchengemeinde Harksheide wird zum 1. Juli 2007 durch die Zusammenlegung der Kirchengemeinden Albert-Schweitzer und Harksheide-Falkenberg gebildet. Je eine halbe Pfarrstelle der bisherigen Kirchengemeinden werden dann zu einer vollen Pfarrstelle verbunden. Die Fusion und der größte Teil der strukturellen Diskussionen werden bis dahin abgeschlossen sein, so dass wieder mehr Zeit und Kraft auf die inhaltliche Gemeindegliederarbeit gerichtet werden kann.

Die Kirchengemeinde ist eine lebendige volkshirchliche Profildgemeinde „von der Wiege bis über die Bahre hinaus“, die geprägt ist durch die Verknüpfung von Verkündigung im Alltag und dem sozialen und gesellschaftlichen Engagement sowie eine aktive Öffentlichkeitsarbeit und Fundraising. Die Kirchengemeinde besitzt zwei Predigtstätten und zwei Gemeindezentren, das Albert-Schweitzer-Haus mit dem Schwerpunkt Kinder-, Jugend- und Familienarbeit und das Kirchliche Zentrum am Falkenberg mit dem Schwerpunkt Erwachsenen- und Seniorenarbeit. Zur Kirchengemeinde gehören als integraler Bestandteil drei Kindertagesstätten, die Offene Kinder- und Jugendsozialarbeit mit drei Einrichtungen, das Kirchencafé und die Seniorentagesstätte. In beiden Gemeindezentren besteht eine räumliche Verbundenheit und enge Kooperation mit weiteren kirchlichen Einrichtungen, der Ev. Familien-Bildungsstätte, der Ev. Erziehungs-, Lebens- und Eheberatungsstelle, der Pflege Diakonie gGmbH, der Migrationssozialberatung, dem Freiwilligen Forum und dem Verein „Eine Welt für Alle Norderstedt“ sowie eine Zusammenarbeit als Kirche für Norderstedt.

Ein Pastorat ist am Kirchlichen Zentrum Falkenberg vorhanden. Für das erste Amtsjahr ist jedoch möglicherweise eine Übergangsregelung in einem anderen Pastorat der Gemeinde erforderlich, da an diesem Standort ein Haus für betreutes Wohnen und damit zugleich ein Neubau des Pastorates errichtet werden soll.

In der Kirchengemeinde Harksheide arbeiten neben den beiden Pastoren ein Kirchenmusiker, drei Mitarbeiter/innen in der gruppenbezogenen Kinder- und Jugendarbeit, sieben Mitarbeiter/innen in der Offenen Kinder- und Jugendsozialarbeit, über 30 pädagogische Mitarbeiter/innen in den Kindertagesstätten, neun Mitarbeiter/innen im Kirchencafé, zwei Mitarbeiterinnen im Kirchenbüro, zwei Küster und sechs



Mitarbeiterinnen in der Raumpflege sowie Zivildienstleistende und Praktikanten/innen und über 150 ehrenamtliche Mitarbeiter/innen. Mittelfristig soll ergänzend eine halbe Mitarbeiterstelle, insbesondere für die Seniorenarbeit eingerichtet werden.

Die Kirchengemeinde Harksheide hat 7.350 Gemeindeglieder und 18.400 Einwohner/innen und liegt im Norden der Stadt Norderstedt (74.000 Einwohner/innen), die unmittelbar an Hamburg grenzt. Alle Schulen, viele kulturelle Angebote, zahlreiche soziale Einrichtungen und gute Einkaufsmöglichkeiten sind in der Stadt vorhanden. Darüber hinaus ist das Zentrum von Hamburg direkt mit der U-Bahn zu erreichen.

Wir wünschen uns eine Pastorin oder einen Pastor, die/der

- kreative und lebendige Gottesdienste mit einer großen Gemeinde an zwei Predigtstätten und in zwei Altenheimen feiert, Gottesdienste auch gemeinsam mit weiteren Mitwirkenden gestaltet und darüber hinaus alternative Gottesdienstformen entwickelt,
- regelmäßig Amtshandlungen übernimmt,
- Freude an der Konfirmandenarbeit mit überdurchschnittlich vielen Konfirmanden/innen und zahlreichen begleitenden Angeboten und Veranstaltungen hat,
- ein weites Herz und ein offenes Ohr für die Seelsorge besitzt,
- neben den vorstehenden pastoralen Grundaufgaben eine besondere Begeisterung und Begabung mitbringt für die Arbeit mit Erwachsenen der mittleren Generation (25 - 55 Jahre), der Gruppe „50 plus“, in der Begleitung der Seniorentagesstätte für ältere und hochbetagte Menschen mit vielen ehrenamtlichen Mitarbeitern/innen, zur Seelsorge in den beiden Altenheimen und mit besonderen Angeboten für Frauen,
- darüber hinaus offen ist für die Arbeitsbereiche Mission, Ökumene und Partnerschaften sowie Diakonie und soziale Hilfe.

Wir erwarten kooperative und integrative Fähigkeiten, um das weitere Zusammenwachsen zu einer Gemeinde zu fördern, und die Ausrichtung der pastoralen Arbeit nach dem Beteiligungsprinzip, sowie die Gewinnung, Anleitung und Begleitung der ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen. Möglich ist darüber hinaus eine projektbezogene Arbeit.

Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf sind zu richten an die Bischöfin für den Sprengel Hamburg, Frau Bischöfin Maria Jepsen, über den Propst des Kirchenkreises Nienendorf, Herrn Propst Dr. Karl-Heinrich Melzer, Max-Zelck-Straße 1, 22459 Hamburg.

Erste Informationen gibt es auf unseren Internetseiten [www.kirche-harksheide.de](http://www.kirche-harksheide.de). Persönliche Auskünfte erteilen gern Propst Dr. Karl-Heinrich Melzer (Tel. (040) 58950200), Pastor Christopher Fock, Tel. (040) 5 22 66 92, und Pastor Gunnar Urbach, Tel. (040) 5 25 41 35.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **16. April 2007**.

Diese Frist ist eine Ausschlussfrist. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse. Verspätet eingegangene Bewerbungen müssen unberücksichtigt bleiben.

Az.: 2010 – P He

\*

Im **Kirchenkreis Neumünster** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die ökumenische Regionalstelle mit einem Pastor/einer Pastorin (75 %) zu besetzen. Die Stelle ist auf fünf Jahre

befristet. Die Besetzung erfolgt durch den Kirchenkreisvorstand.

Die Tätigkeit erstreckt sich auf die Kirchenkreise Neumünster und Kiel. Wir möchten die Stelle mit einem Pastor/einer Pastorin besetzen, der/die über Erfahrung auf dem Gebiet der Ökumene, Mission und globaler Verantwortung verfügt. Er/sie findet in den beiden Kirchenkreisen Neumünster und Kiel ausgeprägte, aber deutlich unterschiedliche Strukturen mit vielen engagierten Ehren- und Hauptamtlichen vor. Eine seiner/ihrer Aufgaben wird es dementsprechend sein, die vorhandene vielfältige Arbeit in den kommenden Jahren zu koordinieren, zu stärken und nach außen zu profilieren.

Grundsätzliche Zielvorstellungen sind:

1. Der/die Stelleninhaber/in soll den hohen Stellenwert von Mission, Ökumene und Weltverantwortung in den Kirchenkreisen erhalten und fördern.
2. Er/sie soll bewährte vorhandene Arbeitsformen in transparente und klare Strukturen weiterentwickeln.
3. Er/sie soll themenverwandte Gremien und Menschen, die sich für bestimmte Themen engagieren, zusammenführen.

Daraus ergeben sich folgende konkrete Aufgaben:

1. Unterstützung und Fortbildung aller ehrenamtlich Tätigen im Bereich Mission, Ökumene und Weltverantwortung mit dem Ziel, ehrenamtliches Engagement zu erhalten und zu stärken.
2. Aufnahme von Themen, Informationen und Anregungen der weltweiten Kirche, Transformation von der globalen auf die regionale Ebene.
3. Umsetzungsvorschläge für Kirchengemeinden, Kindertagesstätten und Schulen, Dienste, Werke und andere zu entwickeln.

Beispiele dafür sind die Themen:

- HIV-AIDS
  - Erlassjahr-Kampagne
  - Globalisierung
  - Dekade zur „Überwindung von Gewalt“
  - missionarischer Auftrag der Kirchen
  - Partnerschaftsbeziehungen/Gemeindepартnerschaften.
4. Einbringung und Vernetzung der Eine-Welt-Thematik in die bzw. mit den Aktivitäten der Kirchenkreiswerke, so z.B. in Zusammenarbeit mit dem Kirchenkreis-Jugendwerk.
  5. Unterstützung und Begleitung von Partnerschaftsgruppen bei der inhaltlichen und organisatorischen Vorbereitung und Durchführung von Reisen und bei Reverse-Programmen.
  6. Vernetzung der Arbeit im Kirchenkreis mit gesamtkirchlichen Gremien und Werken, z.B. dem Nordelbischen Missionszentrum.

Bewerbungen sind zu richten an den Kirchenkreisvorstand des Kirchenkreises Neumünster, Am Alten Kirchhof 5, 24534 Neumünster. Auskünfte erteilen der Propst des Kirchenkreises Neumünster, Stefan Block, Tel. 04321/498-134, sowie die Beauftragte für Mission und kirchlichen Weltendienst, Ilse Morgenroth, Tel. 04321/73689.

Die Bewerbungsfrist endet am **31. März 2007**.

Diese Frist ist eine Ausschlussfrist. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der richtige Zugang bei der ange-

gebenen Adresse. Verspätet eingegangene Bewerbungen müssen unberücksichtigt bleiben.

Az.: 20 Kkr Neumünster Ökumenische Arbeitsstelle – P Ha (P He)

\*

Die **Kirchenkreise Plön und Segeberg** haben eine gemeinsame ökumenische Arbeitsstelle errichtet. Diese ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einer Pastorin/einem Pastor zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Berufung der beiden Kirchenkreisvorstände auf 5 Jahre. Der Dienstsitz ist in Preetz.

Wir suchen eine erfahrene Gemeindepastorin/einen erfahrenen Gemeindepastor, die/der den Schwerpunkt ihrer/seiner Arbeit auf den ökumenischen und gesellschaftsdiakonischen Charakter der Kirche legt. Die Themenfelder dieser Stelle sind weltweite Ökumene, Partnerschaft, entwicklungsbezogene Bildungsarbeit und Armut im Zeitalter der Globalisierung. Das Konzept der Arbeitsstelle wird unter der Mitwirkung der Ausschüsse für Partnerschaft und Ökumene beider Kirchenkreise gemeinsam mit dem Stelleninhaber/mit der Stelleninhaberin entwickelt. Ausgangspunkt der Überlegungen ist der Wunsch, dass die Arbeitsstelle

1. Dienstleistungscharakter gegenüber den Gemeinden hat. Sie soll deren Partnerschafts- und Eine-Welt-Arbeit sowie die ökumenische Bildungsarbeit in den Gemeinden verankern bzw. unterstützen und damit auch der Gemeindeentwicklung dienen, u. a. durch Öffentlichkeitsarbeit und, indem sie Menschen, die an diesem Thema interessiert sind, für kirchliche Projekte gewinnt,
2. Brücken schlägt zwischen der nordelbischen, ökumenischen und weltmissionarischen Arbeit auf der einen und den Kirchenkreisen und Kirchengemeinden dieser Region auf der anderen Seite. Sie soll eng mit den Diensten und Werken der Kirchenkreise zusammenarbeiten und ökumenische Weite in die Bildungsarbeit und die diakonische Verantwortung der Kirchenkreise hineinbringen,
3. durch das Einwerben von Spendengeldern und Projektmitteln die künftige Fortführung dieser Stelle auf Dauer ermöglicht, indem sie sich zu wesentlichen Teilen refinanziert,
4. sich darum bemüht, Ehrenamtliche zu gewinnen und zu stärken, Kontakte zwischen Kirche und Schule herzustellen und auch die Zusammenarbeit mit den Jugendwerken der Kirchenkreise und der Jugendarbeit in den Kirchengemeinden zu fördern.

Die Bewerberin/der Bewerber sollte über Erfahrungen gemeindlicher Arbeit und im Bereich ökumenischer Initiativen verfügen, englische Sprachkenntnisse besitzen, Phantasie und Organisationstalent mitbringen, kontaktfreudig und initiativ sein. Sie/er sollte gute kommunikative und methodische Fähigkeiten für die Begleitung und Beratung in Selbstorganisationsprozessen von Initiativ- und Partnerschaftsgruppen haben.

Bewerbungen mit ausführlichem handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenkreisvorstand des Kirchenkreises Plön, z.Hd. Propst Matthias Petersen, Am Alten Amtsgericht 5, 24211 Preetz.

Auskünfte erteilen Pastor Walter Schroedter/Raisdorf, Tel. 04307/1288, und Pastor Christian Uecker/Klein Wesenberg, Tel. 04533/1416, sowie Propst Matthias Petersen/Preetz, Tel. 04342/71744.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **15. April 2007**.

Diese Frist ist eine Ausschlussfrist. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse. Verspätet eingegangene Bewerbungen müssen unberücksichtigt bleiben.

Az.: 20 Kkr. Plön

Ökumenepfarrstelle der Kirchenkreise Plön und Segeberg – P Kä

\*

In der **Kirchengemeinde Kollmar-Neuendorf** mit dem Dienstsitz in Kollmar, reizvoll im Kirchenkreis Rantzau an der Elbe gelegen, wird die Pfarrstelle (100 %) vakant und ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einem Pastor, einer Pastorin oder einem Pastorenehepaar in einem jeweils eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %) zu besetzen.

Inhalt dieser Pfarrstelle ist neben der pastoralen Versorgung der beiden Dörfer Kollmar und Neuendorf (75 %) ein Arbeitsbereich im Umfang von 25 % für Projektarbeit, dessen Inhalt von dem Kirchenvorstand und den benachbarten Kirchenvorständen der Region Elbmarsch formuliert werden wird.

Der jetzige Stelleninhaber wechselt nach knapp 14 Jahren nach Hamburg. Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Kirchengemeinde Kollmar-Neuendorf ist eine Dorfkirchengemeinde zwischen Glückstadt und Elmshorn und umfasst die Dörfer Kollmar und Neuendorf mit ihren beiden historischen Kirchen aus dem 15. Jahrhundert, die jeweils den Dorfmittelpunkt bilden.

Die 1.800 Gemeindeglieder verteilen sich über zwei politische Gemeinden in einem Umkreis von bis zu 10 km um den Dienstsitz Kollmar.

Zur Verfügung stehen ein sehr großzügiges Pastorat mit angeschlossenem Büro, das vor fünf Jahren grundlegend renoviert wurde, sowie ein schönes und zweckmäßiges Gemeindehaus von 1981. In Neuendorf befindet sich ein ehemaliges Pastorat, welches für Gemeindegruppen vor Ort genutzt wird.

Die Kirchengemeinde ist Trägerin zweier Kindergärten (vier Halbtagsgruppen) und betreibt zwei kircheneigene Friedhöfe. Die Grundschule befindet sich in Kollmar, alle weiterführenden Schulen in Glückstadt und Elmshorn (Schulbus).

Die Bevölkerung steht der kirchlichen Arbeit wohlwollend gegenüber. Einer ausgewogenen Mischung von Tradition und Erneuerung wird viel Verständnis entgegengebracht. Das Gruppenleben in der Gemeinde wird zum großen Teil von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern getragen.

Wir wünschen uns eine/n Pastor/in oder Pastorenehepaar, die bereit sind, am vielseitigen und lebendigen Dorfleben teilzunehmen und die Menschen auf ihrem Weg zu begleiten.

Wir suchen eine/n Pastor/in mit

- Freude an der Gestaltung des gottesdienstlichen Lebens,
- organisatorischem Geschick,
- der Bereitschaft zur Übernahme von Leitungsverantwortung sowie
- der Offenheit für die Fortsetzung der seit vielen Jahren bestehenden guten Zusammenarbeit in der Elbregion.

Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf sind zu richten an den Propsten des Kirchenkreises Rantzau, Propst Kurt

Puls, Kirchenstraße 3, 25335 Elmshorn. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen.

Auskünfte erteilen der stellv. Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Karl-Heinz Jasmer, Tel. 04124-608472, Pastor Heiner Wedemeyer, Tel. 04128-446, sowie Propst Puls, Tel. 04121-29826.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **31. März 2007**.

Diese Frist ist eine Ausschlussfrist. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse. Verspätet eingegangene Bewerbungen müssen unberücksichtigt bleiben.

Az.: 20 Kollmar-Neuendorf (1) – P Ha

\*

Die Pfarrstelle (100 %) der **Nordschleswigschen Gemeinde, Pfarrbezirk Lügumkloster-Hoyer in Dänemark**, wird durch Pensionierung des Stelleninhabers vakant und ist zum 1. Oktober 2007 neu zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl der Kirchenvertretung.

Die Nordschleswigsche Gemeinde ist der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche angeschlossen. Sie besteht aus fünf Pfarrbezirken mit jeweils einer Pfarrstelle und hat ihren kirchlichen Auftrag innerhalb der deutschen Minderheit in Nordschleswig.

Der Pfarrbezirk Lügumkloster-Hoyer umfasst die Ortschaften Lügumkloster mit Umgebung und Hoyer mit Umgebung. Lügumkloster liegt landschaftlich schön und ist kulturell durch mehrere Einrichtungen der dänischen Volkskirche geprägt. Es befinden sich hier u.a. Predigerseminar, Pädagogisch-Theologisches Institut, Kirchenmusikschule und Refugium.

Die vier monatlichen Gottesdienste in deutscher Sprache werden in den örtlichen dänischen Kirchen in Lügumkloster (Løgumkloster), Norderløgum (Nørre Løgum) und Hoyer (Højer) gefeiert.

Während die Ortschaft Norderløgum ein direkt angrenzender Ort zu Lügumkloster ist, liegt Hoyer 25 Kilometer südlich an der reizvollen Westküste. Insgesamt lebt die Gemeinde weit verstreut.

Das sehr geräumige Pastorat liegt in Lügumkloster zentral in einer ruhigen Wohngegend (Garvergade 14). Es besteht Residenzpflicht. Zum Pastorat gehört ein großes Gemeindehaus, das für die Veranstaltungen des gesamten Pfarrbezirks genutzt werden kann.

Die deutsche Schule (Klasse 1-7) und der deutsche Kindergarten sind zu Fuß vom Pastorat aus erreichbar. Die weiterführenden Schulen befinden sich in Tondern bzw. in Apenrade (Deutsches Gymnasium).

Neben den regelmäßigen Gottesdiensten und Amtshandlungen besteht die Gemeindegemeinschaft vor allem in Konfirmandenarbeit, Gemeindeabenden und verschiedenen Gemeindegemeinschaften. Ein weiterer wichtiger Schwerpunkt ist die Seelsorge. Auf die Zusammenarbeit mit den deutschen Schulen und Kindergärten in Hoyer und Lügumkloster wird großer Wert gelegt. Außerdem ist der Aufbau einer Minikonfirmandenarbeit (KU 3) erwünscht.

Die Arbeit der Pastorin/des Pastors ist in den Kontext der gesamten Nordschleswigschen Gemeinde eingebunden. Dazu gehören z.B. Jahresfeste und pfarrbezirksübergreifende Kinder- und Jugendarbeit. Die Nordschleswigsche Gemeinde arbeitet auch an grenzüberschreitenden Projekten zwischen den dänischen Bistümern Ribe bzw. Haderslev der dänischen

Volkskirche und dem Sprengel Schleswig der Nordelbischen Kirche.

Es besteht ein gemeinsamer Konvent aller Pastoren/-innen:

fünf Pastoren/-innen der Nordschleswigschen Gemeinde und vier Pastoren/-innen aus der dänischen Volkskirche, die gemeinsam die deutschsprachige kirchliche Versorgung im Landesteil abdecken.

Die Mitglieder unserer Gemeinde sind Angehörige der deutschen Minderheit in Nordschleswig. Von der Pastorin/dem Pastor wird erwartet, dass sie/er Interesse an der Arbeit der deutschen Minderheit in Dänemark zeigt und zur Zusammenarbeit mit den deutschen Vereinen bereit ist.

Dänische Sprachkenntnisse sind keine Einstellungs Voraussetzung, ein Intensivkurs ist bei Dienstantritt jedoch zu absolvieren.

Die Pastorin/der Pastor wird von der Nordelbischen Kirche für den Dienst in der Nordschleswigschen Gemeinde mit Bezügen beurlaubt und behält somit die Möglichkeit der Rückkehr in den Dienst der Nordelbischen Kirche.

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen der Senior der Gemeinde, Pastor Günther

Barten (Tel. 0045/74762217) und der Vorsitzende der Gemeinde, Karl Jürgen Höft, (Tel. 0045/74782858) zur Verfügung.

Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf sind zu richten an den Vorstand der Nordschleswigschen Gemeinde, z.Hd. Herrn Karl Jürgen Höft, Sejerslevvej 18, Nørre Sejerslev, DK-6280 Hoyer.

Die Bewerbungsfrist endet am **15. April 2007**.

Diese Frist ist eine Ausschlussfrist. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse. Verspätet eingegangene Bewerbungen müssen unberücksichtigt bleiben.

Az.: 20 Lügumkloster Nordschleswig – P Ha

\*

In der **Kirchengemeinde St. Stephan in Wandsbek-Gartenstadt** im Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Wandsbek-Billel – ist die 1. Pfarrstelle vakant und umgehend mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Zu unserer Gemeinde:

- 1956 gegründet, ca. 2.900 Gemeindeglieder bei ca. 9.800 Menschen Wohnbevölkerung;
- Kirche, Gemeindezentrum mit Büro und Pastorat;
- Gemeindesaal in einem weiteren Gemeindehaus;
- Kindergarten und Kindertagesheim;
- starkes kirchenmusikalisches Engagement: Kantorei, Jugendchor, Kinderchor, Kindermusiktheater, Brass Band;
- zu den Aufgaben des Stelleninhabers/der Stelleninhaberin gehört die gottesdienstliche Betreuung eines Heimes für blinde und sehbehinderte Seniorinnen und Senioren;
- die Kirchengemeinde St. Stephan bildet zusammen mit den Kirchengemeinden Emmaus Hinschenfelde, Kreuzkirche Wandsbek und Tonndorf die Region 11 a des Kirchenkreises Stormarn.

Wir wünschen uns einen Pastor/eine Pastorin, der/die in den vielfältigen Bezügen der Kirchengemeinde präsent ist, der/die Freude am Gottesdienst und an Seelsorge hat, der/die an

Bewährtes anknüpft, neue Impulse in der Gemeindegemeinschaft setzt und aktiv Gemeindeaufbau betreibt.

Wir legen Wert auf:

- aktive Zusammenarbeit in der Region;
- motivierendes Zusammenwirken mit den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern;
- religionspädagogische Begleitung des Kindergartens und des Kindertagesheimes und deren Einbringung in die Kirchengemeinde;
- Leitungskompetenz und die Bereitschaft zur Übernahme des Vorsitzes im Kirchenvorstand.

Der Kirchenvorstand und die haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind offen und bereit, ihren Pastor/ihre Pastorin in den vielfältigen Aufgaben engagiert zu unterstützen.

Ein Pastorat mit Garten ist auf dem Kirchgrundstück vorhanden.

Bewerbungen mit ausführlichem (handgeschriebenen) Lebenslauf sind zu richten an die Bischöfin für den Sprengel Hamburg, Frau Bischöfin Maria Jepsen, über den Propst des Kirchenkreises Stormarn, Bezirk Wandsbek-Billel, Herrn Propst Matthias Bohl, Rockenhof 1, 22359 Hamburg.

Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchenvorstands, Herr Norbert Weidemann, Tel. 040/695 35 66, und Propst Matthias Bohl, Tel. 040/603 143-40.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **12. April 2007**.

Diese Frist ist eine Ausschlussfrist. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse. Verspätet eingegangene Bewerbungen müssen unberücksichtigt bleiben.

Az.: 20 St. Stephan Wandsbek-Gartenstadt (1) – P He

\*

In der **St. Stephanus-Kirchengemeinde in Lübeck** im Kirchenkreis Lübeck wird die 1. Pfarrstelle (100 %) vakant und ist zum 1. November 2007 mit einem Pastor, einer Pastorin oder einem Pastorenehepaar (jeweils 50 %) zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Unsere junge Gemeinde liegt am östlichen Rande der Altstadt von Lübeck, eingebettet in einem Naturschutzgebiet. Die Gemeinde besteht aus zwei Wohngebieten mit vornehmlich Einzelhausbebauung und vielen sozialen Aktivitäten. Jedes Wohngebiet verfügt über eine Kirche, ein Gemeindezentrum und einen Kindergarten. Die Gemeinde wünscht sich deshalb eine/n Bewerber/in, der/die

- mit Feingefühl für die gewachsenen Identitäten Lust daran hat, das Gemeinsame der bisherigen Bezirke zu stärken und zu gestalten,
- gerne Gottesdienste in lebendiger und vielfältiger Form mit uns feiert,
- kontaktfreudig ist und ohne Berührungsängste auf unsere Menschen zugeht (auch mit Hausbesuchen),
- den Wunsch hat, eine enge Kooperation mit Kindergärten und Schulen durch Schul- und Kindergottesdienste zu pflegen,
- gemeinsam mit unseren Ehrenamtlichen moderne Angebote für unsere Jugendlichen konzipiert,
- unser großes Team von Ehrenamtlichen und unsere Hauptamtlichen fördert, geistlich begleitet und im Wechselspiel mit ihnen kreative Ideen entwickelt,

- übergemeindliche Belange des Stadtteils gemeinsam mit den Kolleginnen und Kollegen angeht,
- bei allem Wunsch nach Gestaltung und Engagement auf sich achtet und unseren Humor teilt.

Wir bieten:

- einen engagierten Kirchenvorstand,
- viele ehrenamtliche Mitarbeiter,
- Pastorat,
- Kindergärten und alle Schultypen vor Ort,
- Leben in einer Stadt mit vielfältigen kulturellen Angeboten.

Bewerbungen mit aussagefähigem Lebenslauf sind zu richten an den Propst des Kirchenkreises Lübeck, Herrn Ralf Meister, Bäckerstr. 3-5, 23564 Lübeck.

Auskünfte erteilen Propst Ralf Meister, Tel. 0451/7902 104, und Frau Pastorin Prien, Tel.: 0451/393510.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **16. April 2007**.

Diese Frist ist eine Ausschlussfrist. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse. Verspätet eingegangene Bewerbungen müssen unberücksichtigt bleiben.

Az.: 20 St. Stephanus in Lübeck (1) – P He

\*

In der evangelisch-lutherischen **Kirchengemeinde Westerland/Sylt** ist die 3. Pfarrstelle nach Pensionierung des Stelleninhabers mit einem Dienstumfang von 75 % zum 1. September 2007 durch Wahl des Kirchenvorstandes unbefristet zu besetzen.

Der Kirchenvorstand wünscht sich eine junge Pastorin/einen jungen Pastor zur Fortführung bewährter Arbeit und für neue Akzentsetzungen.

Sie...

- besitzen ein freundliches, zugewandtes Wesen,
- verfügen über Teamfähigkeit,
- sind offen für die Besonderheiten der Inselsituation,
- zeigen Sicherheit im öffentlichen Auftreten,
- begegnen Menschen aufgeschlossen und kommunikativ?

Wir wünschen uns von Ihnen...

- Freude an Gottesdienst und Predigt
- engagierten Einsatz im Gemeindebezirk
- Schwerpunktsetzungen:
  - in der Arbeit mit Kindern von 6 - 12 Jahren
  - bei der Öffentlichkeitsarbeit
  - in der Urlauberseelsorge
- Ihre Akzente für Formen lebendiger Spiritualität.

Wir bieten...

- einen engagierten Kirchenvorstand,
  - ein motiviertes Mitarbeiterteam,
  - die Vorzüge der Insel Sylt,
  - einen interessanten und vielseitigen Arbeitsplatz.
- Bei der Wohnungssuche sind wir behilflich.

Bewerbungen erbitten wir über den Propst des Kirchenkreises Südtondern, Sönke Pörksen, Osterstraße 17, 25917 Leck.

Auskünfte erteilt der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Pastor Christoph Bornemann (04651-6889) und Pastorin Anja Lochner (04651-7884).

Die Bewerbungsfrist endet am **31. März 2007**.

Diese Frist ist eine Ausschlussfrist. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse. Verspätet eingegangene Bewerbungen müssen unberücksichtigt bleiben.

Az.: 20 Westerland (3) – P Ha

## IV. Stellenausschreibungen

In der **Ev.-luth. St. Pankratius-Kirchengemeinde in Hamburg-Neuenfelde** ist zum **1. Juli oder später** die Stelle

**einer B-Kirchenmusikerin/  
eines B-Kirchenmusikers (50%)**

nachzubesetzen, da der Stelleninhaber auf eine A-Stelle wechselt.

Neuenfelde ist Teil der Kulturregion Altes Land und seit 1937 ein Stadtteil Hamburgs. Das Dorf ist seit Jahrhunderten von Obstbau und Landwirtschaft geprägt. Viele neu Zugezogene arbeiten in Hamburg, dessen Zentrum in einer knappen Stunde erreichbar ist. Grundschule und Kindergarten befinden sich am Ort, weiterführende Schulen in den Nachbarstadtteilen. Die Kirchengemeinde hat rund 2.700 Mitglieder, die hauptamtliche Mitarbeiterschaft besteht u.a. aus dem Pastorenehepaar (1 Pfarrstelle), Kinder- und Jugenddiakon, Sekretärin, Friedhofsgärtner und Küsterin.

Die 1682 errichtete, künstlerisch reich ausgestaltete Barockkirche des Ortes genießt internationale Aufmerksamkeit. Im Jahr 1688 vollendete Arp Schnitger hier seine größte zweimanualige Orgel (II/P/34) und errichtete im Jahr 1705 den heute noch erhaltenen „Orgelbauerhof“. Im Jahr 1719 wurde er in der Kirche beigesetzt, in der sich auch der Kirchenstuhl seiner Familie befindet. Die Konzertreihe „Neuenfelder Orgelmusiken“ spricht seit über fünfzig Jahren eine große Zuhörerschaft an. Als Veranstaltungsort ist die Kirche mit ihrer Orgel in die „Orgellandschaft zwischen Elbe und Weser“ und die Arbeit der Orgelakademie Stade eingebunden.

Für die im 20. Jahrhundert mehrfach teilrestaurierte Orgel ist ein neues, umfassendes Restaurierungsprojekt in Vorbereitung, das diesen hohen Ansprüchen genügen soll. Der/die zukünftige Stelleninhaber/in sollte dieses Projekt begleiten. Neben der Schnitger-Orgel verfügt die Kirche über ein fahrbares Positiv mit drei Registern und im Gemeindehaus über ein Klavier.

Die kleine Kantorei beteiligt sich etwa zwölf Mal pro Jahr an den Gottesdiensten. Gitarrenkreise, ein Musikteam für den neuen Gottesdienst „AufWIND“ und das Singteam für den monatlichen Jugendgottesdienst mit über 120 Teilnehmern verfügen über entsprechende instrumentale Ausrüstung. Diese Gruppen stehen gegenwärtig unter eigener Leitung, bei Interesse ist hier natürlich auch Mitarbeit möglich.

Von der/dem zukünftigen Stelleninhaber/in wünschen wir uns

- Interesse an und Kenntnis im Umgang mit einer norddeutschen Barockorgel
- Orgelspiel bei Gottesdiensten und Amtshandlungen (einschließlich Beerdigungen) mit Interesse an guter Liedbegleitung in verschiedenen Stilen
- die Leitung der Neuenfelder Kantorei
- die Organisation der „Neuenfelder Orgelmusiken“ (8 Konzerte pro Jahr) mit eigenen Konzerten und Gästen

Die häufigen Anfragen nach Orgelvorführungen (extra vergütet) und Instrumentenbesichtigungen legen es nahe, dass der/die zukünftige Stelleninhaber/in seinen/ihren Wohnsitz in der Nähe Neuenfeldes nimmt, vorzugsweise im nahe der Kirche gelegenen gemeindeeigenen „Organistenhaus“, einem Einfamilienhaus mit 5 Zimmern und Garten.

Die Vergütung der Stelle soll nach KAT (Entgeltgruppe 9) erfolgen.

Informationen über Kirche und Orgel finden Sie unter [www.schnitgerorgel.de](http://www.schnitgerorgel.de), über die Orgelkultur in der Region unter [www.orgelakademie.de](http://www.orgelakademie.de). Außerdem stehen Ihnen Pastor Ralf Jenett, Tel. 040 - 745 92 96 sowie der bisherige Stelleninhaber Karl-Bernhardin Kropf, Tel. 040 - 54 80 49 00, für Auskünfte zur Verfügung.

Ihre Bewerbung erbitten wir bis zum **30. April 2007** an die Ev.-luth. St. Pankratius-Kirchengemeinde in Hamburg-Neuenfelde, Kirchenvorstand, Organistenweg 7, 21129 Hamburg.

Az.: 30-St. Pankratius Hamburg-Neuenfelde – TBr/TMat

\*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Malente** ist baldmöglichst die Stelle eines/einer

**Popular-Kirchenmusiker/in (100 %)**

zu besetzen. Damit setzen die in der Kirchenregion in der Holsteinischen Schweiz kooperierenden vier Kirchengemeinden Bosau, Eutin, Malente und Neukirchen ihr innovatives Projekt

„**Gemeindeaufbau durch Anleitung Ehrenamtlicher und Förderung populärer Musikstile für den Gottesdienst**“ um.

Beabsichtigt sind der Aufbau einer Instrumentalgruppe/Band, musikalische Kinder- und Jugendarbeit sowie neue Impulse für singfreudige Erwachsene. In den vergangenen Jahren gab es gute Erfahrungen mit Kinder-Musicalgruppen und dem Ten Sing-Konzept des CVJM. Aus dieser Zeit steht umfangreiche Bandtechnik zur Verfügung. Zu den Aufgaben gehören außerdem regelmäßige Gottesdienste und Kasualgottesdienste in der Region.

Wir wünschen uns einen Musiker/eine Musikerin, der bzw. die kirchenmusikalische, pädagogische und organisatorische Fähigkeiten miteinander verbindet. Dafür erwarten wir eine musikalische (Fach-) Hochschulbildung oder eine vergleichbare Qualifikation, dazu Erfahrungen – idealerweise eine Ausbildung – im popularmusikalischen Bereich. Wir setzen außerdem erprobte pädagogische Kompetenz voraus, der Gemeindeaufbau soll deutlicher Schwerpunkt werden. Die Stelle erfordert zudem viel Eigeninitiative, Mobilität (eigener PKW) und Kommunikationsbereitschaft, die Zusammenarbeit mit vier Kirchengemeinden stellt hier hohe Anforderungen. Wir freuen uns auf Bewerber/innen, die eigene Schwerpunkte und Ideen einbringen.

Die Gemeinde Malente mit ihren ca. 10.000 Einwohnern liegt im mittleren Teil des Kreises Ostholstein in landschaftlich reizvoller Umgebung mit vielen Seen. Die Ostsee ist ca. 20 km, die Großstädte Kiel und Lübeck sind ca. 40 km entfernt. Bad Malente-Gremsmühlen ist beliebtes Ziel für Kurgäste und Touristen. Alle Schularten (incl. Musikschule) sind am Ort bzw. in der sechs Kilometer entfernten Kreisstadt Eutin, in der zudem interessante kulturelle Angebote leicht erreichbar sind.

In Eutin ist eine A-Stelle (100 %), in Bosau eine B-Stelle (50 %) mit Schwerpunkten in der traditionellen Kirchenmusik besetzt. Die Region bietet zahlreiche kirchenmusikalische Möglichkeiten.

Es handelt sich um eine neu eingerichtete regionale Projektstelle in Kooperation der vier benachbarten Kirchengemeinden. Die Finanzierung ist zunächst für vier Jahre gesichert, die Stelle wird entsprechend befristet. Sie soll als B-Stelle eingerichtet werden und wird nach dem KAT vergütet. Bei der Wohnungssuche sind die Kirchengemeinden gern behilflich. Kirchenmitgliedschaft wird vorausgesetzt.

Weitere Informationen erteilen Pastor Torsten Becker, Telefon 04523 / 3316, oder Kirchenmusikdirektor Martin West, Telefon 04521 / 5400.

Bewerbungen erbitten wir bis zum **30. April 2007** an den Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Malente, z. Hd. Pastor Torsten Becker, Bahnhofstraße 64, 23714 Bad Malente-Gremsmühlen.

Az: 30 KG Malente – TBr / Tjü

\*

Die **Nordelbische Ev.-Luth. Kirche** richtet mit Wirkung vom **1. April 2007** eine

**Arbeitsstelle:  
Evangelische Akademiearbeit in Nordelbien**

ein.

Diese Stelle wird, wenn sie auch an die Tradition evangelischer Akademiearbeit anknüpfen soll, nicht wie die Arbeit herkömmlicher Akademien organisiert werden. Vielmehr wird es darum gehen, von der Arbeitsstelle aus, der kein Tagungshaus direkt angeschlossen sein wird,

- Akademiearbeit in Nordelbien zu befördern,
- selbst Initiativen und Tagungen anzubieten,

- den öffentlichen Bildungsauftrag der Kirche zu sichern,
- mit anderen kirchlichen wie nicht-kirchlichen Bildungseinrichtungen zu kooperieren und
- Initiativen auf Kirchenkreis- und Gemeindeebene zu fördern, zu bündeln und miteinander zu vernetzen.

Die Arbeitsstelle wird mit einer Leiterin oder einem Leiter mit 100 % Dienstumfang und einer weiteren Studienleiterin oder einem weiteren Studienleiter mit 75 % Dienstumfang besetzt werden. Ihr wird ein Beirat zugeordnet.

Für die **Leitung dieser Arbeitsstelle** suchen wir eine wissenschaftlich-theologisch qualifizierte Person, die folgende Erfahrungen mitbringt:

- eine hohe theologische Kompetenz,
- Erfahrungen im Bereich kirchlicher Bildungsarbeit, besonders der Erwachsenenbildung,
- Leitungserfahrung,
- Kenntnisse und Fähigkeiten in Konzeptionsentwicklung und -umsetzung, Moderation und Präsentation,
- Kenntnisse in Publizistik und Marketing ebenso wie EDV-Kenntnisse.

Wünschenswert ist die Kenntnis einer skandinavischen Sprache.

Wir erwarten folgende Qualifikationsmerkmale:

- reflektierte Loyalität zur Kirche,
- ausgeprägtes Reflexionsvermögen,
- hohe soziale und emotionale Kompetenz,
- souveränes Auftreten und verbale Ausdrucksstärke,
- Dialog- und Konfliktfähigkeit,
- starke Motivation, sich mit in der Gesellschaft relevanten Themen zu befassen und sie mit theologischen Positionen in Austausch zu bringen,
- didaktische Fähigkeiten und Kenntnisse in situationsorientierter Pädagogik,
- gute Arbeitsorganisation.

Voraussetzung für die Anstellung ist die Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der EKD.

Es erfolgt eine Vergütung nach Entgeltgruppe K 12 KAT (derzeitige Stellenbewertung: Vergütungsgruppe II a KAT-NEK) oder Besoldung nach A 13/14. Im Zusammenhang mit der Bildung der Hauptbereiche für die Arbeit der Dienste und Werke der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche wird geklärt werden, ob die Vergütung nach Entgeltgruppe 14 KAT angehoben oder entsprechend eine Zulage nach A 15 gewährt werden kann.

Für die **Stelle der Studienleitung** suchen wir eine wissenschaftlich qualifizierte Person, die

- engagiert ist, den Diskurs mit Theologie und Kirche aus der Sicht ihrer wissenschaftlichen Qualifikation voranzubringen,
- Erfahrungen im Bereich von Bildungsarbeit und Erwachsenenbildung hat,
- teamfähig ist,
- Kenntnisse und Fähigkeiten in Konzeptionsentwicklung und -umsetzung, Moderation und Präsentation ebenso mitbringt wie
- Kenntnisse in Publizistik und EDV.

Wir erwarten folgende Qualifikationsmerkmale:

- reflektierte Loyalität zur Kirche,
- ausgeprägtes Reflexionsvermögen,

- hohe soziale und emotionale Kompetenz,
- souveränes Auftreten und verbale Ausdrucksstärke,
- Dialog- und Konfliktfähigkeit,
- starke Motivation, sich mit in der Gesellschaft relevanten Themen zu befassen und sie auf ihre theologische und kirchliche Bedeutung zu befragen,
- didaktische Fähigkeiten und Kenntnis in situationsorientierter Pädagogik,
- gute Arbeitsorganisation.

Voraussetzung für die Anstellung ist die Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der EKD.

Die Vergütung erfolgt nach Entgeltgruppe K 12 KAT (derzeitige Stellenbewertung: Vergütungsgruppe II a KAT-NEK).

Bewerbungen mit aussagefähigen Unterlagen sind bis zum **29. März 2007** zu richten an das Büro der Kirchenleitung, Dänische Str. 21-35, 24103 Kiel. Auskünfte erteilt Frau OKRin Emse, Tel.: 0431/9797-900.

Az.: 4223-5-TEms

## V. Personalnachrichten

Ernannt wurde:

mit Wirkung vom 1. Februar 2007 bei gleichzeitiger Begründung des Pfarrerdienstverhältnisses auf Lebenszeit der Pastor z.A. Peer Olaf Lichtenberg, Hamburg, zum Pastor der Kirchengemeinde Poppenbüttel – 1. Pfarrstelle –, Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Bramfeld-Volksdorf –.

Bestätigt wurde:

mit Wirkung vom 1. April 2007 die Wahl des Pastors Thorsten Rose, Lübeck, zum Pastor der Luther-Melanchthon-Kirchengemeinde zu Lübeck – 2. Pfarrstelle –, Kirchenkreis Lübeck.

Berufen wurden:

mit Wirkung vom 1. Februar 2007 bis einschließlich 31. Januar 2009 der Pastor Dr. Carsten Berg, Hamburg, in die 31. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag;

mit Wirkung vom 1. Juni 2007 bis einschließlich 31. Mai 2012 die Pastorin Hildegard Emmermann, Hamburg, in die 5. Pfarrstelle des Kirchenkreisverbandes Hamburg für Krankenhauseelsorge (erneute Berufung);

mit Wirkung vom 1. März 2007 für die Dauer von 5 Jahren der Pastor Dr. Bernd-Michael Haese bei gleichzeitiger Übernahme in den Dienst der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche und Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit zur NEK in die 1. Pfarrstelle des Studentenfarramtes der NEK Kiel mit dem Dienstsitz in Kiel und gleichzeitiger Erteilung eines Dienstauftrages als Referent im Dezernat E des Nordelbischen Kirchenamtes;

mit Wirkung vom 1. Mai 2007 bis einschließlich 30. April 2012 die Pastorin Susanne Kernich-Möller, Schleswig, in die Pfarrstelle des Kirchenkreises Schleswig für Krankenhauseelsorge im Martin-Luther-Krankenhaus (erneute Besetzung);

mit Wirkung vom 1. Januar 2007 der Pastor Friedemann Maagaard, Lunden, auf die Dauer von fünf Jahren in die Pfarrstelle des Kirchenkreises Norderdithmarschen für Personal-, Organisations- und Gemeindeentwicklung;

mit Wirkung vom 1. Februar 2007 bis einschließlich 31. Oktober 2008 der Pastor Volker Maly, Bad Segeberg, in die 33. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag (erneute Berufung);

mit Wirkung vom 1. Februar 2007 bis einschließlich 31. Januar 2009 bei gleichzeitiger Begründung des Pfarrerdienstverhältnisses auf Lebenszeit der Pastor z.A. Ulf Teichmann, Neumünster, in die 1. Pfarrstelle des Kirchenkreises Neumünster zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag;

mit Wirkung vom 1. Januar 2007 bis einschließlich 31. Januar 2009 der Pastor Dr. Hartmut Weiss, Lübeck, in die 4. Pfarrstelle des Kirchenkreises Lübeck zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag.

Beauftragt wurden:

mit Wirkung vom 1. März 2007 die Pastorin z.A. Katharina Fenner mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle des Kirchenkreises Lübeck für pfarramtliche Vertretungsdienste (Region Lübeck-West) (Auftragsänderung);

mit Wirkung vom 1. April 2007 die Pastorin z. A. Gönnä Hartmann-Petersen mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kappeln, Kirchenkreis Angeln (Auftragsänderung);

mit Wirkung vom 1. Juni 2007 der Pastor z. A. Christof Jaeger mit der Verwaltung der Pfarrstelle des Kirchenkreises Alt-Hamburg für den Referenten des Hauptpastors an St. Nikolai (Auftragsänderung);

mit Wirkung vom 1. April 2007 der Pastor z. A. Dr. Karsten Petersen mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kappeln, Kirchenkreis Angeln (Auftragsänderung);

mit Wirkung vom 1. Februar 2007 der Pastor Arnd Schomerus, Hamburg-Blankenese, auf Grund seiner am 30. Januar 2007 erfolgten Wahl durch die Kirchenkreissynode mit der Verwaltung des pröpstlichen Amtes des Kirchenkreises Blankenese.

Beurlaubt wurden:

mit Wirkung vom 1. März 2007 für die Dauer von 3 Jahren der Pastor Peter Kruse, Kiel, für den kirchlichen Auslandsdienst in Shanghai/China;

mit Wirkung vom 1. Juni 2007 auf die Dauer von zwei Jahren die Pastorin Inke Raabe, Olderup, gem. § 95 a des Pfarrergesetzes der VELKD;

mit Wirkung vom 1. Februar 2007 der Pastor Achim Strehle, bisher Kirchenkreis Altona, aufgrund seiner Berufung durch das Kirchenministerium in Kopenhagen zur Übernahme des deutschen Pfarramtes der Dänischen Volkskirche in Tondern;

mit Wirkung vom 1. Januar 2007 für die Dauer von 5 Jahren ohne Dienstbezüge der Pastor Andreas Theurich zur Stiftung „Das Rauhe Haus“ – Zentrum für Diakonische Ausbildung - mit dem Dienstsitz in Hamburg.

In den Ruhestand versetzt wurden:

mit Wirkung vom 1. März 2007 die Pastorin Ulrike Fischer in Kiel;

mit Wirkung vom 1. Mai 2007 der Propst Knut Mackensen in Kiel;

mit Wirkung vom 1. Mai 2007 der Pastor Johannes Pfeifer in Schleswig.

Verstorben im Amt:



Pastorin

**Gisela Stello-Benz**

geboren am 2. November 1945 in Hohenlimburg

gestorben am 8. Dezember 2006 in Hamburg

Die Verstorbene wurde am 31. Oktober 1974 in Hamburg ordiniert.

Anschließend war sie Pastorin in Glinde. Vom 1. August 1977 bis zum 30. September 1979 war sie Pastorin der Christus-Kirchengemeinde Wandsbek. Anschließend war sie bis zum 31. Oktober 1983 aus familiären Gründen beurlaubt. Vom 1. November 1983 bis zum 30. November 1996 war sie Krankenhauseelsorgerin in Hamburg-Eilbek. Vom 1. Dezember 1996 bis zu ihrem Sterbetag war sie Pastorin im Kirchenkreis Althamburg.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche erinnert sich dankbar an den Dienst von Pastorin Stello-Benz.

Jesus Christus lasse sie die ewige Herrlichkeit schauen.



## Verstorben im Ruhestand:



Pastor i.R.

**Erich Schurbohm**

geboren am 9. April 1930 in Hennstedt

gestorben am 20. Dezember 2006 in Itzehoe

Der Verstorbene wurde am 23. Oktober 1966 in Lemsahl-Mellingstedt ordiniert.

Anschließend war er Pfarrvikar und Pastor in der Kirchengemeinde Hörnerkirchen. Vom 1. September 1973 bis 31. Januar 1980 war er Pastor in der Kirchengemeinde Kellinghusen. Vom 1. Februar 1980 bis zu seiner Zuruhesetzung am 1. September 1992 war er Pastor in der Kirchengemeinde Breitenberg.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche erinnert sich dankbar an den Dienst von Pastor Schurbohm.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.



Pastor i.R.

**Wolfgang Meißler**

geboren am 13. Oktober 1928 in Liegnitz/Schlesien

gestorben am 20. Dezember 2006 in Hamburg

Der Verstorbene wurde am 20. Oktober 1957 in Waldenburg/Polen ordiniert.

Nach seiner Übernahme in den Dienst der früheren Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins war er von 1966 bis zu seiner Zuruhesetzung am 1. November 1988 Pastor in Hamburg-Altona.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche erinnert sich dankbar an den Dienst von Pastor Meißler.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.



Pastor i.R.

**Helmut Völcker**

geboren am 13. Januar 1929 in Greifswald

gestorben am 14. Dezember 2006 in Tornesch

Der Verstorbene wurde am 2. April 1956 in Kiel ordiniert.

Anschließend war er Hilfsgeistlicher und Pastor in der Kirchengemeinde Hamburg-Lohbrügge. Vom 1. Januar 1964 bis 30. April 1976 wurde er für den Dienst in der Militärseelsorge freigestellt. In dieser Zeit wurde ihm unter anderem das Amt eines Militärfarrers für den Seelsorgebezirk Fort Bliss/USA übertragen. Nach seiner Rückkehr war er vom 1. Juli 1976 bis zu seiner Versetzung in den Ruhestand am 1. Juni 1990 Pastor der Kirchengemeinde St. Laurentii auf Föhr.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche erinnert sich dankbar an den Dienst von Pastor Völcker.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.





Herausgeber und Verlag: Nordelbisches Kirchenamt,  
Postfach 3449, 24033 Kiel, Dänische Straße 21/35, 24103 Kiel.  
Bezugspreis 16 € jährlich zuzüglich 3 € Zustellgebühr. –  
Druck, fortlaufender Bezug und Nachbestellungen bei:  
Druckerei: Schmidt & Klaunig, Postfach 3925, 24038 Kiel.  
Mail: info@schmidt-klaunig.de

Nordelbisches Kirchenamt  
Postfach 3449 – 24033 Kiel

Postvertriebsstück – C 4193 B  
Deutsche Post AG – Entgelt bezahlt